

# Rechtsgutachten zu strafrechtlichen Aspekten der HIV-Infektion durch Geschlechtsverkehr

im Auftrag der Deutschen Aids-Hilfe e.V. von Rechtsanwalt Jacob Hösl, 2010

## § 4. Urteilesammlung – Strafrecht und HIV

### *A. Vorbemerkung*

Die nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet Urteile deutscher Gerichte in Strafsachen im Zusammenhang mit ungeschütztem Geschlechtsverkehr bei einer bestehenden HIV-Infektion. Die Urteile geben den wesentlichen Inhalt des Sachverhalts wieder und enthalten nur die Eckpunkte der jeweiligen Entscheidungsgründe in Bezug auf die HIV-Problematik. Die Urteile geben nur das wieder, was das jeweilige Gericht als erwiesen angesehen hat und nicht die Argumentation im Rahmen der jeweiligen Verfahren, die dann zu einem Schuld- oder Freispruch geführt haben. In Deutschland wird unter dem Gesichtspunkten AIDS oder HIV keine Justiz-Statistik geführt, so dass es wahrscheinlich ist, dass weitere Entscheidungen existieren, die dem Autor aber nicht bekannt sind. Tatsächlich wird immer wieder über Gerichtsverfahren in den Medien berichtet, die Urteile werden aber weder veröffentlicht, noch den Aids-Hilfe-Organisationen oder mir zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenstellung folgt einer chronologischen Anordnung nach dem Zeitpunkt des Treffens der ersten gerichtlichen Entscheidung.

Besonders wichtig ist, dass die ausgesprochenen Strafen keinen Schluss auf andere möglicherweise ähnlich oder gar anders gelagerte Fälle zulassen. Die Strafzumessung ist innerhalb des in diesen Fällen recht weiten Strafraumens<sup>1</sup> sehr unterschiedlich und der dem Urteil als strafbare Handlung zugrunde gelegte Tatvorgang stellt nur einen Aspekt bei der Strafzumessung dar.

---

<sup>1</sup> § 224 StGB – gefährliche Körperverletzung: sechs Monate bis zu 10 Jahren. In einem minder schweren Fall 3 Monate bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe.

§ 4. Urteilesammlung – Strafrecht und HIV .....	1
A. Vorbemerkung.....	1
B. Urteile.....	3
I. Amtsgericht München – Az. 462 - Ds 123 Js 3284/07 vom 6.5.1987.....	3
II. LG München I – Az. 6 KLS 123 Js 3265/87 vom 20.7.1987 .....	4
III. Landgericht Nürnberg-Fürth – Az. 13 Kls 345 Js 31316/87 – Urteil vom 16.11.1987 - Bundesgerichtshof – 1 StR 262/88 – Urteil vom 4.11.1988 .....	7
IV. Landgericht Hechingen – Az.: KLS 9/87 – Urteil vom 17.11.987 .....	11
V. Amtsgericht Kempten - LS 11 Js 393/88 - Urteil vom 1.7.1988 – Landgericht Kempten – Ns 11 Js 393/88 - Urteil vom 20.1.1989 - Bayerisches Oberlandesgericht – 1 StR 126/90 – Urteil vom 16.3.1989 .....	13
VI. Amtsgericht Ingolstadt – Az. nicht bekannt – Urteil vom 17.5.1989 - Bayerisches Oberstes Landesgericht – Az.: RReg 3 St 150/89 – Urteil vom 26.10.1989 .....	15
VII. Landgericht Saarbrücken – Az. nicht bekannt – Datum nicht bekannt - Bundesgerichtshof – 4 StR 318/89 – Urteil vom 12.10.1989.....	16
VIII. Amtsgericht Hamburg – Az.: 621-404/88 – Urteil vom 17.12.1989 - LG Hamburg – Az.: (95) 18/89 Ns – Urteil vom 7.3.1991.....	17
IX. Landgericht München I – Az.: 123 Js 3089/90 – Urteil vom 12.4.1991 .....	19
X. Landgericht Offenburg – Az. und Entscheidungsdatum nicht bekannt – BGH – 4 StR 81/92 – Urteil vom 21.5.1992.....	21
XI. Amtsgericht Limburg – Az. nicht bekannt – ausgefertigt am 14.11.2000 – Datum der Entscheidung nicht bekannt – .....	21
XII. Amtsgericht Aschaffenburg - Az. nicht bekannt – Urteil vom 16.1.2001 .....	24
XIII. Amtsgericht Böblingen – 5 Ls 104 Js 89731/99 Hw – Urteil vom 30.5.2000.....	25
XIV. Landgericht nicht bekannt - Az. nicht bekannt – vom 10.7.2001 .....	26
XV. Landgericht Stuttgart – 3 KLS 23 Js 86609/00 – 4/01 – StA Stuttgart – 23 Js 86609/00 – Urteil vom 18.7.2001 .....	27
XVI. Amtsgericht Königs Wusterhausen – 2.2 Ds 4158 Js 2023/02 (359/02) – vom 28.11.2003	32
XVII. Landgericht Memmingen – 1 Ks 33 Js 132272/04 – Staatsanwaltschaft Memmingen - 33 Js 132272/04 – Urteil vom 27.6.2006.....	34
XVIII. Landgericht Cottbus – 21 KLS 3/06 – Staatsanwaltschaft (StA) Cottbus 1470 Js 44447/05 – Urteil vom 3.11.2006 – Bundesgerichtshof (BGH) – 5 StR 99/07 vom 17.4.2007 (LG Cottbus - 22 KLS 16/07 – vom 10.8.2007).....	35
XIX. Amtsgericht Konstanz – 7 Ls 22 Js 5885/2006 – AK 66/06 – Urteil vom 30.1.2007 .....	39
XX. Landgericht Würzburg – 1 Ks 901 Js 9131/05 – Urteil vom 13.6.2007 .....	41
XXI. Landgericht Köln – 103-4/07 - Staatsanwaltschaft Köln – 71 Js 133/06 - vom 22.6.2007 .	46
XXII. Amtsgericht Celle – 18 Ls 8102 Js 2850/06 (22/07) – Urteil vom 14.1.08 – Staatsanwaltschaft Lüneburg - 8102 Js 2850/06.....	52
XXIII. Amtsgericht Nürtingen – 13 Ls 26 (HG) 97756/07 - Urteil vom 10.3.2008.....	53
XXIV. Amtsgericht München – 813 Cs 123 Js 11023/06 – Urteil vom 26.3.2008.....	55
XXV. Amtsgericht Friedberg (Hessen) – Az. 43a Cs – 803 Js 14279/08 vom 27.11.2008 .....	57
XXVI. Amtsgericht Wilhelmshaven (Nds) – Urteil vom 2.9.2009 – Az.: 04 Ds 380/08 – LG Oldenburg vom 18.3.2010 – Az.: 14 Ns 303/09 – StA Oldenburg – Az.: 160 Js 24591/08.....	58
XXVII. Amtsgericht Rastatt – Urteil vom 8.3.2010 – Az.: nicht bekannt .....	59
XXVIII. Amtsgericht Neumarkt in der Oberpfalz (20 Ls 302 Js 9701/10) vom 6.9.2010 .....	63
§ 5. Einschlägige Vorschriften des Strafgesetzbuches .....	66
§ 226 Schwere Körperverletzung.....	66

## **B. Urteile**

### **I. Amtsgericht München – Az. 462 - Ds 123 Js 3284/07 vom 6.5.1987**

Erstinstanzlich beim AG München verhandelt.

Urteil wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 5 Fällen (§§ 223, 223a StGB – alte Fassung), sowie in 4 Fälle davon Tateinheitlich wegen seuchenpolizeilich untersagter Ausübung der Prostitution (§ 64 i.V.m. § 38 BSeuchG<sup>3</sup>) und in 3 Fällen in Tateinheit mit verbotener Prostitution (§ 184a StGB).

In dem Verfahren wurde ein Sachverständiger gehört.

Strafmaß nicht bekannt.

Sachverhalt:

Angeklagte war eine 23 jährige Prostituierte, die wegen Ausübung der verbotenen Prostitution<sup>4</sup> bereits zweimal vorbestraft war. Nach Bekannt werden ihres HIV-positiven Testergebnisses wurde vom Gesundheitsamt die Ausübung der Prostitution mit Bescheid im ganzen Bundesgebiet verboten. Darin heißt es unter anderem, dass ihr die Ausübung der Prostitution auch unter Verwendung eines Kondoms verboten werde, da „selbst die Verwendung von Kondomen keine ausreichende Sicherheit gewährleiste, da mögliche Herstellungsfehler, Zerreißen oder Verrutschen, eine Schutzwirkung ausschließen.“ Sodann: „Die vielseitigen Übertragungsmöglichkeiten führen gerade durch die Prostitution zu einer erheblichen Weiterverbreitung des Krankheitserregers und damit zu einem Anstieg der Fallzahlen an der nicht heilbaren AIDS-Krankheit.“ Außerdem wurde die Angeklagte von der Ärztin des Gesundheitsamts darauf hingewiesen, dass sie auch privat den Geschlechtsverkehr nur unter Verwendung eines Kondoms ausüben „dürfe“. Des Weiteren wurde sie über das Krankheitsbild und die Übertragungswege von HIV (damals noch HTLV-III genannt) und AIDS aufgeklärt, wobei auf die hohe Mortalität „mit Rücksicht auf die psychische Verfassung der Angeklagten nicht hingewiesen wurde“.

Gleichwohl ging sie in den Monaten August bis Oktober 1986 in mindestens 6 Fällen der Prostitution nach, informierte die Intimpartner über die HIV-Infektion nicht und „erlaubte“ den Geschlechtsverkehr ohne Kondom. Zu einer Infektion ist es in keinem Fall gekommen.

Zu der Übertragungsrage führte der damals gehörte Sachverständige aus, dass die Häufigkeit der Übertragung pro Geschlechtsverkehr nicht bekannt sei, aber „in begrenzten“ Studien heterosexueller Paare<sup>5</sup> mit regelmäßigem Geschlechtsverkehr festgestellt worden sei, dass etwa 40-50% der Männer von HIV-positiven Frauen infiziert worden seien. Dies heiße aber nicht, dass eine Infektion bei 40-45% der sexuellen Kontakte eintritt. Nach dem bisherigen Beobachtungszeitraum, etwa 5 Jahre, könne gesagt werden, dass die Krankheit bei 30-60% der Infizierten ausbreche, es werde aber spekuliert,

---

<sup>2</sup> AG München MedR 1987, S. 286 ff. = NSTZ 1987, S. 407 ff.

<sup>3</sup> Das Bundessuchengesetz (BSeuchG) wurde in 2001 durch das Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSchG) ersetzt.

<sup>4</sup> Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch die Vorschrift Ausübung der verbotenen Prostitution, die später abgeschafft wurde.

<sup>5</sup> Gemeint sind offenbar diskordante Paare.

dass diese bei einem längeren Beobachtungszeitraum auf 100% steigen könne, die Inkubationszeit bei 7 Jahren und länger liege und die Mortalitätsrate bei der Erkrankten wohl bei 100% liegt. Bislang gebe es nur ein Medikament (AZT), das den Krankheitsverlauf verlangsamen kann. Heilung gebe es nicht. Des Weiteren sei festgestellt, dass die Verwendung von Kondomen einen wesentlichen Schutz vor einer Übertragung gewährleiste, aber „von einem absoluten Schutz nicht ausgegangen werden könne“.

Rechtliche Würdigung:

Das AG hat die Angeklagte wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Form der das Leben gefährdenden Behandlung verurteilt, wie dies auch später in der Grundsatzentscheidung des BGH erfolgt ist. Die Infektion mit HIV wurde als Gesundheitsbeschädigung angesehen und damit als Körperverletzung. Bezüglich des bedingten Vorsatzes, den man nach Auffassung des Gerichts „nicht unterstellen würde, führt es aus:

„In diesem Sinne hat sich die Angeklagte vorliegend mit dem von ihr als möglich erkannten Erfolgseintritt „abgefunden“, als sie in Kenntnis der von ihr unbeherrschbaren Entwicklung auf den von ihr gewünschten Erfolg, den (entgeltlichen) Geschlechtsverkehr nicht verzichtete und diesen ausübte. Zum gleichen Ergebnis – Bejahung des Vorsatzes – kommt man vorliegend, wenn man von der neueren Lehre ausgeht, der zufolge die Abgrenzung bedingter Vorsatz/bewusste Fahrlässigkeit bereits auf der Eben des objektiven Tatbestandes vorzunehmen ist und zwar dahin, dass für den Vorsatz die Verwirklichung des deliktsspezifischen Unwerts durch ein qualifiziertes riskantes Verhalten erforderlich sei, aber auch ausreichend sei. Dies sei bei einer möglichen Ansteckung mit HIV gegeben.

Eine Tatbestandsausschließung unter dem Gesichtspunkt der des bewusst eingegangenen eigenen Risikos auf Seiten des Intimpartners der Angeklagte liegt nicht vor, da die Mitwirkende (die Angeklagte) infolge überlegenen Sachwissens die Größe des Risikos nicht nur besser als die übrigen Beteiligten, sondern als einzige erkennen konnte.“

Eine Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung in Form des Verfallens in Siechtum wurde abgelehnt, da ein diesbezüglicher Vorsatz nicht bestanden habe. Ebenso wurde keine Strafbarkeit einer versuchten Vergiftung gesehen, weil auch insoweit die besondere Absicht der Gesundheitsbeschädigung nicht im Ansatz gegeben war.

## **II. LG München I – Az. 6 KLS 123 Js 3265/87 vom 20.7.19876**

Erstinstanzlich beim AG München I verhandelt.

Urteil wegen versuchten Totschlags in 1 Fällen (§ 212 StGB), sowie Vergewaltigung (§ 177 StGB) durch dieselbe Tat.

In dem Verfahren wurde ein Sachverständiger gehört.

---

<sup>6</sup> LG München I, MedR 1987, S. 288 ff.

Der Angeklagte wurde wegen nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit freigesprochen und nach § 63 StGB in eine psychiatrische Klinik untergebracht. Die Unterbringung wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Sachverhalt:

Der Veröffentlichung ist nur eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Der Angeklagte wusste seit ca. 1985 von seiner HIV-Infektion. Er wurde von seinem behandelnden Arzt eindringlich und ausführlich über die Folgen der AIDS-Infektion aufgeklärt und insbesondere darauf hingewiesen, dass jeder ungeschützte Geschlechtsverkehr eine Infektion bei dem Intimpartner herbeiführen könne, dass die Krankheit, wenn sie ausbreche tödlich sei. Trotzdem verkehrte er noch mehrfach mit einer Frau, die sich auch infizierte. Im November 1986 vergewaltigte der Angeklagte in Kenntnis seiner AIDS-Infektion eine andere Frau. Zur Ansteckung ist es aber nicht gekommen. Zum Tatzeitpunkt war der Angeklagte vermindert schuldfähig und seine volle Schuldunfähigkeit konnte nicht ausgeschlossen werden.

Rechtsausführungen:

Es wird nur auf die rechtliche Würdigung eingegangen, soweit es die Übertragung von HIV betrifft.

Bezüglich der möglichen Infektion mit HIV führt das LG München aus:

Der objektive Tatbestand des versuchten Totschlags (§§ 212, 23, 23 StGB) liege vor. Hierzu führt es wörtlich aus: „Ein Fall des erlaubten Risikos ist nicht gegeben. Aus den Äußerungen sämtlicher Sachverständiger ergibt sich, dass auch einmaliger Geschlechtsverkehr generell zur Herbeiführung einer Infektion geeignet ist. Die von dem Angeklagten als Infizierten ausgehende Gefahr ist derart groß, dass ihm die Ausführung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs generell untersagt, die Eingehung eines Risikos demgemäß nicht erlaubt war. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass statistisch die Infektion bei einmaligem Geschlechtsverkehr nur in einem von 1.000 Fällen nachgewiesen ist. Denn auch das Risiko der Herbeiführung einer derart gefährlichen Infektion in einem von 1.000 Fällen ist unerträglich. Im Übrigen gehen andere statistische Erhebungen von einem höheren Häufigkeitsgrad aus.“ Die Tat richte sich auch nicht nur auf eine Körperverletzung, sondern auf die Verursachung des Todes. Dabei nimmt das Gericht Bezug auf die Äußerung des damals gehörten Sachverständigen „Dr. E“, das derjenige, der einen anderen infiziere diesen einem Schicksal ausliefere, das dadurch gekennzeichnet sei, dass „irgend wann einmal“ die Infektion in das Vollbild der Krankheit übergeht und in der Folge der Infizierte stirbt.

Besondere Schwierigkeiten sah das Gericht bei der Feststellung der subjektiven Tatseite, d.h. des Vorsatzes. Dies insbesondere wegen der festgestellten verminderten Schuldfähigkeit bzw. der nicht auszuschließenden vollen Schuldunfähigkeit des damals Angeklagten. Dabei komme es nach der Rechtsprechung und Rechtslehre auf den sog. natürlichen Vorsatz an, womit die natürliche, jedem Menschen eigene Willensregungen und Vorstellungsinhalte gemeint sind, die einem Handeln zugrunde liegen müssen. Diese könnten bei dem Angeklagten nicht in Zweifel gezogen werden, die Frage sei nur, wie bestimmt diese seien. Die sei an folgenden Fragen zu prüfen: Was wusste der

Angeklagte über die möglichen Auswirkungen seines Tuns (kognitives Vorstellungsbild)? Welche Schlüsse ergeben sich hierdurch für die subjektive Tatseite? Im Ergebnis wird entsprechend der ausführlich dargestellten Ergebnisse der durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt, dass der damals Angeklagte über die oben dargestellten objektiven Erkenntnisse über HIV und AIDS informiert war. Dass der Angeklagte wusste, dass AIDS tödlich sei und er den Tod seiner Partnerin in Kauf nehme, schloss das Gericht daraus, dass er der früheren Partnerin, die ihm sagte, sie sei HIV-infiziert gesagt habe, sie solle doch „verrecken“, ihm sei somit auch der mögliche tödliche Verlauf der Krankheit bekannt und bewusst gewesen mithin habe er zum Ausdruck gebracht, dass er diesen weiteren Verlauf billige. Sein Arzt, der als sachverständiger Zeuge gehört wurde, habe ihm zudem gesagt, dass der ungeschützte Geschlechtsverkehr „Menschen töten“ könne. Dies sei so, obwohl er auf der Willensseite widersprüchliche Angaben gemacht habe. So habe er einerseits gesagt, er habe sich überhaupt keine Gedanken über die Auswirkungen seines Tuns gemacht, ein anderes Mal habe er vorgebracht, er habe gehofft, es „würde gutgehen“, und schließlich habe er sich geäußert, es sei ihm „egal“, welche Folgen sein Handeln haben könnte. Zwar habe er die Tötung nicht gezielt gewollt, aber jedenfalls im Ergebnis billigend in Kauf genommen. Dies schloss das Gericht aus folgenden Umständen: Dem Angeklagten wurden in einem ungewöhnlich hohem Ausmaß Belehrungen von großer Intensität zuteil. Er habe sogar – negative – Erfahrungen hinsichtlich der Folgen einer Vernachlässigung von Vorsichtsmaßnahmen gemacht, wenn man sich die ihm bekannt gewordene Infektion der Zeugin vor Augen halte. Besonders dieses Beispiel demonstrierte ihm mit großer Eindringlichkeit die Gefahr, die von ihm ausgeht. Hinzu kommt, dass er bereits an Krankheitserscheinungen gelitten habe, die er mit einer AIDS-Infektion in Zusammenhang brachte und zum Anlass nahm, an „nicht weniger als 22 Tagen die Poliklinik aufzusuchen“. Er verfügte, wie er selbst ausgeführt habe, über genug eigene Kenntnisse über die Möglichkeit der Übertragung durch Geschlechtsverkehr.

„Unter diesen Umständen hatte die (kognitive) Vorstellung des Angeklagten einen solchen Grad von Konkretisierung erreicht, dass die Aufnahme des deliktischen Erfolges in das Wollen sich als zwangsläufige Folge einer Wissens- und Bewusstseinslage darstellt, sei es auch nur im Sinne einer „Inkaufnahme“. Vorstellung und voluntative Einstellung gehen hier ineinander über und sind im psychologischen Sinne nicht zu trennen, ohne dass auf das Element des Wollens verzichtet werden müsste. Je höher der Wissenstand des Täters ist, umso weniger kann im Inneren des Täters selbst ein dem Erfolg entgegenstehender Wille überhaupt eine Chance haben, zur Herrschaft zu gelangen.“<sup>7</sup>

Wegen dieses hohen Wissensgrades sei sein Vorbringen, er habe auf einen guten Ausgang seines Handelns vertraut nicht zu berücksichtigen, vielmehr treffe seine Angabe, der weitere Verlauf der Dinge sei ihm „egal“ gewesen „den Kern der subjektiven Tatseite“. Dies richte sich nicht nur die Infektion sondern auch auf den möglichen Tod des Opfers. Der Zusammenhang zwischen Infektion und Krankheit sei evident. Neuere Untersuchungen gingen davon aus, dass jeder Infizierte erkrankt. Jeder Erkrankte sterbe. Auch dies sei derzeit sichere Erkenntnis. Wer einen anderen mit dem AIDS-Virus infiziert muss damit rechnen, dass dieser krank wird und stirbt.

---

<sup>7</sup> LG München I, MedR 1987, 288 (289 f).

Ein Rücktritt wurde von Gericht verneint. Der Angeklagte hatte nach seinen Angaben den Geschlechtsverkehr abgebrochen, bevor es um Samenerguss gekommen sei. Für den Versuch sei es nicht von Bedeutung, ob überhaupt in der Scheide zum Samenerguss kam. Der Angeklagte ist jedenfalls in die Scheide der Frau eingedrungen. Dies ist „der Beginn“ der Ausführungshandlung. Überdies ist auch das ungeschützte Eindringen allein schon zur Übertragung des AIDS-Virus geeignet, da es auch ohne Samenerguss regelmäßig „zum Austausch von Körperflüssigkeiten kommen kann“.

### **III. Landgericht Nürnberg-Fürth – Az. 13 KIs 345 Js 31316/87 – Urteil vom 16.11.19878 - Bundesgerichtshof – 1 StR 262/88 – Urteil vom 4.11.19889**

Erstinstanzlich beim Landgericht Nürnberg-Fürth verhandelt.

Urteil wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 3 Fällen (§§ 223, 223 a StGB – alte Fassung) Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren.

Das Landgericht hatte, um sich bezüglich der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung fachkundig zu machen, zwei Sachverständige herangezogen.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der Angeklagte ist US-amerikanischer Staatsbürger, der in der BRD lebte. Er unterzog sich 1986 anlässlich einer Geschlechtskrankheit freiwillig einem „AIDS-Test“. Der Test fiel HIV-positiv aus. Der Angeklagte, der seit 1965 bereits 16 Mal wegen Geschlechtskrankheiten behandelt wurde, wurde von dem untersuchenden Arzt Mitte Juli 1986 ausführlich auf die Bedeutung der AIDS-Erkrankung und insbesondere auf beim Ausüben von Sexualität zu beachtende Schutzmaßnahmen hin und darauf, dass er für „den Rest seines Lebens“ ansteckend sei und deswegen „grundsätzlich Kondome“ beim Geschlechtsverkehr verwenden müsse.

Auch komme es nicht darauf an, ob beim Geschlechtsverkehr, egal ob Oral-, Vaginal- oder Analverkehr, ein Samenerguss stattfindet oder nicht.

In August 1986 führte der Angeklagte in einem „Homosexuellen-Club“ mit einem unbekannt gebliebenen Mann zwei Mal ungeschützt Analverkehr durch, wobei er als aktiver Part zunächst seinen Penis ohne Kondom einführte, dann unterbrach und ein Kondom überstreifte und bis zum Samenerguss fortsetzte.

In August 1986 wurde der Angeklagte wegen einer frischen Gonorrhö erneut bei seinem Arzt vorstellig, der ihm wegen der neuerlichen Geschlechtskrankheit, die er auf ungeschützten Geschlechtsverkehr zurück führte, schwere Vorwürfe machte und ihn auch dem Psychiater des Hospitals vorführte, der ihm ebenfalls noch einmal die unverantwortlichen Konsequenzen seines Handelns klar gemacht habe.

---

<sup>8</sup> LG Nürnberg-Fürth NJW 1988, 2311 ff.

<sup>9</sup> BGHSt 36, 1 ff. (Das Urteil ist die Grundsatzentscheidung zu den späteren Entscheidungen in vergleichbaren Fällen geworden.)

Danach hat der Angeklagte in Dezember 1986 und in Januar 1987 noch einmal bei zwei Gelegenheiten mit dem gleichen Mann wie folgt „ungeschützte“ sexuelle Kontakte in einem „Homosexuellen-Treffpunkt“, ohne den Partner über seine HIV-Infektion zu informieren: Bei dem erst Kontakt führte der Angeklagte zuerst ohne Kondom den Oralverkehr aus, wobei es nicht zum Samenguss kam. Sodann streifte er ein Kondom über und führte als aktiver Part den Analverkehr bei dem anderen bis zum Samenerguss durch. Bei dem zweiten Treffen verlief es zunächst, wie beim vorhergehenden, nur dass der Angeklagte, bevor er den Analverkehr schließlich mit Kondom ausführt, zunächst versuchte, seinen Penis ohne Kondom in den After des Partners einzuführen. Dies verursachte aber beim Partner Schmerzen, weshalb er diesen Versuch abbrach.

Rechtliche Würdigung<sup>10</sup>:

Zunächst hat der BGH klar gestellt, dass bereits die HIV-Infektion eine „körperliche Misshandlung“ im Sinne der Körperverletzungsdelikte nach §§ 223 ff. StGB ist auch dann, wenn die Krankheit AIDS noch nicht ausgebrochen ist. „Als Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichender Zustand anzusehen, gleichgültig, auf welche Art und Weise die Beeinträchtigung erfolgt; mit Schmerzempfinden braucht sie nicht verbunden zu sein.“<sup>11</sup>

Auch ging der BGH davon aus, dass die von dem Angeklagten ausgeführten Handlungen – auch der Oralverkehr ohne Samenerguss und der abgebrochene Analverkehr ohne Samenerguss - jedenfalls – wenn auch mit einem unterschiedlichen Grad an Gefährlichkeit - geeignet seien, HIV zu übertragen, was „jedenfalls aus Rechtsgründen“ nicht zu beanstanden sei<sup>12</sup>.

Auch wertete der BGH die Handlungen als gefährliche Körperverletzung im Sinne einer „das Leben gefährdenden Behandlung“ i.S.v. § 223a Abs. 1 StGB. Zunächst ging der BGH davon aus, dass die HIV-Infektion lebensgefährlich sein könne<sup>13</sup>.

Auch führte der BGH aus, dass die Annahme des LG Nürnberg-Fürths, dass der Angeklagte mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe, nicht zu beanstanden sei. Demnach handelt mit bedingtem

---

<sup>10</sup> Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen sind seither Standart in den danach gefällten Entscheidungen geworden und werden heute von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen ganz überwiegend so, wie vom BGH entschieden, angewandt. Neuere Entscheidungen differenzieren allenfalls zwischen den Tatalternativen des § 224 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 StGB.

<sup>11</sup> Zum damaligen Zeitpunkt war man sich medizinisch nicht ganz klar, was die HIV-Infektion allein bewirke. Man ging davon aus, dass sich das Virus über mehrere Jahre in einer Art Verkapselung in den CD4-Zellen befindet und dann erst nach Jahren als Aids-Krankheit ausbreche. Deshalb wurden Zweifel, dass die Infektion alleine bereits einen körperliche Beeinträchtigung im Sinne der einer Körperverletzung darstelle, weil sozusagen noch „nichts passiere“. Dies ist nach heutigem Wissenstand klar widerlegt.

<sup>12</sup> Auch hier ist zu beachten, dass das LG Nürnberg-Fürth zwei „in der Aids-Forschung tätige“ Sachverständige beauftragt hat und jedenfalls grundsätzlich die Eignung der ausgeübten Sexualpraktiken als generell geeignet, HIV zu übertragen bestätigt haben, wenn auch zwischen einzelnen Handlungen, Oral- Vaginal oder Analverkehr graduelle Unterschiede bestehen. Auch dies ist unter dem Blickwinkel der damaligen Erkenntnisse über HIV zu sehen.

<sup>13</sup> Zum damaligen Zeitpunkt wusste man noch nicht genau, wie die HIV-Infektion verlaufen würde, da HIV und Aids erst einige Jahre bekannt waren und noch nicht klar war, ob alle, die mit HIV infiziert sind auch an Aids erkranken und später sterben. Heute ist klar, dass die HIV-Infektion in fast allen Fällen, wenn sie nicht behandelt wird, zu Aids und schließlich zum Tod führt.

Vorsatz, wer den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fern liegend erkennt und in der Weise damit einverstanden ist, dass er die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt oder sich um des angestrebten Zieles willen wenigstens mit ihr abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt an sich auch unerwünscht sein. Bewusst fahrlässig handelt in Abgrenzung hierzu, wer mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft – nicht nur vage – darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten. Die beiden Schuldformen lägen eng beieinander, weshalb bei der Annahme des bedingten Vorsatzes beide Elemente der subjektiven Tatseite, das Wissenselement und das Willenselement in jedem Einzelfall gesondert geprüft und durch tatsächliche Feststellungen belegt werden müssen. Insbesondere bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements müsse sich das Gericht mit den Tatumständen und der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzen. Es habe eine Gesamtschau der objektiven und subjektiven Umstände zu erfolgen. Je nach Eigenart des Falles können unterschiedliche Aspekte eine Rolle spielen. Das Vorleben des Täters, wie auch Äußerungen bei anderen Gelegenheiten könne einen Rückschluss auf die Einstellung erlauben. Insbesondere könne auch die „vom Täter erkannte objektive Größe und Nähe der Gefahr“ angeknüpft werden. Das in solchen Fällen aber grundsätzlich vom Vorliegen eines bedingten Vorsatzes auszugehen sei, tritt der BGH entgegen und hebt hervor, dass in jedem Fall eine Prüfung der Umstände, die den bedingten Vorsatz ausmachen können, nach einer Gesamtwürdigung der konkreten Gegebenheiten zu erfolgen habe.

Die Angabe des Täters, die Infektion nicht gewollt zu haben, steht der Annahme eines billigend in Kauf nehmen insbesondere dann nichts im Wege, wenn der Täter nach Setzen der Ursache den Geschehensablauf nicht mehr steuernd beeinflussen kann, wie das in den Fällen, wie den vorliegenden gegeben ist, d.h. inwieweit er die Gefahr „unabgeschirmt“ gesetzt hat und ihr dann ihren Lauf lässt. Allerdings kann dies anders sein, wenn der Täter Grund zu der Meinung hatte, aufgrund des konkreten Falles sei das Ansteckungsrisiko gering gewesen. Dagegen könne aber sprechen, dass selbst bei statistisch gering zu veranschlagenden Infektionsrisikos jeder ungeschützte Sexualverkehr derjenige von vielen sein kann, der eine Virusübertragung zur Folge hat, dass also jeder einzelne für sich in Wirklichkeit das volle Risiko einer Ansteckung in sich trägt.

Beachtlich sind auch folgende Ausführungen: Bezüglich des Einwands des Angeklagten, HIV-Aufklärungsbroschüren sei zu entnehmen gewesen, dass der Oralverkehr ohne Ejakulation ein als zu vernachlässigendes Risiko einer HIV-Infektion bedeute, meint der BGH, dass der individuellen ärztlichen Aufklärung größere Bedeutung beizumessen sei. Sein Arzt habe ihn aufgeklärt, er müsse auch bei dieser Art von sexueller Praxis ein Kondom verwenden. Dies sei ihm daher im Bereich des Wissens um die Übertragungsgefahr zuzurechnen. Eben solches gelte auch für den ungeschützten Analverkehr ohne Ejakulation.

Der BGH hat auch klar gestellt, dass in Fällen, wie diesem ein Tötungsvorsatz regelmäßig ausscheidet. Dies auch dann, wenn die Krankheit tödlich verlaufen kann. Der Tötungsvorsatz habe eine „viel höhere“ Hemmschwelle als der Gefährdungs- oder Verletzungsvorsatz. Dabei sei bei Fällen einer HIV-Infektion, die grundsätzlich zur tödlichen AIDS-Erkrankung führen könne und für die es derzeit kein Heilmittel gibt, vor allem zu beachten, dass diese variabel eine sehr lange Inkubationszeit haben

könne und dass der Täter für sich du damit auch für den Geschädigten hoffen wird, dass die Krankheit erst ausbrechen werde, nachdem ein Heilmittel gefunden sein wird<sup>14</sup>.

Der BGH hat in dieser Entscheidung weiter klar gestellt, dass solche Fälle nicht unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr des Opfers straflos sind, weil etwa das Opfer sich durch das Einlassen auf den ungeschützten Geschlechtsverkehr in einer allgemein gefährlichen Umgebung einem ihm bekannten erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt hat, z.B. in einer Sauna, in der sexuelle Handlungen ausschließlich zwischen schwulen Männern stattfinden und allein dadurch die statistische Wahrscheinlichkeit, auf einen HIV-Infizierten zu treffen besonders hoch ist und sich dieses Risiko realisiert. Derjenige, der HIV-infiziert sei, erfasse kraft überlegenen Wissens das Risiko besser als der sich selbst gefährdende und habe damit das Geschehen in der Hand und somit Tatherrschaft und der andere könne darauf vertrauen, dass er auch in solchen Räumen nicht gefährdet werde.

Auch stellte der BGH klar, dass auch bei einem Fall, wie dem vorliegenden die Strafmilderungsmöglichkeit wegen der Versuchsstrafbarkeit in Betracht komme und von ihr Gebrauch zu machen sei, jedenfalls gesonderte Feststellungen zu treffen seien, wenn das Instanzgericht hiervon absehen will.

Das Landgericht lehnte die Annahme eines Rücktritts vom Versuch, weil der Angeklagte nachträglich ein Kondom verwendet hatte, ab. Es begründet dies damit, dass der Angeklagte in allen Fällen das zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderliche getan habe. Der Eintritt des Erfolges, das heißt der Infektion, habe ausschließlich vom Zufall abgehangen. Im ersten Fall sei das Kondom erst dann übergestreift worden, als die Darmschleimhaut des Partners des Angeklagten bereits erkennbar mit dem Genitalsekret in direkte Berührung gekommen und die erhebliche Gefährdung bereits eingetreten war. In dem zweiten und dritten Fall geschah die Verwendung des Kondoms nicht mit dem Zweck, die Infektion zu vermeiden, sondern den Angeklagten vor Schmerzen beim Einführen des Gliedes zu bewahren. Im Übrigen verringere die fehlende Ejakulation - wie der Angeklagte gewusst habe - lediglich das Risiko; dieses wird jedoch nicht beseitigt. Auch hatte der Angeklagte seinen Partner nicht nachträglich aufgeklärt, wodurch das Risiko der Ansteckung weiter hätte verringert werden können.<sup>15</sup> Der BGH hat hierzu keine Ausführungen gemacht.

Bis zu dieser Entscheidung stellte der BGH bei der Frage der Körperverletzung in Form der „das Leben gefährdenden Behandlung“ auf die Gefährlichkeit der Handlung ab. Auf den ungeschützten Geschlechtsverkehr (bei einer HIV-Infektion) angewandt hätte das bedeutet, dass maßgeblich die „gefährliche Handlung“, d.h. der ungeschützte Geschlechtsverkehr als solches gefährlich sein müsste. Bei einer HIV-Infektion führte er das Urteil des LG Nürnberg-Fürth bestätigend aber ausdrücklich unter Aufgabe der ansonsten ständigen Rechtsprechung aus, dass es in einem solchen Fall, selbst wenn der ungeschützte Geschlechtsverkehr als solches statistisch betrachtet verhältnismäßig ungefährlich sei, es nicht auf die Gefährlichkeit der Handlung ankomme, sondern auf die

---

<sup>14</sup> Nach dem heutigen medizinischen Stand der Behandlungsmöglichkeiten gilt dies erst recht.

<sup>15</sup> LG Nürnberg-Fürth NJW 1988, 2311 (2312).

Lebensgefährlichkeit des Verletzungserfolges, nämlich der lebensbedrohlichen HIV-Infektion und später möglichen AIDS-Erkrankung<sup>16</sup>.

#### **IV. Landgericht Hechingen – Az.: KLS 9/87 – Urteil vom 17.11.1987**

Erstinstanzlich beim Landgericht Hechingen verhandelt.

Urteil wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 1 Fall (§§ 223, 223 a StGB – alte Fassung)

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr ohne Bewährung.

Das Landgericht hatte, um sich bezüglich der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung fachkundig zu machen, Sachverständige herangezogen.

Das Urteil wird inzwischen rechtskräftig sein. Damals wurden jeweils sowohl von Seiten der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung Revision gegen das Urteil eingelegt. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist nicht bekannt.

Sachverhalt:

Der bereits an AIDS erkrankte Mann hatte, nachdem er von seiner HIV-Infektion erfahren hatte, die Beziehung zu seiner damaligen Freundin abgebrochen, um jedes Ansteckungsrisiko für diese zu vermeiden. Einige Monate später freundete sich der Angeklagte anlässlich eines Krankenhausaufenthalts mit einer zur gleichen Zeit sich dort befindenden Patientin an, die kurz zuvor ein Kind entbinden hatte. In Gesprächen versetzte der Angeklagte die Zeugin bewusst in den Glauben, dass er nicht mit HIV infiziert sei. Nach einem Treffen, bei dem auch Alkohol konsumiert wurde, kam es auf Anregung der Zeugin zum Geschlechtsverkehr. Dabei wurde kein Kondom benutzt, obwohl er solche in erreichbarer Nähe hatte und obgleich er um das „hohe Infektionsrisiko“ wusste, zumal die Zeugin erst kurz zuvor entbunden hatte. Der Angeklagte brach den Geschlechtsverkehr jedoch ab, bevor es zum Samenerguss kam, nachdem die Zeugin ihn wegen einer Rötelnimpfung und dem Wunsch deswegen nicht schwanger werden zu wollen, hierum bat.

---

<sup>16</sup> Dies wurde in der Entscheidung BGHSt 36, 262 ff. noch einmal bestätigt und ausführlich dargelegt. Dabei muss bedacht werden, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Versuch der einfachen Körperverletzung noch nicht strafbar war. Der Versuch der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB war zwar strafbar, aber keine der anderen Begehungsweisen des § 223a StGB hätten auf eine solche Fallgestaltung angewandt werden können, außer die der „das Leben gefährdenden Behandlung“. Hätte der BGH an seiner bis dahin ständigen Rechtsprechung festgehalten, hätte er das Vorliegen der Qualifikationsmerkmale ablehnen müssen und er hätte mangels Versuchsstrafbarkeit der einfachen Körperverletzung auf Strafflosigkeit entscheiden müssen. Die Vorstellung der Strafflosigkeit in den Fällen des ungeschützten Sexualverkehrs bei einer bekannten HIV-Infektion, sofern die Infektion ausbleibe oder nicht nachweisbar sei, erschien sowohl dem LG Nürnberg-Fürth als auch dem BGH offenbar unerträglich. Diese Erwägungen mögen auch eine Rolle bei der damaligen Entscheidung gespielt haben, weil man das angeklagte Verhalten unter keinen Umständen straflos lassen wollte. Offenbar herrschte auch die Vorstellung, man könne durch die Strafdrohung einen Infektions-präventiven Effekt erzielen. Dies wird auch bestätigt durch die Erwägungen des Landgerichts, das bei der Strafzumessung generalpräventive Aspekte herangezogen hat, um klar zu machen, dass der weit verbreiteten Ansicht, es „sei Sache der Gesunden, sich vor HIV zu schützen“, „entschieden entgegengetreten werden müsse“. Erst im Jahr 1996 wurde der Versuch der einfachen Körperverletzung durch die Einführung des § 223 Abs. 2 StGB gesetzlich strafbar gestellt.

<sup>17</sup> LG Hechingen, AfRO 1988, S. 220 ff.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens äußerte der Angeklagte, dass ihm die besondere Gefährlichkeit der AIDS-Erkrankung und das „allgemein hohe Infektionsrisiko“ bekannt gewesen seien. Er habe sich deshalb bewusst mit dem Coitus Interruptus begnügt, da dies dem Partner nach seiner Kenntnis den gleichen Schutz gewähre, den auch die Verwendung eines Kondoms biete. Daraus ergebe sich, dass er eine Ansteckung der Zeugin weder gewollt habe noch billigend in Kauf genommen habe oder auch nur entfernt mit ihr gerechnet habe. Er habe vielmehr darauf vertraut und auch darauf vertrauen dürfen, dass es unter diesen Umständen nicht zur Infektion der Geschlechtspartnerin komme.

Der wiederholt durchgeführte HIV-Test fiel bei der Zeugin negativ. Sie infizierte sich nicht.

Rechtliche Würdigung:

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt das Gericht aus, dass dem Angeklagten bezüglich seines geäußerten Willens durch den Abbruch des Geschlechtsverkehrs vor dem Samenerguss das Infektionsrisiko verringern zu wollen, kein Glauben zu schenken sei. Dies ergebe sich zunächst aus seinem Wissenstand über die HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung. Er habe außerdem seine frühere Lebensgefährtin verlassen, weil er sie keines Infektionsrisikos aussetzen wollte. Daraus sei zu schließen, dass er selbst von einem schwer beherrschbaren Risiko ausgegangen sei und selbst der Verwendung von Kondomen keine hinreichende Sicherheit zubillige. Sein Verhalten gegenüber seiner früheren Lebensgefährtin, die er bedingungslos nicht in Gefahr bringen sollte, dies sogar der Trennungsgrund gewesen sei, vertrage sich schwerlich mit seiner Schutzbehauptung, durch das Weglassen eines Kondoms, aber Abbruch des Geschlechtsverkehrs vor dem Samenerguss habe er erreichen wollen, dass die Infektion ausbleibe und er darauf vertraut habe.

Er habe die Infektion der Frau billigend in Kauf genommen. Dies ergeben sich insbesondere aus folgenden Umständen: Zum einen sei ihm bekannt gewesen, dass die Frau erst zwei Wochen zuvor entbunden hatte und deshalb besonders empfindlich und anfällig für Infektionskrankheiten war. Ein hohes Maß an Gleichgültigkeit ergeben sich auch daraus, dass er die nur unweit in seinem Krankenzimmer liegenden Kondome nicht holte, obwohl diese gleichsam griffbereit waren. Es sei ihm vordringlich um die Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse gegangen auch um den Preis einer Infizierung seiner Sexualpartnerin. Diese „in sexueller Hinsicht bemerkenswerte Rücksichtslosigkeit“ habe sich bei ihm schon öfters gezeigt, wie aus sich aus seinen Vorstrafen u.a. wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern sowie Verführung einer Minderjährigen, die knapp an der Grenze zur Vergewaltigung gelegen habe. Zudem habe der Angeklagte in dem damaligen Berufungsverfahren (wegen Verführung Minderjähriger) zum vorsitzenden Richter gesagt, „ach reden Sie doch was Sie wollen, was soll das Theater, in 6 Monaten bin ich doch tot!“

Das Gericht wertet die Tat, wie bereits der BGH und LG Nürnberg/Fürth als versuchte gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach §§ 223, 223a StGB. Eine versuchte schwere Körperverletzung lehnte das Gericht ab, da Vorsatz bezüglich der besonders schweren Folge – hier Verfallen in Siechtum – nicht vorlag. Ebenso wenig sei von einem Tötungsvorsatz auszugehen, da nicht sicher sei, ob sich eine Infektion zum Vollbild einer Krankheit

weiter entwickelt. Er habe jedenfalls darauf vertraut, dass selbst im Fall der Infektion die Krankheit nicht zum Ausbruch kommen werde.

Bei der Strafzumessung ging das Gericht von der Möglichkeit einer Strafmilderung wegen Versuchs aus. Dabei wurde u.a. berücksichtigt, dass der Anstoß zum Geschlechtsverkehr von der Frau ausging und durch den Coitus Interruptus die Infektionsgefahr „wenigsten etwas gemindert“ wurde. Allgemein strafmildernd wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte wegen seiner Erkrankung besonders haftempfindlich sei.

### **V. Amtsgericht Kempten - LS 11 Js 393/88 - Urteil vom 1.7.198818 – Landgericht Kempten – Ns 11 Js 393/88 - Urteil vom 20.1.198919 - Bayerisches Oberlandesgericht20 – 1 StR 126/90 – Urteil vom 16.3.1989**

Erstinstanzlich beim Amtsgericht Kempten verhandelt.

Berufung vor dem LG Kempten.

Freispruch vom Vorwurf der versuchten gefährlichen Körperverletzung

Sachverhalt:

Der Angeklagte übte in Kenntnis der bei ihm bestehenden HIV-Infektion in Kenntnis aller bei HIV relevanten Umstände den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Zeugin aus. Der damals 17-jährigen Zeugin, die zum damaligen Zeitpunkt ein Gymnasium besuchte, war die HIV-Infektion des Angeklagten bekannt. Im Vorfeld klärte der Angeklagte die Zeugin über die HIV-Infektion auf und beide führten mehrere Gespräche zu diesem Thema und zu den Gefahren, in denen der Angeklagte auch äußerte, dass er den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Zeugin nicht wolle. Er gab aber schließlich mit starken Bedenken ihrem Drängen nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr nach. Von Mitte 1987 bis Januar 1988 kam es durchschnittlich einmal pro Woche zu überwiegend ungeschütztem Geschlechtsverkehr zwischen den beiden. Später verlobten sich beide. Zu einer Infektion ist es nach den Urteilsgründen nicht gekommen.

Rechtliche Würdigung:

Das Amtsgericht Kempten hatte angenommen, dass in der HIV Infektion keine rechtlich relevante Körperverletzung zu sehen sei. Auf Grund des damaligen Wissensstandes ging es davon aus, dass zwischen der Infektion und einem nicht sicheren Ausbruch der Erkrankung oft Jahre, möglicherweise Jahrzehnte, liegen können. Im Übrigen sei nicht klar, ob die HIV Infektion tatsächlich später zu AIDS Erkrankung führen würde.<sup>21</sup>

Das Landgericht Kempten als Berufungsinstanz bestätigte den Freispruch des Amtsgerichts, ging jedoch mit der zwischenzeitlich veröffentlichten Entscheidung des BGH davon aus, dass die HIV

<sup>18</sup> AG Kempten veröffentlicht in NJW 1988, S. 2313.

<sup>19</sup> LG Kempten veröffentlicht in NJW 1989, S. 2068

<sup>20</sup> BayOblG veröffentlicht in NJW 1990, S 131 ff.

<sup>21</sup> AG Kempten NJW 1988, 2313 (2314).

Infektion eine Körperverletzung darstelle. Jedoch habe eine sog. eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Zeugin vorgelegen, weshalb die Strafbarkeit für den Angeklagten entfallen sei.<sup>22</sup> (siehe unten)

Die Staatsanwaltschaft verfolgte die Berufung und Revision mit der Begründung, dass die damals 17-jährige Zeugin keine wirksame Einwilligung in die eigenverantwortliche Selbstgefährdung abgegeben habe. Und selbst wenn dies der Fall sei, sei die Einwilligung deshalb unwirksam, weil sie im Sinne von § 226a StGB gegen die guten Sitten verstoße.

Das Bayerische Oberste Landesgericht führte jedoch in Übereinstimmung mit beiden Vorinstanzen aus:

Grundsätzlich seien die Handlungen des Angeklagten rechtlich der versuchten gefährlichen Körperverletzung zuzuordnen.

Es liege auch keine Straftat vor, weil der Angeklagte an einer von der Zeugin eigenverantwortlichen gewollten und verwirklichten Selbstgefährdung mitgewirkt habe und nicht an einer eigenverantwortlichen Fremdgefährdung. Diese liegt vor, wenn jemand selbstgefährdende Handlungen vornimmt oder sich in eine solche bestehende Gefahr hineinbegibt. Dagegen liegt eine eigenverantwortliche Fremdgefährdung vor, wenn sich jemand der von einem anderen erst drohenden Gefährdung in vollem Bewusstsein des Risikos aussetzt, wenn also der „Täter“ allein die Tatherrschaft über das die Rechtsgutsgefährdung herbeiführende Geschehen ausübt und das „Opfer“ sich lediglich den Wirkungen der gefährlichen Täterhandlung aussetzt, so dass sein Schicksal letztlich in den Händen des „Täters“ liegt. Eine Strafbarkeit scheidet auch dann aus, wenn sich das Risiko einer solchen Selbstgefährdung verwirklicht. Die Zeugin habe jederzeit auf das Geschehen einwirken können. Die HIV-Infektion alleine begründet nicht die volle Tatherrschaft, sondern der einvernehmlich ausgeübte ungeschützte Sexualverkehr.

Auch ein 17-jähriger Mensch kann eine solche einverantwortliche selbstgefährdende Handlung vornehmen. Die Tatsache, dass die Gefahr in einer lebensbedrohlichen HIV-Infektion besteht, ändert dies nicht, wenn der Betreffende sich der Gefahr bewusst ist und die Tragweite seiner Entscheidung erkennen kann, was auch bei noch nicht geschäftsfähigen der Fall sein kann. Dies bedarf aber der konkreten Feststellung der entsprechenden Reife, des Informationsgrades und der Einsichtsfähigkeit. Die Frage, ob eine Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt ist daher nicht relevant, da in einer solchen Fallkonstellation keine Einwilligung in eine Fremdgefährdung vorliegt, sondern ein Fall der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung.

---

<sup>22</sup> LG Kempten NJW 1989, 2068 (2069 ff.).

## **VI. Amtsgericht Ingolstadt – Az. nicht bekannt – Urteil vom 17.5.1989 - Bayerisches Oberstes Landesgericht – Az.: RReg 3 St 150/89 – Urteil vom 26.10.1989<sup>23</sup>**

Erstinstanzlich vor dem Amtsgericht Ingolstadt verhandelt.

Freispruch in erster Instanz. Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft Revision zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Freispruch (rechtskräftig)

Sachverhalt:

Der Angeklagte, ein mit HIV infizierter Bluter, der über seine Infektion und die Bedeutung und auch die Übertragungsmöglichkeiten informiert ist, besuchte mehrfach ein Bordell. Ihm war auch bekannt, dass eine HIV-Infektion beim Ausüben des Geschlechtsverkehrs mit Kondom „normalerweise ausgeschlossen ist“. In dem Bordell arbeiten Prostituierte in einer freien selbständigen Arbeitssituation. Ihnen wird seitens des Bordellbetreibers keine Vorgaben über die Ausführung der Tätigkeit gemacht. Sie müssen lediglich täglich eine Miete von 150,- DM bezahlen. Des Weiteren sind sie vom Geschäftsinhaber gehalten, den Geschlechtsverkehr nur mit Kondom auszuführen. Die Bekanntschaft wird im Barbereich gemacht und sodann geht der Kunde mit einer der Frauen auf deren Zimmer und dort werden die weiteren Verabredungen getroffen. In Kenntnis dieses Ablaufs unterhielt sich der Angeklagte an zwei verschiedenen Tagen mit zwei verschiedenen Frauen in dem Bordell und bot ihnen, falls sie ihm ungeschützten Geschlechtsverkehr ausüben würden, 1.200,- DM an. Dabei verschwieg er seine ihm bekannte HIV-Infektion. Üblicherweise kostete der Geschlechtsverkehr mit Präservativen 150,- DM bis 200,- DM, was dem Angeklagten bekannt war. Die beiden Prostituierten lehnten das Angebot des Angeklagten jedoch ab und führten Geschlechtsverkehr mit Kondom zum Preis von 150,- DM bzw. 200,- DM mit dem Angeklagten durch.

Zu einer HIV-Infektion ist es nicht gekommen.

Rechtsausführungen:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der versuchten gefährlichen Körperverletzung freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat Revision mit der Begründung eingelegt, dass in dem Ansinnen mit den Prostituierten Geschlechtsverkehr ohne Kondom auszuführen und hierfür ein Anreiz durch das Inaussichtstellen einen deutlich höheren Preises als für denjenigen mit Kondom bereist ein Versuch einer gefährlichen Körperverletzung zu sehen ist.

Dies wurde sowohl in erster als auch in der Revisionsinstanz abgelehnt. Diese Handlung sei als straflose Vorbereitungshandlung zu werten, die noch kein Ansetzen zur Tat beinhaltet. Die Grenze von der Vorbereitung zum Versuch wird zwar nicht erst überschritten, wenn der Täter ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht, sondern bereits dann, wenn er Handlungen vornimmt, die nach

---

<sup>23</sup> BayObLG AfFO 1990, S. 375 ff

seinem Tatplan im ungestörten Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihm stehen, mithin - aus Sicht des Täters – das geschützte Rechtsgut in eine konkrete Gefahr bringen. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Eine solche Handlung<sup>24</sup> führe nach dem Tatplan des Täters nicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung, sondern die Tatbestandsverwirklichung soll erst ermöglicht werden. Durch das Erkundigen nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr war die Gesundheit der Prostituierten noch nicht in konkrete Gefahr gebracht, da es noch von der freien Willensentscheidung und der Mitwirkung der Prostituierten abhing, ob der Angeklagte zur Verwirklichung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung unmittelbar habe ansetzen können.

## **VII. Landgericht Saarbrücken – Az. nicht bekannt – Datum nicht bekannt - Bundesgerichtshof – 4 StR 318/89 – Urteil vom 12.10.198925**

Erstinstanzlich beim LG Saarbrücken verhandelt (das Urteil liegt nicht vor)

Urteil wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB – alte Fassung)

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Landgericht hat über die HIV-Infektion und die spätere AIDS-Erkrankung und die Frage der Übertragungswege ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Das Urteil ist durch die Entscheidung des BGH rechtskräftig geworden.

Sachverhalt:

Der homosexuelle Angeklagte ging Jahrelang der Prostitution nach, wobei er bei seiner diesbezüglichen Tätigkeit regelmäßig ein Kondom bei Sex benutzte, im privaten Bereich aber nicht. Im November 1985 erfuhr er, dass er HIV-infiziert ist und wurde von einem Arzt im Gesundheitsamt über alle Aspekte dieser Infektion einschließlich der Infektionsgefahren aufgeklärt. Ihm wurde auch erklärt, dass er beim Ausüben des Geschlechtsverkehrs ein Kondom benutzen müsse, um die Infektion anderer zu vermeiden. Im Juni 1987 lernte er einen Taxifahrer kennen, der seit 3 Jahren in einer Beziehung zu einem anderen Mann lebte, dessen Beziehung aber damals gestört war. In einem Waldstück kam es zu einverständlichen sexuellen Handlungen. Der Geschädigte sagte sinngemäß zum Angeklagten: „ich bin o.k.“ oder „ich bin sauber“, worauf der Angeklagte nicht antwortete. Der Geschädigte habe deshalb angenommen, der Angeklagte sei ebenfalls gesund. Darauf hin führten sie den ungeschützten Analverkehr durch, wobei der Angeklagte den aktiven Part übernahm. In der Wohnung des Angeklagten kam es bei einer anderen Gelegenheit erneut zu einem Mal des ungeschützten Analverkehrs. Der Geschädigte hat sich nach den Feststellungen des Urteils bei einem dieser Male mit HIV infiziert.

---

<sup>24</sup> Das Gericht stellt hier Vergleiche zu ähnlichen Konstellationen sog. strafloser Vorbereitungshandlungen an, z.B. die Aufforderung der Schwangeren, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen (vgl. BGHSt 4, 17 (18)); das Angebot Falschgeld zu liefern, das noch beschafft werden muss (BGH StV 1987, 101); Die Verabredung einer Zusammenkunft, bei der sexueller missbrauch eines Kindes stattfinden soll (BGH bei Dallinger MDR 1974, 545).

<sup>25</sup> BGHSt 36, S. 262 ff.

Rechtliche Würdigung:

Das Gericht ging dabei davon aus, dass der Angeklagte die HIV-Infektion des Geschädigten billigend in Kauf genommen habe und auch, dass der Geschädigte dadurch in die Gefahr des Todes geraten ist<sup>26</sup>. Den ungeschützten Analverkehr beurteilte sie als besonders gefährliche Sexualpraktik. Die Verurteilung erfolgte wegen Vollendung der Tat, da der Geschädigte angegeben hatte, außer zu dem Angeklagten und zu seinem Freund keine sexuellen Kontakte zu anderen Männern gehabt zu haben und sein Freund sei nicht mit HIV infiziert. Außerdem habe er Sachverständige gesagt, es seien auch Fälle denkbar, in denen bereits nach 10 Tagen die HIV-Infektion im Blut feststellbar sei, selbst wenn die medizinische Wissenschaft davon ausgehe, dass solche Ergebnisse erst nach 4 bis 6 Wochen messbar seien. Hierfür habe sich eine Veröffentlichung gefunden. Im Übrigen seien die HIV-Marker im Blut noch sehr schwach gewesen, weshalb sie bei der ersten Untersuchung „übersehen“ worden seien<sup>27</sup>.

Hinsicht des Infektionsvorsatzes führte der BGH aus, dass Fälle denkbar seien, bei denen ein solcher Vorsatz nicht vorliegen könne, insbesondere dann, wenn der Täter mit dem Opfer eine „echte Lebensgemeinschaft anstrebe“.

### **VIII. Amtsgericht Hamburg – Az.: 621-404/88 – Urteil vom 17.12.1989 – LG Hamburg – Az.: (95) 18/89 Ns – Urteil vom 7.3.1991**

Erstinstanzlich beim Amtsgericht Hamburg verhandelt.

Urteil wegen fortgesetzter versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB – alte Fassung)

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahr ohne Bewährung. In der Berufung wurde die Strafe reduziert auf 1 Jahr und 9 Monate, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Das Landgericht hatte zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwei Sachverständige herangezogen.

Das Urteil ist rechtskräftig

---

<sup>26</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die medizinische Wissenschaft zum damaligen Zeitpunkt (1987) davon ausgegangen ist, dass sich die HIV-Infektion nur bei ca. 10 bis 15 % der Infizierten zum Krankheitsbild Aids ausbilde und schließlich zum Tod führe, wie im Urteil auch ausgeführt wird.

<sup>27</sup> Dieser Sachverhalt gilt als festgestellt und wird in der Revision beim BGH nur eingeschränkt überprüft, wenn das erstinstanzliche Gericht keine wesentlichen Denkgesetze bei der Beweiswürdigung verletzt hat. Dies hat der BGH nicht so gesehen. Tatsächlich sind natürlich in dieser Fallgestaltung Zweifel angebracht, was die Angaben des Geschädigten angeht, er habe ausschließlich mit dem Angeklagten Geschlechtsverkehr außerhalb seiner Beziehung gehabt und dies auch noch ohne sich vor HIV zu schützen. Hiergegen sprechen auch die medizinischen Daten, die auf eine Infektion zu einem früheren Zeitpunkt hindeuten. Dass sein Freund nicht mit HIV infiziert ist, mag daran liegen, dass beide wegen der Störung der Beziehung möglicherweise keinen oder kaum Sex miteinander hatten. Zu bedenken ist allerdings auch, dass die Entscheidung zu einem Zeitpunkt ergangen ist, zu der man noch nicht annähernd die medizinischen Erkenntnisse über HIV hatte, wie heute.

<sup>28</sup> veröffentlicht in NJW 1989, 2071.

<sup>29</sup> LG Hamburg in AIFO 1992, S. 201 ff.

## Sachverhalt:

Der Angeklagte habe am 4.5.87 von seinem Hausarzt erfahren, dass er mit HIV infiziert ist. Trotz dieser Erkenntnis führte er mit seiner Partnerin regelmäßig ungeschützten Geschlechtsverkehr aus ohne sie über die Diagnose aufzuklären. Die Partnerin hatte sich ebenfalls mit HIV infiziert, was diese selbst am 7.1.1988 erfahren hatte. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die Infektion der Partnerin des Angeklagten auch vor dem 4.5.87 stattgefunden haben kann. Es ginge weiterhin davon aus, dass der Angeklagte mit seiner Partnerin nach dem 4.5.87 sexuell verkehrt hat, obwohl ihm die Möglichkeit, dass er seine Freundin anstecken könnte, bewusst war, ohne dass er dabei ein Kondom benutzte oder seine Freundin von der Ansteckungsgefahr unterrichtete.

## Rechtliche Würdigung:

Zunächst führt das Gericht bezüglich der Frage der HIV Infektion als Körperverletzung Folgendes aus:

"Die Infizierung mit dem HI-Virus ist eine Körperverletzung, ohne dass es darauf ankommt, ob bei der infizierten Person bereits das Krankheitsbild der AIDS Erkrankung vorliegt. Auf das Vorliegen von äußerlich erkennbaren Krankheitssymptomen kommt es nicht an, das ergibt sich bereits daraus, dass es widersinnig, geradezu zynisch wäre, eine mit dem HI-Virus infizierte Person als gesund zu betrachten. Das Gericht weist dabei nur auf die psychische Situation einer HIV infizierten Person hin, nämlich das Bewusstsein, nicht mehr lange zu leben, einen qualvollen Tod zu erleiden, keine Kinder mehr bekommen zu können, ohne deren HIV Infizierung zu riskieren, das Bewusstsein durch die eigene Infektion in unserer Gesellschaft gemieden und isoliert zu werden. Allein die psychischen Auswirkungen bedeuten bereits eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 223 StGB."

Obwohl die Geschädigte mit HIV infiziert war und aus Sicht des Gerichts sicher war, dass die Infektion nur vom Angeklagten herrühren könne, ging es gleichwohl "nur" von einer Versuchsstrafbarkeit aus und zwar in Form des untauglichen Versuchs (Untauglichkeit des Objekts). Als Begründung führte das Gericht aus, dass auf Grund des Umstands, dass der Angeklagte mit der Geschädigten bereits vor seiner Kenntnis über seine eigene HIV Infektion ungeschützt verkehrte nicht auszuschließen sei, dass diese Infektion bereits vor seiner Kenntnis erfolgt ist. (Ohne Kenntnis über die eigene HIV Infektion kann man sich nicht strafbar machen, da man bezüglich seiner eigenen Gefährlichkeit keinerlei Form von subjektiver Einstellung - Vorsatz oder Fahrlässigkeit - entwickeln kann.) Somit war es ihm nicht mehr möglich, die Geschädigte nach seiner Kenntnis zu infizieren - jedenfalls aus Rechtsgründen. Gleichwohl kann wegen Versuchs einer gefährlichen Körperverletzung auch bestraft werden, wenn es lediglich deshalb beim Versuch bleibt, weil die Tat aus tatsächlichen Gründen nicht vollendet werden kann. Beim Versuch wird der sich im unmittelbaren Ansetzen zur Tat realisierende Tatentschluss des Täters bestraft, ohne dass es zur Rechtsverletzung kommen muss. Es kommt nicht darauf an, weshalb es zur späteren Rechtsverletzung nicht kommt oder nicht kommen kann. Entscheidend ist die Vorstellung des Täters.

Den Einwand des Angeklagten, es könne auch sein, dass er sich bei der Geschädigten infiziert habe, glaubte ihm das Gericht nicht. Im Übrigen ist dies auch für die Strafbarkeit des (untauglichen) Versuchs nicht relevant.

Bei der Strafzumessung führte das Gericht zu Lasten des Angeklagten insbesondere den Vertrauensbruch ins Feld, der darin bestand, dass er mit der Geschädigten eine lange andauernde Liebesbeziehung führte, mit ihr zusammen lebte und diese auf seine Treue vertraute. Auch führte das Gericht - vor dem Hintergrund der damaligen medizinischen Erkenntnisse und Behandlungsmöglichkeiten von AIDS - zu seinen Lasten an:

"Es mag pathetisch klingen, aber es führt kein Weg daran vorbei, dass die Zeugin sozusagen dem Tode geweiht ist. Nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft ist die AIDS Erkrankung, die jederzeit ausbrechen kann, nicht zu heilen. Die Leiden der Patienten, bei denen sich die AIDS Erkrankung zum Vollbild entwickelt, sind schrecklich."

Das Landgericht hat bei der von ihm vorgenommenen Strafzumessung strafmildernd auch die Anspannung berücksichtigt, unter der der Angeklagte stehe, da er jederzeit damit rechnen müsse, dass die Krankheit bei ihm ausbreche ohne Aussicht darauf, dass ein tödlicher Verlauf abzuwenden sei. Außerdem wurde seine durch die Infektion bedingte Isolation berücksichtigt. Ebenso hat das Gericht zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass „trotz dieser erdrückenden Situation“ versucht, sein Leben in den Griff zu bekommen indem er sich von „Aidstherapeuten“ beraten lässt und wieder einer Arbeit nachgeht. Bezüglich der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung, die das LG im Unterscheid zum AG aussprach, führte letztes u.a. aus, dass die Lebenssituation des Angeklagten bereits aufgrund seiner Infektion in einem solchen Maß beeinträchtigt ist, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe trotz der Schwere der Schuld des Angeklagten verfehlt sei.

## **IX. Landgericht München I – Az.: 123 Js 3089/90 – Urteil vom 12.4.1991**

Erstinstanzlich beim Landgericht München I verhandelt.

Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 3 Fällen, §§ 223, 223a StGB.

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren.

Im Rahmen des Verfahrens wurde zwei Sachverständigengutachten (zur HIV-Infektion etc. und zur Schuldfähigkeit) eingeholt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der heroinabhängige Angeklagte war seit einem Zeitpunkt vor Dezember 1988 mit HIV infiziert. Mitte 1990 war er an ARC (AIDS-Related Complex) erkrankt, d.h. an Erkrankungen, die im Zusammenhang einer fortgeschrittenen HIV-Infektion auftreten. Um die Jahreswende 1988/1989 erfuhr er von einer Frau, mit der er eine etwa ein Jahr dauernde Beziehung führte, dass diese mit HIV infiziert war, was sie anlässlich ihrer Schwangerschaft erfuhr. Als Verursacher der Infektion kam nur er in Betracht. Er erfuhr dadurch, dass auch er mit HIV infiziert sein müsste, was er jedoch zu verdrängen versuchte. Den HIV-Test schob er immer wieder auf, weil ihm dessen Ergebnis im Inneren eigentlich immer klar

war. Dennoch führte er in der Folgezeit mit drei Frauen jeweils mehrfach ungeschützten Geschlechtsverkehr durch. Eine der Frauen hatte zuvor mit keinem anderen Mann Geschlechtsverkehr. Die Frauen klärte er zu keinem Zeitpunkt über seine HIV-Infektion auf und verschwieg sie auch dann, als diese ihn intensiv befragten, ob er HIV-infiziert sei. Er berichtete auch keiner der Frauen, dass er seine damalige Lebensgefährtin mit HIV angesteckt hatte. Er nahm dabei billigend in Kauf, dass die drei Frauen sich ebenfalls mit HIV infizieren und damit in die Gefahr des Todes bringen könnten. Er verwendete abgesehen von wenigen Fällen kein Kondom.<sup>30</sup>

Bei den drei Frauen wurde später eine HIV-Infektion festgestellt. Da nicht auszuschließen war, dass die Frauen sich anderweitig mit HIV infiziert hatten, da auch sie heroinabhängig waren und mit anderen Männern Geschlechtsverkehr hatten, konnte nicht sicher gesagt werden, dass er der Verursacher der Infektionen gewesen sei.

Rechtliche Würdigung:

Zur Beweiswürdigung führt das Gericht aus, dass der Angeklagte selbst ausgeführt habe, dass er davon ausgegangen sei, HIV-infiziert zu sein und dass er den Test immer wieder hinausgeschoben habe, weil ihm, innerlich klar war, dass er infiziert sei. Er habe das „letzte Stück Zweifel ertränkt oder verdrängt“.

„Da der Angeklagte mit seiner eigenen Infektion zumindest rechnete, wenn er sie auch zu verdrängen suchte, kam die Jugendkammer zu der Überzeugung, dass er, der über die Krankheit informiert war, auch damit rechnete, dass er – insbesondere durch ungeschützten – Geschlechtsverkehr die drei Zeuginnen anstecken könne.“

Dies gelte wegen der besonderen Hemmschwelle zum Tötungsvorsatz allerdings nicht bezüglich eines möglichen Todes der drei Frauen.

Das Gericht ging von einer versuchten gefährlichen Körperverletzung aus, was aber in der Veröffentlichung nicht weiter dargestellt wird.

Bei der Strafzumessung wurde zu Lasten des Verurteilten gewertet, dass er keine weniger gefährlichen Sexualpraktiken, wie z.B. den Coitus Interruptus anwandte, der die Infektion unwahrscheinlicher mache. Auch wurde zu seinen Lasten gewertet, dass er keine spontanen Handlungen waren, sondern er mehrfach habituell auf die beschriebene Art mit den Frauen verkehrte, was die Wahrscheinlichkeit der Infizierung erhöhte. Auch wurde als erhebliche kriminelle Energie gewertet, dass er trotz „Nervens“ der Frauen mit der Frage, ob er HIV-infiziert sei, dies regelmäßig abstritt und verschwieg. Zu seinen Gunsten wurde die besondere Haftempfindlichkeit aufgrund der Krankheit gewertet, weil er damit rechnen müsse, innerhalb der nächsten 5 Jahre mit einem „qualvollen und langem Sterben“ rechnen müsse. Des Weiteren wurde ihm strafmildernd zugute gehalten, dass die Frauen eine gewisse Mitschuld trifft, „wobei jedoch nicht die

---

<sup>30</sup> In den Urteilsgründen ist dies so dargestellt, als habe er von seiner Infektion Kenntnis gehabt also nicht etwa, dass bei ihm aufgrund seiner besonderen Situation die Gefahr bestehen könnte, dass er infiziert sei.

Verantwortung auf die Gefährdeten verlagert werden soll, da jeder Partner darauf vertrauen darf, das niemand unter Verschwiegen seiner Ansteckung ungeschützt mit ihm geschlechtlich verkehrt“.

### **X. Landgericht Offenburg – Az. und Entscheidungsdatum nicht bekannt – BGH – 4 StR 81/92 – Urteil vom 21.5.1992<sup>31</sup>**

Erstinstanzlich beim Landgericht Offenburg verhandelt.

Verurteilung wegen vollendeter sexueller Nötigung in Tateinheit<sup>32</sup> mit versuchter gefährlicher Körperverletzung.

Strafmaß erfolgte wegen der sexuellen Nötigung.

Es wurden andere Taten mitverhandelt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der seine HIV-Infektion kennende Angeklagte lernte im März 1991 die damals 14-jährige Geschädigte kennen. In Gesprächen in einer Gaststätte, wo sie, insbesondere der Angeklagte, erheblich Alkohol konsumierten sprachen sie über seinen Gesundheitszustand und er sagte der Geschädigten, er habe Lungenkrebs, um sie „nicht mit einer wahrheitsgemäßen Eröffnung der bei ihm bestehenden HIV-Infektion von sich abzuschrecken“. Die Geschädigte bat ihn mehrfach, sie nachhause zu fahren. Er fuhr allerdings in eine Seitenstraße und zwang dort die Geschädigte, sein entblößtes Glied in den Mund zu nehmen. Dies gelang ihm zunächst, aber die Geschädigte konnte schließlich fliehen. Zu einer Infektion ist es nicht gekommen.

Rechtliche Würdigung:

Der BGH hat bei dieser Entscheidung unbeanstandet gelassen, dass das LG als strafscharfend bei der Verurteilung wegen sexueller Nötigung die HIV-Infektion des Angeklagten berücksichtigt hat.

### **XI. Amtsgericht Limburg – Az. nicht bekannt – ausgefertigt am 14.11.2000 – Datum der Entscheidung nicht bekannt –**

Erstinstanzlich beim AG Limburg verhandelt.

Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Gesamtstrafe von 3 Jahren

Dass Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

---

<sup>31</sup> BGH NJW 1992, 2644 ff.

<sup>32</sup> Tateinheit nach § 52 StGB liegt vor, wenn eine Tat mehrerer Strafgesetze verletzt hat. Hier § 177 StGB (sexuelle Nötigung) und §§ 223, 223a (a.F.) StGB. In einem solchen Fall wird nach der schärferen Strafvorschrift verurteilt und die andere Vorschrift steht hierzu in Gesetzeskonkurrenz. Das hier ausgesprochene Strafmaß richtet sich somit hauptsächlich nach § 177 StGB, weshalb es für die Frage der Strafe bei einer (versuchten) gefährlichen Körperverletzung nicht relevant ist.

Der Angeklagte konsumierte über mehrere Jahre Heroin. Wegen seiner Persönlichkeitsstörung und des Drogenabusus verbrachte er auch immer wieder längere Zeit in verschiedenen psychiatrischen Kliniken, auch auf richterliche Anordnung hin. Im Jahr 1992 lernte er seine Freundin kennen. Im Jahr 1994 und 1997 kamen gemeinsame Kinder zur Welt. Seit 1995 ist der Angeklagte mit Hepatitis A, B, und C und mit HIV infiziert. Während eines Hafturlaubs im Jahr 1996 habe er seine damalige Freundin ebenfalls mit HIV infiziert. Dies ist nicht Gegenstand der Verurteilung gewesen.

Der Angeklagte ist vielfach vorbestraft hauptsächlich wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, sowie Fahrens ohne Fahrerlaubnis und BtM-Delikten. Der Bundeszentralregisterauszug weist offenbar 15 Eintragungen auf. Der Angeklagte hat bereits Freiheitsstrafen verbüßt. Die Vorstrafen wurden teilweise ausführlich im Urteil erörtert, um die Persönlichkeit des Angeklagten zu beleuchten.

Der Angeklagte befand sich zur Tatzeit in der forensischen Psychiatrie, wo er wegen „Drogen- und Alkoholproblemen“ war. Er nahm von dort aus Kontakt zu einer Frau auf, mit der er eine Jugendliebe hatte. Die Frau habe er Jahre lang davor nicht gesehen. In der Folgezeit besuchte die Frau ihn zwei Mal zusammen mit ihrem Ehemann. Beim dritten Mal konnte der Ehemann nicht mitkommen, da er verhindert war. Bei diesem Besuch sollte es, wie auch der Frau klar war, „um mehr gehen“ als nur im einen freundschaftlichen Besuch. Zu diesem Zweck habe er in der Klinik ein Zimmer gemietet, damit die Frau auch über Nacht bleiben könne, was diese nicht ausschloss. Daher forderte sie den Angeklagten auf, Kondome zu besorgen, was dieser entrüstet von sich gewiesen habe und fragte, ob sie denn meine, er habe AIDS oder was. An einem Wochenende in Juli 1999 besuchte die Frau den Angeklagten in der Psychiatrie und es kam zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Den Wunsch des Angeklagten nach Analverkehr lehnte sie ab. Der Angeklagte habe sie auch geküsst, obwohl er zu dieser Zeit an einer Herpes-Infektion gelitten habe. Der Angeklagten habe ihren erneut geäußerten Wunsch, ein Kondom zu verwenden, den sie auch wegen des Umstands äußerte, weil sie nicht anderweitig verhütete, zerstreut, indem er ihr sagte, sie brauche keine Angst haben, er würde aufpassen und hätte ja keine Krankheiten. Es kam nicht zum Samenerguss. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als der Angeklagte mit Hepatitis A, B, und C sowie mit HIV infiziert gewesen sei. Die Zeugin fuhr nachhause und erzählte ihrem Mann zunächst nichts von diesen Ereignissen. Sie hatte danach auch mit ihrem Ehemann Geschlechtsverkehr. Die Frau wollte allerdings keinen sexuellen Kontakt mehr zum Angeklagten, weil sie sich bedrängt fühlte. Später teilte der Angeklagte ihr am Telefon mit, er habe AIDS. Sie könne ihn ruhig anzeigen. Das sei ihm egal. Die Frau informierte darauf hin ihren Ehemann. Ein bei beiden durchgeführter HIV-Test verlief negativ.

Rechtliche Würdigung:

Das Gericht würdigte insbesondere, dass der Angeklagten „mit aller Gewalt“ den ungeschützten Geschlechtsverkehr wollte. Der Angeklagte handelte bezüglich der HIV-Infizierung der Frau und damit einer gefährlichen Körperverletzung auch vorsätzlich. Es führt hierzu aus:

„Der Umstand, dass es bei dem Geschlechtsverkehr nicht zum Samenerguss gekommen ist, ist nach Auffassung des Gerichts unerheblich, da auch bereits vor dem Samenerguss infizierte

Flüssigkeit austreten kann bzw. schon durch leichte Verletzungen an den Geschlechtsteilen durch Körperflüssigkeit eine Infizierung mit dem HIV-Virus möglich ist. Eine derartige etwaige Infizierung wäre in jedem Fall lebensgefährlich, da bis heute keine medizinische Heilmethode für diese Krankheit bekannt ist. Die Körperverletzungshandlung als solche – Einführen des Gliedes in die Scheide – kann zwar für sich selbst gesehen, nicht als lebensgefährlich angesehen werden, allerdings rührt die Gefährlichkeit in Hinblick auf den vom Angeklagten in Kauf genommenen Körperverletzungserfolg daher, dass der Angeklagte den Geschlechtsverkehr trotz der lebensgefährdenden Virusübertragungsfahr durchführte. Der Angeklagte wusste bereits seit 1996 von seiner Aidsinfektion und hatte bereits seine damalige Lebensgefährtin mit dem Aids-Virus infiziert. Seine diesbezüglichen Ausführungen am Ende der Beweisaufnahme, es könne auch sein, dass seine Freundin ihn angesteckt habe, er habe den Verdacht gehabt, er hätte sie angesteckt, deshalb hätte er es vor Gericht damals so gesagt, es könne aber auch anders gelaufen sein, sieht das Gericht als reine Schutzbehauptung an. Jedenfalls sprechen auch die nachgeschobenen Angaben nur dafür, dass er selbst sehr genau wusste, dass es zu einer Ansteckung hätte kommen können, dies nahm er durch den ungeschützten Geschlechtsverkehr zumindest billigend in Kauf.“<sup>33</sup>

Bei der Strafzumessung wurde ausgeführt, der Angeklagten habe es auf ungeschützten Geschlechtsverkehr in „absolut unverantwortlicher und hemmungsloser Weise angelegt“. Ein minder schwerer Fall wurde abgelehnt. Zudem vertritt das Gericht ausdrücklich den Standpunkt, dass jeder HIV-Infizierte die Pflicht habe, seinen Sexualpartner von der HIV-Infektion zu unterrichten<sup>34</sup>. Eine mögliche Milderung des Strafrahmens wegen des Umstands, dass lediglich eine Versuchstat vorliege, hat das Gericht abgelehnt<sup>35</sup>. Dass es nicht zur Infizierung der Frau gekommen ist, beruht auf einem reinen Zufall und sei von dem Angeklagten später in keiner Weise beeinflussbar gewesen. Bei der Strafzumessung wurden insbesondere die Vorstrafen des Angeklagten berücksichtigt und das Gericht bezeichnete den Angeklagten als „äußerst rabiaten und gefährlichen Gesetzesbrecher“. Es folgen weitere drastische Ausführungen in diese Richtung, auch bezüglich des Umstands, dass der Angeklagte den ungeschützten Geschlechtsverkehr regelrecht geplant habe, die maßgeblichen Einfluss auf die Strafhöhe hatten.

---

<sup>33</sup> AG Limburg, a.a.O., S. 15.

<sup>34</sup> Tatsächlich ist in der deutschen Rechtsordnung eine solche Rechtspflicht nicht konstatiert. In den Ländern, in denen eine solche Rechtspflicht besteht, führt diese indes nicht dazu, dass dadurch HIV-Infektionen vermieden werden. Das Gericht führt zu seiner Auffassung aber weiter aus, dass die Verwendung eines Kondoms letztlich auch keine 100%ige Sicherheit biete und bei falscher Anwendung oder Beschädigung auch Körpersäfte eindringen können. Auch dieses Risiko müsse der nicht infizierte Sexualpartner in seine Entscheidung einbeziehen können, weshalb er in jedem Fall aufzuklären sei.

<sup>35</sup> Bei der Strafzumessung einer Versuchsstraftat kann die Strafe nach §§ 22, 23, 49 StGB gemildert werden. Dies ist aber nicht zwingend, sondern steht im Ermessen des Gerichts. Das Urteil muss sich aber mit dieser Frage im Urteil auseinandersetzen.

## XII. Amtsgericht Aschaffenburg - Az. nicht bekannt – Urteil vom 16.1.2001

Erstinstanzlich beim Amtsgericht Aschaffenburg verhandelt.

Verurteilung wegen des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung in 90 Fällen (§§ 223, 223a StGB alte Fassung<sup>36</sup> – heute §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten. Jeder Fall wurde mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten geahndet.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der Angeklagte reiste im Jahr 1991 als Asylbewerber in Deutschland ein. Im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung im Rahmen des bayrischen Asylverfahrens wurde im September 2001 die HIV-Infektion des Beschuldigten festgestellt. Aufgrund des Befundes wurde der Angeklagten auf englischer Sprache aufgeklärt, dass er infiziert sei, welche Bedeutung die HIV-Infektion medizinisch habe und welche Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten seine, insbesondere, dass er einen Geschlechtspartner infizieren kann, wenn er mit einer nicht infizierten Person ungeschützten Geschlechtsverkehr ausübe. Über diese Aufklärung wurde dem Angeklagten ein auf französischer Sprache abgefasstes Merkblatt ausgehändigt, dessen Erhalt er durch Unterschrift bestätigt hat. Im Ergebnis ging das Gericht davon aus, dass dem Angeklagten hinreichende Informationen zu diesem Themenkreis bekannt waren.

In der Zeit von April 1994 bis Februar 1995 habe der Angeklagte mindestens 90 Mal ungeschützten Geschlechtsverkehr mit seiner damaligen Ehefrau ausgeübt ohne sie über die bei ihm bestehende HIV-Infektion informiert. Zu Anfang habe man geschützte verkehrt und nachdem man sich gegenseitig versichert habe, keine Krankheiten zu haben, sei man zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr übergegangen. Anlässlich eines Gesprächs in Februar 1995 auf dem Ausländeramt erfuhr die Geschädigte von der HIV-Infektion des Angeklagten durch den Sachbearbeiter des Ausländeramts. In einem Gespräch im Anschluss an diesen Termin beim Ausländeramt soll der Angeklagte der Geschädigten gesagt haben, dass das nicht so schlimm sei, sie könne schließlich auch von einem Auto überfahren werden und bei anderer Gelegenheit, jeder müsse einmal sterben. Nach den Feststellungen des Gerichts hat sich die Geschädigte mit HIV infiziert. Da sie allerdings bereits seit Februar 1993 ungeschützt mit dem Angeklagten verkehrte konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich nicht zu einem Zeitpunkt infiziert hat, der der Verjährung unterliegt. Deshalb ging das Gericht aus Rechtsgründen lediglich von einer versuchten Tat aus.

Rechtliche Würdigung:

Zu Lasten des Angeklagten führte das Gericht insbesondere aus, dass der Angeklagte das besondere Vertrauen innerhalb einer festen Beziehung, die später in die Ehe eingemündet ist, ausgenutzt habe

---

<sup>36</sup> Beim Strafmaß ist zu berücksichtigen, dass das Strafmaß des § 223 a StGB a.F., der Vorgängervorschrift des § 224 StGB, niedriger bemessen war, als bei dem jetzt wirksamen § 224 StGB. § 223 a StGB a.F.: 3 Monate bis zu 5 Jahren, § 224 StGB: 6 Monate bis zu 10 Jahre.

und er den ungeschützten Geschlechtsverkehr dadurch erreicht habe, dass er ausdrücklich versichert habe, keine – und damit auch ansteckenden – Krankheiten zu haben. Die körperlichen und psychischen Auswirkungen der Infektion auf die frühere Ehefrau und die deren Kinder wurden zu seinen Lasten bei der Strafzumessung berücksichtigt.

### **XIII. Amtsgericht Böblingen – 5 Ls 104 Js 89731/99 Hw – Urteil vom 30.5.2000**

Erstinstanzlich beim Amtsgericht Böblingen verhandelt.

Verurteilung wegen des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung in 5 Fällen (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Gegenstand des Urteils waren auch andere Taten

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahr und 4 Monaten sowie gesondert zu 10 Monaten.

3 Fälle der versuchten gefährlichen Körperverletzung wurden mit jeweils 7 Monaten belegt,

1 Fall mit 1 Jahr und 3 Monaten,

1 Fall mit besagten 10 Monaten.

Der Angeklagte hat zahlreiche Vorstrafen

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der offenbar nicht deutsche heranwachsende Mann ist Heroin-abhängig. Im Jahr 1997 hat er erfahren, dass er HIV- und Hepatitis-B-infiziert ist.

Im Monat Dezember 1998 führte er bei mehreren, das Gericht ging dann von 3, Fällen ungeschützt Geschlechtsverkehr mit einer ebenfalls der Drogen-Szene angehörigen Frau aus. Über seine HIV- und Hepatitis-Infektionen hat er sie nicht informiert. Eine Frage der Frau, ob er „AIDS“ habe, habe er verneint. Er habe betont, dass er weder AIDS noch Hepatitis habe. Die Frau hat sich mit keiner der Erkrankungen infiziert.

Mit einer 16-jährigen Frau verkehrte er bei einer Gelegenheit im Oktober 1999 ebenfalls ungeschützt, ohne sie über die HIV- und Hepatitis-Infektion aufzuklären, weil kein Kondom zur Hand war. Zu einer Infektion mit einer der Erkrankungen ist es nicht gekommen.

Der dritte Vorwurf bezieht sich auf eine Situation im Mai 1999, in der sich der Angeklagte gegen eine Verhaftung zur Wehr setzte. Dabei habe er die Polizeibeamten in dem Streifenwagen angespuckt und später seien auf den Uniformen Sekretanhaftungen und Blutspuren gefunden worden. Er habe es darauf angelegt, Speichel und Blut so an den Körper der Beamten zu bringen, dass eine Infektion möglich sein könnte. Eine Infektion, die „fraglos höchst unwahrscheinlich war“, der Beamten wurde nicht festgestellt.

Der Angeklagte habe nach seinen Angaben gewusst, dass er AIDS und nicht mehr lange zu leben habe. Ihm sei alles gleichgültig gewesen und deswegen habe er sich keine Gedanken gemacht, als er mit den Frauen geschlafen habe. Bezüglich des Vorfalls anlässlich seiner Verhaftung mit den Polizisten habe er keine Erinnerung gehabt aufgrund Drogen-Konsums.

Das Gericht hat ein Sachverständigengutachten eingeholt, das von einer Infektions-Gefährlichkeit der Handlungen des Geschlechtsverkehrs ausgegangen ist, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, weil es einmalige Vorgänge waren und lediglich bei gehäuften Geschlechtsverkehr eine erhöhte Gefahr bestehe. Denkbar sei auch eine Infektionsgefahr durch Speichel, allerdings nur dann, wenn Speichel oder Blut auf verletzte Hautpartien der Beamten gekommen wäre, aber selbst dann sei eine Infektion „nicht sehr wahrscheinlich“.

Bei der Strafzumessung wurde mildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte selbst schwer krank sei. Das Gericht geht aber davon aus, dass die Taten von erheblichem Gewicht sind, weshalb eine fakultative Strafmilderung beim Versuch nicht angewandt wurde. In den drei Fällen des Geschlechtsverkehrs mit der ebenfalls der Drogen-Szene angehörenden Frau wurde strafmildernd gesehen, dass diese sich als Angehörige der Szene eines gewissen Infektions-Risikos bewusst gewesen sein müsse. Dies gilt nicht bei der 16-jährigen jungen Frau, die durch die Ereignisse stark beeindruckt gewesen sei. (Hierauf bezieht sich die oben dargestellte höchste Einzelstrafe.) Das gelte auch für die Polizeibeamten, besonders bei einem habe dies zu tiefgreifender Verunsicherung geführt und sein ganzes Familienleben sei hiervon betroffen gewesen.

Rechtsausführungen:

Das Gericht ging von jeweils versuchten gefährlichen Körperverletzungen in den oben beschriebenen Fällen aus. Differenzierungen bezüglich des Vorsatzes des Angeklagten werden in erkennbarer Form nicht gemacht. Bezüglich des Falles mit den Beamten ebenfalls, wobei Erörterungen, ob dies möglicherweise als untauglicher Versuch zu werten ist, ebenfalls nicht gemacht werden. Die fakultative Strafmilderung bei der Versuchsstrafbarkeit wurde nicht angewandt, da der Angeklagte es nicht in der Hand gehabt habe, ob es zu einer Infektion komme und es demnach nur dem Zufall überlassen war, dass keine Infektion stattgefunden hat. Dies könne ihm nicht zugute kommen.

#### **XIV. Landgericht nicht bekannt - Az. nicht bekannt – vom 10.7.2001**

Das Urteil liegt nur in umfassend geschwärtzter Form vor. Lediglich anhand des Wappens kann erkannt werden, dass es sich um ein Gericht in Bayern handelt und anhand der Urteilsgründe, dass es sich um ein Berufungsurteil handelt.

Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, das nicht vorliegt, wird die Gesamtstrafe wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 6 Fällen von 1 Jahr und 6 Monaten auf 1 Jahr – ohne Bewährung – ermäßigt (§§ 223, 224 StGB).

Die Einsatzstrafen für die jeweiligen Taten werden auf 6 Monate festgesetzt.

Das Urteil ist – wohl – rechtskräftig.

Die sog. Viruslast hat bei der Urteilsfindung eine Rolle gespielt.

Sachverhalt:

Bei dem heterosexuell veranlagten Angeklagten wurde im Jahr 1998 aufgrund einer in einer JVA durchgeführten Untersuchung eine HIV-Infektion festgestellt. Ihm wurde gesagt, dass er keinen Geschlechtsverkehr ohne Kondom ausüben dürfe, um Dritte nicht zu gefährden. Trotzdem übte er in der Zeit zwischen Januar 1999 und April 2000 jedenfalls in 6 Fällen ungeschützten Geschlechtsverkehr und Oralverkehr mit zwei Frauen aus. Dabei habe er die HIV-Infektion der Frauen in Kauf genommen und auch, dass die Frauen infolge der Infektion in einen lebensgefährlichen Zustand geraten können. Zu einer Infektion sei es nicht gekommen.

Rechtliche Würdigung:

Die Berufung wurde lediglich mit dem Ziel verfolgt, das Strafmaß zu mildern, so dass nur hierzu Ausführungen gemacht wurden. Der oben dargestellte Sachverhalt einschließlich der Frage des vorsätzlichen Handelns stand nicht zur Überprüfung des Gerichts, da er durch die Beschränkung des Rechtsmittel auf den Strafausspruch als festgestellt gilt. Bei der Strafzumessung spielten die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten hauptsächlich wegen Eigentumsdelikten, der Auszug aus dem Bundeszentralregister habe wohl 16 Eintragungen, eine wichtige Rolle. Ein minder schwerer Fall wurde auch seitens des Berufungsgerichts abgelehnt. Der Angeklagte berief sich darauf, dass er beim – zwar ungeschützten – Geschlechtsverkehr immer „Coitus Interruptus“ betrieben habe. Tatsächlich sei es auch nicht zu einer Infektion gekommen. Trotz dieses Umstands sei jeder Fall des ungeschützten Geschlechtsverkehrs geeignet gewesen, das tödliche HIV-Virus zu übertragen. Allerdings sei eine Strafmilderung wegen des Vorliegens lediglich einer Versuchstat vorzunehmen. Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er lediglich mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe und durch den von ihm praktizierten „Coitus Interruptus“ Vorsichtsmaßnahmen getroffen habe. Es sei ihm auch nicht zu widerlegen, dass er davon ausgegangen sei, dass bei ihm lediglich eine geringe Viruslast vorliege. (Weitere Ausführungen hierzu folgend jedoch nicht, insbesondere keine über die mögliche Bedeutung der geringen Viruslast auf die Ansteckungsgefahr.) Auch wurde berücksichtigt, dass die Frauen eine gewisse Sorglosigkeit an den Tag gelegt haben. Strafschärfend wurde u.a. berücksichtigt, dass die Frauen einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt waren bis sie von dem HIV-negativen Test-Ergebnis erfuhren. Die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt, was im Wesentlichen mit dem anderweitigen strafrechtlich relevanten Vorleben des Angeklagten zusammen hängt, kaum mit dem Vorwurf des vorliegenden Verfahrens.

## **XV. Landgericht Stuttgart – 3 KLS 23 Js 86609/00 – 4/01 – StA Stuttgart – 23 Js 86609/00 – Urteil vom 18.7.2001**

Erstinstanzlich beim LG Stuttgart verhandelt

Verurteilung wegen 4 Fällen der vollendeten gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), davon in einem Fall zusätzlich wegen Vergewaltigung (§ 177 StGB) und in weiteren 20 Fällen wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung.

Mitverhandelt wurden Verstöße gegen Aufenthaltsbeschränkungen bzw. illegaler Aufenthalt in der BRD.

Gesamtfreiheitsstrafe 10 Jahre.

Einsatzstrafen:

Versuchte gefährliche Körperverletzung in den Fällen (a): jeweils 1 Jahr und 6 Monate

Gefährliche Körperverletzung in Fall (b): 5 Jahre

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (c): Jeweils 1 Jahr

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (d): Jeweils 8 Monate

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (e): Jeweils 1 Jahr

Gefährlich Körperverletzung in den Fällen (f): 5 Jahre

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (g): Jeweils 10 Monate

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (h): 2 Jahre

Vergewaltigung und Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen i): 7 Jahre

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (j): 1 Jahr sowie 1 Jahr und 6 Monate

Gefährlich Körperverletzung in den Fällen (k): 5 Jahre

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (l): Jeweils 1 Jahr

(Unerlaubter Aufenthalt in der BRD: 6 Monate)

Das Verfahren ist - wohl - rechtskräftig

Sachverhalt:

Der heterosexuell veranlagte Abgeklagte soll nach den Feststellungen des Urteils zum Zeitpunkt seiner Einreise nach Deutschland aus den USA kommend im Jahr 1999 mit HIV infiziert gewesen sein bzw. „habe er damit gerechnet“. Aufgrund allgegenwärtiger Aufklärung sowohl in den USA als auch in Deutschland habe er gewusst, was das für die Übertragungswege und den Krankheitsverlauf als regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung bedeutet und wie man die Übertragung bei Sex verhindern könne. Gleichwohl hatte er in der Folgezeit mit Freundinnen und wechselnden Partnerinnen ungeschützten Geschlechtsverkehr. Er war in der „Disco- und DJ-Szene“ bekannt und bei Frauen umschwärmt, was ihm bei den zahlreichen Kontakte zu verschiedenen Frauen zugute kam. Den Frauen gegenüber verschwieg er seine ihm entweder bekannte oder von ihm vermutete HIV-Infektion. Er äußerte gegenüber den Frauen auf verschiedene Art und Weise, dass er nicht mit HIV infiziert sei. Meist leugnete er, mit HIV infiziert zu sein, denn es gab Gerüchte, auf die er angesprochen wurde und er gab auch vor, HIV-Tests gemacht zu haben, die negativ seien. Tatsächlich hatte er nie einen HIV-Test durchführen lassen. Teilweise äußerte er gegenüber den Frauen, er sei „sicher“, kein HIV zu haben. Er soll die jeweiligen Frauen zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr bedrängt haben, wobei er besonders gerne Anal-Verkehr ausübte, von dem er gewusst habe, dies sei die gefährlichste Sexualpraktik in Hinblick auf eine Übertragungsgefahr. In einem Fall erzwang er nach ursprünglich einverständlichem Vaginal-Verkehr anschließend den Analverkehr. Dass ihm klar gewesen sein muss, dass er mit HIV infiziert sei, ergebe sich daraus, dass er sowohl seine in den USA zurück gelassene Ehefrau als auch eine US-amerikanische Soldatin infiziert habe und diese Frauen ihn hiermit konfrontiert hatten. In allen Fällen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs habe er in Kauf genommen, dass sich seiner Sexualpartnerinnen infizierten und an AIDS erkrankten und dadurch „in die Nähe“ des Todes gelangen könnten.

a) Mit einer der Frauen unterhielt er über einen Monat eine Beziehung. Dabei kam es bei einer Gelegenheit zu wiederholtem ungeschütztem Vaginalverkehr. Sie sprach ihn auf ein Kondom an und er erwiderte, das brauche man nicht: „Du hast nichts, ich hab nichts“. Bei einem weiteren Kontakt

kam es wegen der Monatsperiode zwischen beiden zu Analverkehr, der aber abgebrochen wurde. Die Frau wurde nicht infiziert.

b) Mit einer amerikanischen Soldatin übte der Angeklagte in einem Zeitraum von einem Monat, Dez. 99, mindestens sechs Mal ungeschützt Sexualverkehr, und zwar vaginal, oral und anal, aus. Die Frau wurde mit HIV infiziert. Sie rief den Angeklagten in Mai 2000 an und hielt ihm vor, er habe sie mit HIV infiziert. Er erwiderte, er wisse nicht, worüber sie rede.

c) In der Zeit zwischen Dez. 99 und März 00 hatte der Angeklagte mit einer weiteren Frau, die er bereits in Okt 99 kennen lernte mehrfach Sexualkontakt. Dabei kam es zu Vaginalverkehr mit Ejakulation außerhalb des Körpers und Analverkehr mit Ejakulation im After. Ebenso kam es zu wechselseitigem Oralverkehr. Im März 00 erfuhr die Frau von der Versetzung der vorgenannten Soldatin zurück in die USA wegen HIV und davon, dass diese als Sexualpartner den Angeklagten angegeben habe. Hierauf angesprochen „flippte“ der Angeklagte aus und bestritt HIV-infiziert zu sein. Er versprach, einen HIV-Test zu machen, den er aber nicht durchführen ließ. Die Frau ist mit HIV infiziert, allerdings kann aufgrund anderer Sexualkontakte der Frau nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die HIV-Infektion dem Angeklagten zuzuschreiben ist, allerdings sei dies wahrscheinlich.

d) Mit einer weiteren Frau, die er an Heiligabend 99 in einer Stuttgarter Diskothek kennen lernte hatte der Angeklagte in Februar 00 ungeschützten Vaginalverkehr mit Ejakulation außerhalb des Körpers zur Vermeidung einer Schwangerschaft. Derartiger Geschlechtsverkehr ereignete sich noch bei zwei weiteren Gelegenheiten. Er habe dabei jeweils mit der nicht sehr wahrscheinlichen HIV-Infektion der Frau gerechnet. Tatsächlich ist die Frau mit HIV infiziert, allerdings geht das Gericht davon aus, dass die Infektion wahrscheinlich nicht durch den Angeklagten verursacht worden ist.

e) Mit einer weiteren unter 18-jährigen Frau kam es zwischen März und Mai 00 bei drei Gelegenheiten zu ungeschütztem Vaginalverkehr. Die Frau hat sich nicht mit HIV infiziert.

f) In Januar 00 lernte der Angeklagte in einer Diskothek eine Frau kennen, die bis zu seiner Verhaftung in Nov. 00 seine Freundin war. Von Feb. 00 bis Nov. 00 hatten beide ca. drei Mal pro Woche ungeschützten Geschlechtsverkehr (Oral-, Vaginal- und Analverkehr), zunächst noch mit Kondom. Ab April 00 nahm die Frau die Pille und verkehrte mit dem Angeklagten ab diesem Zeitpunkt ungeschützt. Auf ihre Frage hin, sagte er ihr, er habe vor zwei Jahren in den USA einen HIV-Test gemacht, der aber negativ gewesen sei. Tatsächlich hatte er selbst nie einen Test veranlasst. Die Frau infizierte sich mit HIV, was der Angeklagte billigend in Kauf genommen habe. Über den gesamten Sommer 00 habe er die, wie er wusste, für die HIV-Infektion typischen Grippe-symptome gehabt.

g) In März 00 lernte der Angeklagte eine weitere Frau kennen. Beide führten im Anschluss an das Kennenlernen auf dem Parkplatz vor der Diskothek im Stehen den ungeschützten Vaginalverkehr aus, der aber von Seiten der Frau vor der Ejakulation abgebrochen wurde. Zu einem vergleichbaren Kontakt kam es eine Woche später auf einer Herrentoilette in einer Diskothek. Die Frau infizierte sich nicht mit HIV. Später, etwa in April 00, erfuhr sie von einer Frau, die ebenfalls Kontakt mit dem Angeklagten hatte, dass diese HIV-infiziert sei. Sie konfrontierte den Angeklagten damit, dieser bestritt, infiziert zu sein. Ca. zwei Wochen später konfrontierte sie ihn mit den Gerüchten um die

HIV-bedingte Versetzung der amerikanischen Soldatin, wobei er wahrheitswidrig angab, er kenne diese Geschichte, habe aber mit dieser Frau keine sexuellen Kontakte gehabt.

h) Eine 16-jährige Frau lernte der Angeklagte in März 00 kennen. Sie war eigentlich nicht an dem Angeklagten interessiert. Sie war mit einem Freund des Angeklagten zusammen. Sie wusste nicht, dass die beiden Männer untereinander befreundet waren. Bei einer Gelegenheit in Juli 00 verabredeten die beiden Männer, dass der Angeklagte mit der Frau Sex haben dürfe. Von dieser Verabredung wusste die Frau nichts. Unter einem Vorwand stellte der Freund des Angeklagten diesem seine Wohnung zur Verfügung, wo er mit der Frau alleine war. In der Wohnung legte sich der Angeklagte auf die junge Frau und drang 2 bis 3 cm an ihrem Höschen vorbei in die Scheide ein und kam zum Samenerguss. Dies geschah gegen den Willen der Frau, was dem Angeklagten möglicherweise nicht klar war. Die Frau wurde nicht mit HIV infiziert.

i) In August 00 lernte der Angeklagte eine weitere, damals 17-jährige, Frau kennen, die sich in den Angeklagten stark verliebte. Sie hatte zuvor nur Sexualekontakt zu einem anderen Mann, mit dem sie bis dahin ausschließlich zwei Mal sexuell verkehrte unter Verwendung eines Kondoms. Im Haus eines Freundes ging der Angeklagte unter einem Vorwand mit der jungen Frau in das Treppenhaus. Dort führte er, was sie nicht angenehm fand, im Stehen den ungeschützten Vaginalverkehr aus und kam in der Vagina zum Samenerguss. Zuvor lehnte er ihren Wunsch, ein Kondom verwenden zu wollen ab. Bei einer weiteren Gelegenheit war der Angeklagte mit der Frau in der Wohnung eines Freundes. Dort kam es zunächst - erneut unter Ablehnung der Verwendung eines Kondoms durch den Angeklagten – zu ungeschütztem Vaginalverkehr. Da dem Angeklagten jedoch an Analverkehr besonders gelegen war, kam es anschließend zu einer für die Frau schmerzhaften Vergewaltigung, wobei der Angeklagte ungeschützt den Analverkehr bis zum Samenerguss ausführte. Danach ging die Frau in die Toilette, wohin der Angeklagte ihr folgte und dort fragte, ob sie ihm auch den „Schwanz lutsche“. Sie flüchtete dann aus der Wohnung. Einige Woche später kam es zu einem einverständlichen Vaginalverkehr, bei dem die Frau ihre Periode hatte, worauf sie den Angeklagten hinwies. Der Angeklagte führte gleichwohl den ungeschützten Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss aus. Kurz danach hatte sie Fieber und Schüttelfrost sowie wohl eine bakterielle Infektion in der Scheide. Zwei in dieser Zeit durchgeführte HIV-Tests verliefen negativ, der dritte war HIV-positiv. Die Frau erlitt erhebliche psychische Schäden und war anschließend in psychotherapeutischer Behandlung. Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte die Frau mit HIV infiziert hat. Ihre später erstattete Strafanzeige führte zu dem Verfahren gegen den Angeklagten.

j) In Sept. 00 lernte der Angeklagte zwei Freundinnen kennen. Eine der beiden verliebte sich in den Angeklagten. Mit ihr übte der Angeklagte den ungeschützten Vaginalverkehr bei einer Gelegenheit noch in Sept. 00 aus. Bei einer weiteren Gelegenheit ging der Angeklagte zusammen mit einem damals 16-jährigen Freund, mit dem er Flyer für eine Veranstaltung verteilte, mit den beiden Frauen und dem jungen Mann in ein Hotel, das neben einer Disko, in der der Angeklagte arbeitete. In dem Hotelzimmer begab sich eine der Frauen in das Bad, wo sie in der Badewanne alsbald schlief. Mit der anderen Frau führte der Angeklagte unter Beteiligung des 16-jährigen, der ihm durch Spreizen der Beine der Frau half, einverständlich mit der Frau ungeschützt Vaginalverkehr bis zum Samenerguss durch. Danach sollte auch der 16-jährige Mann den Geschlechtsverkehr mit der Frau durchführen, was diese aber nur mit einem Kondom zulassen wollte, weil sie in diesen ja nicht verliebt sei. Der

Angeklagte wollte aber, dass sie ohne Kondom verkehrten, was dann auch bis zum Samenerguss so geschah. Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte dabei sowohl die HIV-Infektion der Frau als auch den jungen Mann in Kauf genommen habe. Zu einer Infektion ist es bei keinem von beiden gekommen. Später soll der Angeklagte gegenüber die Frau am Telefon geäußert haben, als sie ihn darauf ansprach, weshalb er zugelassen habe, dass auch der Junge ohne Kondom mit ihr verkehre, er „habe ihm zeigen wollen, dass er mit ihm zur Hölle gehen könne“. Bei einer weiteren Gelegenheit sprach sie ihn auf die Gerüchte bezüglich der amerikanischen Soldatin an, wobei er erneut wahrheitswidrig angab, mit dieser keine intime Beziehung gehabt zu haben.

k) In August 00 lernte der Angeklagte eine weitere Frau kennen, die einen 4-jährigen Sohn hatte. Sie verliebte sich in den Angeklagten. Zuvor hatte sie seit ihrer Schwangerschaft 1995 keinen sexuellen Kontakt mehr zu Männern. Auf andere Frauen angesprochen sagte er, er habe keine sexuellen Beziehungen zu diesen Frauen. Auch die Gerüchte um seinen angebliche HIV-Infektion seien falsch und von „Neidern“ erfunden, die ihm seinen Erfolg als Rapper neiden würden. Es kam bei 10 bis 15 Malen zu ungeschütztem vaginal- und Analverkehr. Die Frau infizierte sich mit HIV.

l) Schließlich lernte der Angeklagte eine damals 16-jährige Frau kennen und führte mit dieser in der Bar einer Diskothek ungeschützt vaginalverkehr aus. Später sprach sie ihn auf die Gerüchte bezüglich seiner angeblichen HIV-Infektion an, wobei dieser erneut eine solche Infektionsmöglichkeit leugnete. Später kam es bei einer weiteren Gelegenheit erneut zu ungeschütztem vaginalverkehr. Die Frau infizierte sich nicht mit HIV.

#### Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte bestritt, sich strafbar gemacht zu haben. Er habe nicht gewusst, dass er mit HIV infiziert sei. Er habe dies erst erfahren, als in November 00 ein HIV-Test gemacht worden sei. Zuvor habe er nie einen HIV-Test machen lassen. Seine Frau habe zwar aus den USA angerufen und ihm mitgeteilt, dass sie HIV-infiziert sei, bei einem späteren Telefongespräch aber gesagt, dies sei nicht richtig. Die amerikanische Soldatin habe ihn in Mai bzw. Juni 00 angerufen und ihm gesagt, sie sei HIV-positiv und habe ein Kind und habe dann aufgelegt. Wer habe ihr aber nicht geglaubt, dass sie infiziert sei. Auch die anderen Male, bei denen er auf die Gerüchte einer angeblich bei ihm bestehenden HIV-Infektion angesprochen wurde, haben ihn nicht veranlasst, zu vermuten, er sei HIV-infiziert. Bei ihm bestehende Krankheitssymptome, wie z.B. einen Ausschlag, habe er auf eine auch in seiner Familie verbreitete Scampi-Allergie zurückgeführt, konnte aber keine Erklärung abgeben, weshalb er Scampis gegessen habe, wenn ihm die Allergie doch bekannt sei. Es seien die Frauen gewesen, die um Sex mit ihm „gebettelt“ hätten. Im Unterscheid zu den Angaben in der Hauptverhandlung habe er anlässlich seiner Verhaftung geäußert regelmäßig HIV-Test durchgeführt zu haben, die aber negativ angefallen seien, u.a. wegen der Gerüchte um eine angeblich bei ihm bestehende HIV-Infektion. Das Gericht hielt seinen Angaben für widersprüchlich und unglaubwürdig. U.a. habe er versucht, die Vernehmung der Ehefrau dadurch zu vereiteln, dass er wahrheitswidrig angab, diese sei nicht mehr in New York wohnhaft, sondern sei in zwischen unbekanntem Aufenthaltsort in Puerto Rico. Die Ehefrau wurde in dem Verfahren als Zeugin vernommen und sagte aus, sie gehe - ohne dies sicher zu wissen - davon aus, der Angeklagte habe von seiner HIV-Infektion bereits jahrelang Kenntnis hatte. Der Angeklagte bestritt, dass jemals ein HIV-Test vor seiner Verhaftung

durchgeführt worden sei. Als sich herausstellte, dass möglicherweise einmal in den USA in einem Gefängnis ein HIV-Test durchgeführt worden sei und das Gericht den Angeklagte um Einverständnis bat, die medizinischen Unterlagen beizuziehen, erklärte er, es könne sein, dass damals anlässlich eines Tests auf andere Geschlechtskrankheiten ein HIV-Test durchgeführt worden sei, dass für den Fall, dass dieser HIV-positiv sei, ihm das Ergebnis aber nie mitgeteilt worden sei. Der Kenntnisstand über die HIV-Infektion als solche und die damit zusammenhängenden medizinischen Aspekte wurden dem Angeklagten über öffentliche Aufklärungskampagnen in den USA und in Deutschland zugerechnet. Vor seiner Abreise nach Deutschland habe der Angeklagte vielfach mit seiner Ehefrau ungeschützt Vaginal- und Analverkehr. In Dezember 99 teilte sie ihm mit, sie sei HIV-infiziert. Zu einem Zeitpunkt, als das Verhältnis zwischen beiden gut war. Auch danach kam es noch zu zahlreichen telefonischen Kontakten. Ein früherer Freund seiner Ehefrau sei aufgrund der Ereignisse HIV-negativ getestet worden. Aufgrund dieser Umstände und der Gesamtumstände sei dem Angeklagten seine HIV-Infektion bekannt gewesen jedenfalls habe er damit rechnen müssen. Selbst wenn ihm die HIV-Infektion nicht bekannt gewesen ist, hätte ihm ab diesem Zeitpunkt klar sein müssen, insbesondere auch wegen der von ihm gerne praktizierten Sexualpraktik des besonders übertragungsgefährlichen Analverkehrs, den er unmittelbar davor vielfach mit seiner Ehefrau praktizierte, dass er selbst infiziert sei. Spätestens als seine Ehefrau ihm im Februar 00 mitteilte, ihr Ex-Freund sei HIV-negativ und nur er komme für die Infektion in Betracht, sei ihm klar gewesen, dass er ernsthaft mit seiner eigenen Infektion rechnen müsse. Auch die Mitteilung der amerikanischen Soldatin in Mai 00, dass sie HIV-infiziert sei, was damit die zweite entsprechende Mitteilung gewesen ist, musste für ihn bedeuten, dass auch er infiziert sei. Dass der Angeklagte diesen Umstand möglicherweise verdrängt haben konnte wurde aufgrund der zahlreichen anderen Gelegenheiten, bei denen der Angeklagte mit seiner möglichen HIV-Infektion konfrontiert wurde und seine jeweiligen Reaktionen hierauf verneint. Das Gericht führt noch eine Reihe weiterer Umstände an, aus denen sich für den Angeklagten eindeutig ergeben habe, dass er mit HIV infiziert sei bzw. ihm dies klar gewesen sei.

Es wurden mehrere Sachverständigengutachten eingeholt. Von einem Tötungsvorsatz ging das Gericht nicht aus. Bei der Strafzumessung hat das Gericht auch die egoistische Haltung des Angeklagten und insgesamt seine Persönlichkeit und Haltung zu den Taten und den Opfern berücksichtigt. Es wurde auch berücksichtigt, dass die Opfer es dem Angeklagten leicht gemacht haben angesichts in der „Szene“ verbreiteter Gerüchte über den Angeklagten. Sie seien überwiegend bereitwillig große Risiken eingegangen.

## **XVI. Amtsgericht Königs Wusterhausen – 2.2 Ds 4158 Js 2023/02 (359/02) – vom 28.11.2003**

Verurteilung wegen eines Falles<sup>37</sup> der versuchten gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung<sup>38</sup> ausgesetzt wurde.

---

<sup>37</sup> Das Gericht hat mehrere Male des ungeschützten Geschlechtsverkehrs als einen Fall im strafprozessualen Sinne angesehen.

<sup>38</sup> Eine Freiheitsstrafe kann nach § 56 Abs. 2 StGB nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Höhe 2 Jahre nicht übersteigt.

Mitverhandelt wurde ein Fall des Diebstahls (§ 242 StGB).

Die Strafe für die versuchte gefährliche Körperverletzung betrug 1 Jahr und 2 Monate.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Angeklagte ist identisch mit des Verfahren Landgericht Köln – 103-4/07 - Staatsanwaltschaft Köln – 71 Js 133/06 - vom 22.6.2007

Sachverhalt:

Im Januar 2001 lernte der Angeklagte über einen der besagten TV-Chat-Räume eine Frau in Berlin kennen. Die Beziehung dauerte nicht lange, da die Frau den Beschuldigten aus der Wohnung warf, als sie erfahren hatte, dass er mit HIV infiziert war. Zuvor hatten sie mehrfach – nahezu täglich - ungeschützt Geschlechtsverkehr. Er gab ihr gegenüber wahrheitswidrig an, er müsse sich regelmäßig auf HIV untersuchen lassen, da er wegen seines Berufs als Architekt vielfach reisen müsse. Im August 2001 teilte ihr eine andere Frau mit, dass der Angeklagte HIV-infiziert sei. Die führte zum Rauswurf. In August 2001 fand die Frau in ihrem Briefkasten ein vom Angeklagten eingeworfenes Attest der Universitätsklinik des Saarlandes, das den positiven HIV-Status des Angeklagten auswies. Sie infizierte sich nicht mit HIV.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte bestritt nicht, HIV-infiziert zu sein, sondern sagte, er habe die Frau über die HIV-Infektion informiert. Sie habe gesagt, sie könne damit leben. Es sei nur Safer Sex praktiziert worden und es habe bei einer Gelegenheit ein Kondom-Versagen gegeben. Er bestritt auch, über seine berufliche Tätigkeit falsche Angaben gemacht zu haben. Auch den Diebstahl bestritt er. Das Gericht wertete seine Aussage als Schutzbehauptung und folgte den Angaben der Frau.

Das Gericht führt aus:

„Der Angeklagte ist schon mit einer reichlichen Portion krimineller Energie vorgegangen, um die Zeugin (...) für sich zu gewinnen. Er hat auf sehr hinterlistige Art und Weise sich die Zuneigung der Zeugin (...) erwidern lassen, um hier auch intime Beziehungen zur Zeugin (...) zu haben. Es ist sicherlich menschlich nachvollziehbar, dass man in einer solchen Situation auch Kontakt zu dem anderen Geschlecht haben möchte, jedoch muss man hier ehrlich und fair sein, um den anderen auf die Gefahren hinzuweisen, wenn man sich mit ihnen einlässt. Diese Ernsthaftigkeit hat der Angeklagte nicht gesehen, sondern er hat hier bewusst verschwiegen und hat die Zeugin (...) hintergangen, so dass .... (es folgt das Strafmaß)“

Bezüglich der Aussetzung der Strafe zur Bewährung führt das Gericht neben der Tatsache, dass der Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorbestraft aus:

„Es ist sicherlich schwierig für den Angeklagten mit dieser Krankheit umzugehen und insbesondere in Hinblick auf Kontaktaufnahme muss er sicherlich sehr zurückhaltend sein. Jedoch wenn er einen Partner gefunden hat, muss er soviel Courage zeigen, sich diesem

Partner entsprechend auch zu öffnen und anzuvertrauen und das ist auf seine Krankheit bezogen. Es ist davon auszugehen, wenn wirklich ein Partner gefunden ist, den man gern hat, dem man vertraut, dass man dann auch über derartige Dinge reden kann und nach Möglichkeiten sucht, um hier auch Geschlechtsverkehr mit dem anderen Partner zu haben, obwohl man an dieser Krankheit leidet.“

## **XVII. Landgericht Memmingen – 1 Ks 33 Js 132272/04 – Staatsanwaltschaft Memmingen - 33 Js 132272/04 – Urteil vom 27.6.2006**

Erstinstanzlich beim LG Memmingen verhandelt. Die Revision beim BGH wurde ohne weitergehende Begründung als offensichtlich unbegründet verworfen.

Verurteilung wegen eines Falles der vollendeten gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der Beschuldigte ist verheiratet und hat drei Kinder. Im Laufe der Zeit bekannte er sich jedoch zu seiner Homosexualität. Etwa um Weihnachten 2003 wurde beim Angeklagten eine HIV-Infektion festgestellt. Er ist nicht vorbestraft. Anfang 2004 suchte er einen auf HIV spezialisierten Arzt auf, der ihn eingehend über die HIV-Infektion und die gesundheitlichen Folgen aufklärte. Gleichwohl sagte er ihm, man könne beim heutigen Wissensstand trotz HIV-Infektion durchaus alt werden und dann an einer Todesursache sterben, die nicht mit HIV in Zusammenhang steht. Bereits zuvor wusste er, wie HIV übertragen werden könne, insbesondere dass man zur Verhütung einer Übertragung beim Geschlechtsverkehr ein Kondom benutzen müsse. Zum Tatzeitpunkt bestand beim Angeklagten mit ca. 500.000 Viruskopien eine hohe sog. Viruslast im Blut.

Der Angeklagte habe den Geschädigten in März 2004 über das Internetportal „gayromeo“ kennen gelernt. Man habe nach Kontakten über das Internetportal später SMS-Nachrichten ausgetauscht und sich auf einer Raststätte getroffen. Dort habe der Geschädigte den Angeklagten erstmalig nach dessen HIV-Status gefragt. Dieser habe verneint, mit HIV infiziert zu sein. Bei dieser Gelegenheit kam es lediglich zu einem Versuch des Analverkehrs, der aber wegen der räumlichen Enge des Pkw des Angeklagten nicht klappte. Der Geschädigte habe aber bereits zu diesem Treffen Kondom mitgebracht. Nach dem Treffen blieben sie in Kontakt und verabredeten ein weiteres Treffen Ende März im Hotel einer anderen Raststätte. Der Geschädigte habe den Angeklagte erneut nach dessen HIV-Status gefragt, worauf dieser erneut wahrheitswidrig gesagt habe, er sei nicht mit HIV infiziert. Gleichzeitig habe der Geschädigte deutlich gemacht, dass er Geschlechtsverkehr ausschließlich mit Kondom durchführen wolle. In dem Hotelzimmer sei es zu zwei bis drei Malen des Analverkehrs gekommen, wobei der Angeklagte den „insertiven“ und der Geschädigte des „rezeptiven“ Part übernommen habe. Bei den ersten Malen wurde vom Angeklagten verabredungsgemäß ein Kondom verwendet. Beim dritten Analverkehr habe der Geschädigte, nachdem der Angeklagte mehrfach in ihn eingedrungen habe, dass das anfänglich übergestreifte Kondom auf dem Boden neben dem Bett gelegen habe. Der Geschädigte habe sich darauf hin umgedreht, wobei der Penis des Angeklagten

aus dem After des Geschädigten herausgerutscht sei. Zur Rede gestellt habe der Angeklagte erneut versichert, nicht mit HIV infiziert zu sein. Im Übrigen mache es mehr Spaß ohne Kondom. Der Geschädigte hat sich bei dieser Gelegenheit mit HIV infiziert. Dies habe der Angeklagte jedenfalls billigend in Kauf genommen. Nach diesem Vertrauensbruch habe der Geschädigte keinen Kontakt mehr zum Angeklagten gewünscht. Kontaktversuche des Angeklagten habe er ausweichend beantwortet. Der Angeklagte habe ihm dann per SMS mitgeteilt, dass er HIV-infiziert sei und der Geschädigte nun auch infiziert sei. Der Geschädigte hat dann einen HIV-Test durchführen lassen, der zunächst negativ ausfiel. Spätere HIV-Bestätigungs-Tests verliefen positiv. Der Geschädigte habe sich beim Angeklagten mit HIV infiziert. Der Lebenspartner des Geschädigten, mit dem er ungeschützt regelmäßig verkehrte, wurde nicht mit HIV infiziert.

Rechtliche Würdigung:

Zur Frage der Übertragungsgefährlichkeit und Wahrscheinlichkeit der Infektion des Geschädigten durch den Angeklagten wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, allerdings kein Virus-Abstammungsgutachten. Die Darstellung des Sachverhalts war zwischen dem Geschädigten und dem Angeklagten in wichtigen Punkten unterschiedlich. Das Gericht ist aber der Darstellung des Sachverhalts durch den Geschädigten gefolgt. Das Gericht hat auch den ungeschützten Analverkehr ohne Ejakulation, wie es der Geschädigte als geschehen dargestellt hat, als gefährlich angesehen und die Infektion – sachverständige beraten – u.a. darauf zurück geführt. An dem Umstand, dass der Angeklagte sowohl hinsichtlich der Gefährlichkeit der Tathandlung als auch der Folgen einer HIV-Infektion jedenfalls bedingt vorsätzlich handelte, hatte das Gericht keine Zweifel. Einen Tötungsvorsatz hat das Gericht verneint. Ein minder schwerer Fall der gefährlichen Körperverletzung wurde durch das Gericht verneint. Bei der Strafzumessung wurde erschwerend berücksichtigt, dass der Angeklagte des Geschädigten in „zweifacher Hinsicht“ getäuscht habe, zum einen durch die nicht wahrheitsgemäßen Angaben über seine HIV-Infektion und zum anderen dadurch, dass er entgegen der zwischen beiden getroffenen Absprache das Kondom anlässlich des dritten Analverkehrs abgestreift habe. Dies insbesondere deshalb, weil der Geschädigte als Angehöriger der von HIV besonders betroffenen Gruppe der Homosexuellen – nach den Feststellungen des Gerichts, die auf seinen Angaben beruhen – alles getan habe, um eine HIV-Infektion für sich zu vermeiden und der Angeklagte sich über diese Bemühungen hinweg gesetzt habe. Er habe diese Bemühungen „ausgehebelt“ und habe dadurch erhebliche kriminelle Energie an den Tag gelegt.

**XVIII. Landgericht Cottbus – 21 KLS 3/06 – Staatsanwaltschaft (StA) Cottbus  
1470 Js 44447/05 – Urteil vom 3.11.2006 – Bundesgerichtshof (BGH) – 5 StR  
99/07 vom 17.4.2007 (LG Cottbus - 22 KLS 16/07 – vom 10.8.2007)**

Erstinstanzlich beim LG Cottbus verhandelt. Das Urteil lag nicht in vollem Umfang vor, sondern nur bezüglich der Passagen, die sich mit den Delikten im Zusammenhang mit der HIV-Infektion befasst. Verurteilung wegen 25 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung wahlweise in der Alternative einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) oder durch Beibringung von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Mitverhandelt wurden Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge) und vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Gesamtfreiheitsstrafe vom 7 Jahren und 3 Monaten

Jeder Fall der versuchten gefährlichen Körperverletzung wurde mit einer Strafe von einem Jahr und 6 Monaten abgeurteilt. Der BGH hat das Verfahren zur erneuten Verhandlung über die verhängten Einsatzstrafen zurück verwiesen. Nach Zurückverweisung des Verfahrens an das LG Cottbus wurde entsprechend dem Beschluss des BGH das Strafmaß in der erneuten Verhandlung wie folgt reduziert: Gesamtstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten.

Einsatzstrafen: In dem Fall der versuchten gefährlichen Körperverletzung, in dem der Angeklagte keinen Coitus Interruptus ausübte: 1 Jahr und 3 Monate

In den übrigen 24 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung jeweils 10 Monate.

Die Strafe aus dem rechtskräftigen Teil bezüglich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde aufrechterhalten und einbezogen. Bezüglich des Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge wurde der Angeklagte freigesprochen. Aus dem Freispruch insoweit ergibt sich der große Unterschied in der Gesamtfreiheitsstrafe, da dies erstinstanzlich den wesentlichen Teil der ausgesprochen Strafe ausmachte.

In dem Verfahren spielte die geringe Viruslast aufgrund erfolgreicher HAART eine Rolle.

Sachverhalt:

Dem heterosexuellen Angeklagten ist seine HIV-Infektion seit 1996 bekannt. Seine Ehefrau ist ebenfalls HIV-positiv und sie haben gemeinsam ein nicht infiziertes Kind. Seit 1999 nahm der Angeklagte eine Kombinationstherapie ein und die Viruslast ist seit November 1999 unter der Nachweisgrenze und die CD4-Helferzellen bewegen sich bei einem Wert um die 600. Das Gericht geht dabei davon aus, dass der Angeklagte jedenfalls theoretisch die Möglichkeit hat, dass die AIDS-Erkrankung nicht zum Ausbruch kommt, allerdings seien die medizinischen Erkenntnisse nicht ausreichend, um von diesem Sachverhalt sicher auszugehen. Jedenfalls müsse mit ggf. erheblichen Nebenwirkungen der Medikamente ausgegangen werden. Ob AIDS heilbar sei, könne medizinisch heute noch nicht gesagt werden. Bei dem Angeklagten ging das Gericht bei dem von ihm ausgeübten Sexualpraktiken davon aus, dass sein Ansteckungsrisiko bei 1:1.000.000 liegt. Allerdings könne nicht gesagt werden, welcher Sexualkontakt zur Infektion führen könne und der erste Sexualkontakt könne zur Infektion führen<sup>39</sup>. Die den Angeklagten behandelnden Ärzte haben diesen deshalb gleichwohl zu geschütztem Sexualverkehr angehalten. Zu den medizinischen Fragen hat das Gericht ein Sachverständigen-gutachten eingeholt. Der Sachverständige war Dr. Ulrich Markus vom Robert-Koch-Institut.

Dem Angeklagten waren die medizinischen Zusammenhänge im Wesentlichen bekannt. Er selbst ging von einer Infektionsgefahr bei ungeschütztem Sexualverkehr von 1:1.000 aus. Dem Angeklagten sind 25 Fälle des ungeschützten Sexualverkehrs im Zeitraum zwischen 2003 und Dezember 2005 vorgeworfen worden. Zu einer Infektion einer der Frauen kam es nicht.

a) Bezüglich einer der Frauen hatte der Angeklagte nachdem es zu Sexualkontakt kam, bei dem der Angeklagte außerhalb der Vagina ejakulierte, dieser vorgespiegelt, dass der HIV-negativ sei. Er hatte

---

<sup>39</sup> Diese Ausführungen gehen offenbar auf das Grundsatzurteil des BGH in BGHSt 36, 1 ff. (s.o.) zurück.

zuvor einen Dritten mit seiner Chip-Karte einen HIV-Test durchführen lassen, der negativ ausfiel. Diesen zeigte er der Frau, als diese ihn auf Gerüchte bezüglich der HIV-Infektion ansprach.

b) Mit einer anderen Frau verkehrte der Angeklagte drei Mal ungeschützt und ejakulierte jeweils außerhalb der Vagina.

c) Mit einer weiteren Frau verkehrte der Angeklagte fünf Mal. Er führte dabei sowohl Oral-, Vaginal- als auch Analverkehr aus. Er ejakulierte jeweils außerhalb der Vagina und offenbar auch außerhalb des Anus, was im Urteil nicht gesondert thematisiert wird. Die Frau hatte ebenfalls von der HIV-Infektion des Angeklagten gehört, wobei der Angeklagte wahrheitswidrig sagte, dies sei nicht richtig und seine Ex-Frau würde diese Gerüchte verbreiten.

d) Mit einer weiteren Partnerin führte der Angeklagte zwei Mal Geschlechtsverkehr aus, wobei er jeweils außerhalb der Vagina ejakulierte. Ebenso einmal mit einer weiteren Partnerin, gegenüber der er seine HIV-Infektion ausdrücklich leugnete. Auch hier ejakulierte er außerhalb der Vagina. Ebenso verkehrte der Angeklagte mit einer weiteren Partnerin. Mit einer Weiteren Partnerin bei drei Gelegenheiten ebenso.

e) Mit einer anderen Frau führte der Angeklagte fünf mal ungeschützten Geschlechtsverkehr durch, wobei er bei einem mal in der Vagina ejakulierte (vom Gericht in der Urteilsbegründung unterstrichen). *Auch hier täuschte der Angeklagte in Gesprächen aktiv vor, er sei nicht infiziert und lehnte auch den Wunsch der Frau, ein Kondom verwenden zu wollen, ab. Die Frau ließ sich auf ungeschützten Sexualverkehr mit dem Angeklagten ein*<sup>40</sup>.

Der Angeklagte hat bezüglich sämtlicher Fälle die oben beschriebenen Sachverhalte einschließlich der „Täuschungen“ über seinen HIV-Status zugegeben. Er berief sich darauf, die Infektion der Frauen weder gewollt zu haben, noch die Partnerinnen einer Infektionsgefahr ausgesetzt zu haben oder eine Infektion auch nur billigend in Kauf genommen zu haben. Seit dem Zeitpunkt, als seine Viruslast unter der Nachweisgrenze sei, sei er davon ausgegangen, eine Infektionsgefahr bestehe „eher nicht“. Er habe sogar wegen eines Kinderwunsches im Jahr 2002/2003 seine Ärzte aufgesucht, die dazu geraten haben sollen, den Kinderwunsch wegen des geringen Risikos auf „herkömmlichem Wege“ zu realisieren. Das Verfahren, das Sperma „reinigen“ zu lassen und die Befruchtung künstlich durchführen zu lassen, sei zu teuer gewesen. Er mag zwar moralisch verwerflich gehandelt haben, aber er habe keine versuchte Körperverletzung begangen, da er die Frauen keiner Gefahr ausgesetzt habe.

Rechtliche Würdigung:

Das Gericht ging aber davon aus, dass der Angeklagte die Infektion der Frauen jedenfalls billigend in Kauf genommen hat. Dabei hat es zunächst darauf abgestellt, dass der Angeklagte von seinem Arzt zu geschütztem Sexualverkehr angehalten wurde, auch wenn die Viruslast unter der Nachweisgrenze sei, denn es komme nicht darauf an, welcher der Sexualkontakte letztlich zur HIV-Übertragung führen könne. *Ohne Bedeutung sei dabei das unterschiedliche Risiko der verschiedenen*

---

<sup>40</sup> Auf die Art der Darstellung des Sachverhalts in dem Urteil wird gesondert eingegangen.

*Sexualpraktiken, denn auch der abgebrochene Geschlechtsverkehr vor dem Samenerguss begrenze die Infektionsgefahr nur, beseitige sie aber nicht*<sup>41</sup>. Es komme nicht darauf an, ob der Angeklagte die von ihm erkannten und bekannten Umstände als lebensgefährdend bewertet.

Bei einer vom Angeklagten angenommenen statistischen Infektionswahrscheinlichkeit sei auch nicht davon auszugehen, dass er von einer derart niedrigen Wahrscheinlichkeit (1:1.000) ausging, dass dieser gleichsam Zufallswert zukomme. „Auch die Tatsache, dass der Geschlechtsverkehr als solcher ungefährlich und lediglich der Erfolg des Geschlechtsverkehrs gefährlich ist, hindert nicht an der Annahme einer lebensgefährlichen Behandlung, da es rabulistisch erscheint, zwischen Behandlung und Behandlungserfolg in der geschilderten Weise zu unterscheiden.“

Des Weiteren führt das Gericht aus:

„In den hier zu beurteilenden Fällen hat der Angeklagte seinen unter (...) benannten Geschlechtsverkehrspartnerinnen seine HIV-Infektion bewusst verschwiegen, um eine Zurückweisung von ihnen wegen des allgemein bekannten Ansteckungsrisikos nicht erst zu riskieren. Es kam aber dem Angeklagten gerade darauf an, die von ihm praktizierten sexuellen Vereinigungen in den verschiedenen Varianten auch seitens der Partnerinnen unbefangen und lustvoll ausleben zu können. Ihm war klar, dass die Frauen ihm gegenüber nicht – wie festgestellt – willfährig gewesen wären, hätte er sie zuvor auf seine Erkrankung hingewiesen, ihnen praktisch die Wahl der Entscheidung überlassen. Auf jeden Fall wäre der ungeschützte Geschlechtsverkehr ausgeschlossen gewesen, wie die Bekundungen der unter (...) vernommenen Frauen in der Hauptverhandlung ergeben haben. Danach hatte die Mehrheit der Zeuginnen zum Ausdruck gebracht, dass sie bei Kenntnis seiner Erkrankung gar keinen (Unterstreichung durch das Gericht) geschlechtlichen Kontakt – in welcher Form auch immer – auch keinen geschützten Geschlechtsverkehr mittels Kondom mit ihm gehabt hätten. Einem Ansteckungsrisiko, egal wie hoch, hätten sie sich von vornherein nicht ausgesetzt. Lediglich die jetzt 27-jährigen ....., die jetzt 19-jährige .... und die jetzt 18-jährige .... äußerten sich dahingehend, dass sie bei positivem Wissen um seine HIV-Erkrankung aufgrund der möglichen Ansteckung den Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten, wenn überhaupt, dann ausschließlich in geschützter Form, zugelassen hätten.

Aber gerade der ungeschützte, ergo ohne Kondom, vorgenommene Sexualverkehr hatte für den Angeklagten Erlebniswert, da seine Lebenspartnerin, (...), nach den übereinstimmenden Aussagen beider, ausschließlich mit ihm unter Verwendung von Kondomen verkehrte. Ihr hatte sich der Angeklagte über seine HIV-Erkrankung von vornherein offenbart gehabt, weshalb, so (...) in der Hauptverhandlung, die Frage des Schutzes beim Geschlechtsverkehr mit ihm für sie unbedingte Priorität gehabt habe. Aufgrund dieser Erfahrung war dem Angeklagten wohlweislich daran gelegen, die oben benannten, neben Frau (...) bestehenden Sexualpartnerinnen im Unklaren zu lassen bzw. Gerüchte über eine HIV-Infizierung mit dem falschen Negativ-AIDS-Test zu begegnen. Geschickt verstand er es, ihre Zweifel und Ängste zu zerstreuen und so eine Vertrauensbasis zu schaffen, um sie unter Ausnutzung ihrer Unkenntnis um die Gefährlichkeit des – ungeschützten – Geschlechtsverkehrs mit ihm in

---

<sup>41</sup> Hierauf wird an anderer Stelle gesondert eingegangen.

egoistischer Manier zu benutzen. Zwar ging der Angeklagte hierbei von einem nach seiner Vorstellung geringen Ansteckungsrisiko aus, das er nach ärztlicher Information bei 1:1.000 angesiedelt glaubte. Die gleichwohl darin liegende Gefahr der Virenübertragung war ihm jedoch bewusst, denn seitens der ihn behandelnden Ärzte war er stets darauf hingewiesen worden. Sie hatten den Angeklagten deshalb über die Bedeutung und die generelle Unverzichtbarkeit auf Safer Sex, einem die Gefahr einer AIDS-Infektion mindernden Sexualverhalten, insbesondere durch Verwendung von Kondomen, belehrt und hierbei betont, dass dies auch dann ohne Ausnahme gelte, wenn sich die Viruslast unter der medizinisch nachweisbaren Grenze befindet, wie das beim Angeklagten der Fall war. Dem Angeklagten wird durchaus zugute gehalten, dass er bei der Durchführung des ungeschützten (Unterstreichung durch das Gericht) Sexualverkehrs nicht direkt beabsichtigte, die jeweils über seine HIV-Infektion nicht informierte Partnerin mit dem HI-Virus anzustecken. Doch war er sich dessen bewusst, dass er die benannten Zeuginnen einer diesbezüglichen schweren Gefährdung durch Freisetzung der HI-Viren aussetzt. Denn im Gegensatz zu einem geschützten Geschlechtsverkehr hatte der Angeklagte als HIV-Infizierter bei dem jeweils ungeschützt von ihm praktizierten Geschlechtsverkehr keine von seinem Willen abhängige Einwirkungsmöglichkeit auf die Verbreitung des Virus. Dem HI-Virus als Tatmittel haftet insoweit das Merkmal der Unkontrollierbarkeit an. Darüber war sich der Angeklagte im Klaren.

Ausgehend von diesem Wissenstand hat der Angeklagte die Übertragung seiner ansteckenden Krankheit in jedem der von ihm vorgeworfenen 25 Fälle zumindest billigend in Kauf genommen. Eine HIV-Ansteckung konnte in keinem der Fälle nachgewiesen werden<sup>42</sup>, so dass diese Taten im Versuchsstadium stecken blieben.“

Der BGH hat die Erwägungen zum Körperverletzungsvorsatz des Angeklagten (1:1.000) nicht beanstandet. Allerdings wurde das Urteil deswegen aufgehoben, weil die erste Instanz eine Strafmilderung wegen Vorliegens einer Versuchsstrafbarkeit nicht ausreichend geprüft hat.

### **XIX. Amtsgericht Konstanz – 7 Ls 22 Js 5885/2006 – AK 66/06 – Urteil vom 30.1.2007**

Erstinstanzlich verhandelt beim AG Konstanz

Verurteilung wegen eines Falles einer gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit einer versuchten schweren Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten

Es ist nicht bekannt, ob das Urteil rechtskräftig ist

---

<sup>42</sup> Tatsächlich ist es in keinem Fall zu einer Ansteckung gekommen. Rechtlich ist zwar nicht ausschlaggebend, ob eine Ansteckung stattgefunden hat oder ob sie nicht nachweisbar ist, aber dieser Unterschied hätte die tatsächlich nicht bestehende Gefährlichkeit (1:1.000.000) deutlicher gemacht. Wenn man sich diese statistische Wahrscheinlichkeit bildlich vor Augen führen will, muss man sich vorstellen, der Angeklagte sei im etwa Jahr 650 (638: Einführung der Islamischen Zeitrechnung durch Kalif Umar ibn al-Chattab) geboren worden und übe seither ununterbrochen 2 Mal täglich (einschließlich Karfreitag, Allerheiligen und Allerseelen) ungeschützt Sexualverkehr in der beschriebenen Weise aus, damit sich das Risiko im Jahr 2007 verwirklicht.

## Sachverhalt:

In der Faschingszeit in Februar 2006 habe der Angeklagte den Geschädigten kennen gelernt. Nachdem beide nicht unerheblich Alkohol konsumiert hatten gingen sie in die Wohnung des Angeklagten, wo sie beide den Analverkehr ausübten, ohne dass festgestellt werden konnte, ob es zu einer Ejakulation durch den Angeklagten gekommen ist oder nicht. Der Angeklagte soll dabei zu Beginn ein Kondom benutzt haben, dieses aber während der Durchführung des Geschlechtsverkehrs abgestreift haben, "um den Geschädigten mit dem HI-Virus zu infizieren". Ihn selbst sei die HIV Infektion seit vier Jahren bekannt gewesen. Er habe die HIV Infektion des Geschädigten billigend in Kauf genommen, "da es ihm darum ging, einen "festen Freund" hierdurch gewinnen zu können".

Dass es dem Angeklagten gerade darauf angekommen sein soll, seinen der Sexualpartner mit HIV zu infizieren, schloss das Gericht daraus, dass er gegenüber einer dritten Person im Rahmen eines Internet-Chats mitgeteilt habe, dass er selbst infiziert sei, es ihm aber gesundheitlich sehr gut ginge und er keine Medikamente nehmen müsse. Er habe allerdings psychische Probleme, weil er „solo“ sei und gern einen Freund hätte. Es sei aber schwierig, einen Freund in seiner Situation bekommen und diesem das beizubringen. Deshalb habe er im Internet nach Partnern gesucht, die trotz seiner HIV Infektion ungeschützt mit ihm verkehrten. Von diesem Internet-Chat habe der Geschädigte erfahren und sich daran erinnert, dass der Angeklagte vor Durchführung des Geschlechtsverkehrs das Kondom abgestreift habe. Als er sodann von der HIV Infektion des Angeklagten gehört habe, habe er den Angeklagten gefragt, ob es zutreffend sei, dass er mit HIV infiziert sei. Der Angeklagte soll dies lächelnd bestätigt haben und weiterhin gesagt haben, ob er denn nicht wisse, dass sie den Analverkehr ohne Präservativ durchgeführt hätten und er auch wieder einen Freund haben wolle. Dies könne er ja bekanntlich nur, wenn er auch infiziert sei. Auf Grund des Umstands, dass der Angeklagte vor dem Geschlechtsverkehr das Kondom abgestreift habe, obwohl er HIV infiziert gewesen sei in Kombination mit den Aussagen des Angeklagten ihm gegenüber und seinen Aussagen im Internet-Chat, habe er geschlossen, der Angeklagte habe ihn als "Freund" gewinnen wollen und dies sei nur gegangen, wenn er den Geschädigten mit HIV infiziere. Im Übrigen habe der Angeklagte auch in dem Verfahren erwähnt, dass er gerne den Geschlechtsverkehr mit anderen durchführen wolle, obwohl er HIV-infiziert sei und keine Präservative benutzt werden sollten. Einen "festen Freund" könne er aber nur unter HIV infizierten bzw. wesentlich leichter finden, als bei nicht Infizierten, da diese die Ansteckung fürchten müssten.

Bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung sei der Geschädigte nicht mit HIV infiziert gewesen, wobei eine weitere Untersuchung in Kürze erfolgen sollte um festzustellen, ob er sich infiziert habe oder nicht.

## Rechtliche Würdigung:

Zunächst ist bemerkenswert, dass das Gericht von einer vollendeten gefährlichen Körperverletzung und nicht von einem Versuch ausgegangen ist, obwohl zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststand, ob sich der Geschädigte mit HIV infiziert hatte. Dabei verweist das Gericht ohne weitere Erläuterungen auf eine Fundstelle eines Standardkommentars zum Strafgesetzbuch ("Tröndle-

Fischer, § 224, Anm. 12a"), dem allerdings diese rechtliche Sichtweise nicht zu entnehmen ist, soweit ersichtlich auch nicht in den Voraufagen. Es wäre aus hiesiger Sicht verwunderlich, wenn es im Instanzverfahren bei dieser rechtlichen Einordnung bleiben würde.

Bislang einzigartig ist auch, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Angeklagte eine schwere Körperverletzung nach § 226 Absatz 1 Nr. 3 StGB zu Lasten des Geschädigten versucht haben soll. Eine solche schwere Körperverletzung liegt vor, wenn durch diese das Opfer unter anderem "in Siechtum" verfällt. Unter Siechtum versteht man einen chronischen Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer, der wegen Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens Hinfälligkeit zur Folge hat<sup>43</sup>. Hierzu führt das Gericht aus,

"dass der Angeklagte dass Siechtum seines Opfers angestrebt habe, auch wenn die moderne Medizin möglicherweise das Verfallen in Sichtung hinaus zögern oder verhindern können sollte. Auf diese Folge hat der Angeklagte keinen Einfluss gehabt, zumal das Gericht davon ausging, dass er beabsichtigte, den geschädigten Zeugen mit dem HI-Virus zu infizieren. Welche konkreten Auswirkungen es dann für den geschädigten Zeugen hat, liegt nicht in der Hand des Angeklagten. Dieser musste vielmehr das möglicherweise Eintreten des Siechtums billigend in Kauf nehmen, da er beabsichtigte, den Geschädigten mit dem HI-Virus zu infizieren."

Auch dieser rechtliche Standpunkt dürfte im Instanzverfahren keinen Bestand haben.

## **XX. Landgericht Würzburg – 1 Ks 901 Js 9131/05 – Urteil vom 13.6.200744**

Verurteilung wegen vollendeter und versuchter gefährlicher Körperverletzung in insgesamt 9 Fällen. (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB)

Einzelstrafen:

Freispruch (Frau A) (Taten waren bereits verjährt)

2 Fälle (Frau B) jeweils 10 Monate

2 Fälle (Frau C) jeweils 8 Monate

1 Fall (Frau D) 10 Monate

2 Fälle (Frau F) jeweils 10 Monate

2 Fälle (Frau G) jeweils 1 Jahr und 3 Monate

1 Fall (Frau E) 4 Jahre und 6 Monate

Daraus gebildete Gesamtstrafe: 5 Jahre und 6 Monate

Die Voraussetzungen der im Verfahren geprüften Sicherungsverwahrung wurden abgelehnt und somit die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht getroffen.

Die Viruslast spielte bei dem Verfahren eine Rolle

---

<sup>43</sup> Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, § 226, Rz. 11.

<sup>44</sup> Auszugsweise mit Erläuterungen wiedergegeben von Jahn in JuS 2007, S. 772 ff.

Das Urteil lag mir nur bezüglich des Sachverhalts vor und nicht bezüglich der persönlichen Umstände des Verurteilten. Es kann nur soviel gesagt werden, dass es sich um einen aus Kenia stammenden offenbar heterosexuellen Mann handelt.

Sachverhalt:

Im Jahr 1997 lernte der Angeklagte eine HIV-infizierte deutsche Frau in Kenia kennen. Bei ihr steckte er sich mit HIV an. Später heirateten sie und die Ehe wurde nach ca. einem halben Jahr nach Eheschließung einvernehmlich beendet.

Im Sommer 1998 lernte der Angeklagte die 17-jährige Frau A in einer Diskothek in Würzburg kennen. Mit ihr vollzog er in der Folgezeit ungeschützten Geschlechtsverkehr.

Nach diesem Zeitpunkt, d.h. September 1998, wurde der Angeklagte auf HIV getestet. Vorher war ihm die Infektion nicht bekannt. Wegen seines schlechten Immunsystems wurde er unverzüglich mit einer HAART behandelt. „Im Rahmen dieser Behandlung in der Universitätsklinik Würzburg wurde der Angeklagte über die Verhaltensregeln bezüglich der Erkrankung aufgeklärt. Insbesondere wusste der Angeklagte auch, was inzwischen in Deutschland, insbesondere in Discotheken, in denen der Angeklagte regelmäßig verkehrte, durch Aufklärungskampagnen in allen Medien weit verbreitetes Allgemeinwissen ist, dass jeder orale, anale und vaginale Sexualverkehr zur Ansteckung mit der bislang nicht heilbaren und bei Ausbruch – ohne ärztliche Behandlung – regelmäßig tödlich verlaufende Immunschwächekrankheit AIDS geeignet ist.“

a) Nach diesem Zeitpunkt entdeckte Frau A beim Angeklagten einen schwarzen Koffer mit Zahlenkombination. Sie öffneten ihn und fand Medikamente in Plastikflaschen mit der Aufschrift „HIV“. Auf Nachfrage von Frau A leugnete der Angeklagte, dass dies seine Medikamente seien. Nachdem Frau A dann einen HIV-Test machte, der negativ ausfiel, sagte er ihr, wenn sie nichts habe, habe er auch nicht. Frau A vermutete deshalb, der Angeklagte sei nicht mit HIV infiziert. Sie übten weiterhin miteinander ungeschützt Geschlechtsverkehr aus. Während sich der Angeklagte in Abschiebehaf (Herbst 1999) befand, erfuhr Frau A, dass der Angeklagte HIV-positiv war. Darauf hin ließ sie erneut einen HIV-Test machen, der negativ ausfiel. Beim Gesundheitsamt wurde sie durch einen Medizinaloberrat darüber aufgeklärt, dass die Gefahr einer HIV-Übertragung auch dann bestehe, wenn diese mit Medikamenten behandelt wird. Bei einem weiteren gemeinsamen Termin beim Gesundheitsamt wurde dann auch der Angeklagte von besagtem Medizinaloberrat ausführlich über die HIV-Infektion aufgeklärt. Bezüglich der strafrechtlichen Konsequenzen wurde er wie folgt aufgeklärt:

„Die Ansteckung einer anderen Person mit dem HI-Virus kann als Körperverletzung (§ 223 StGB) oder sogar als gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB<sup>45</sup>) oder schwere Körperverletzung (§ 224 StGB<sup>46</sup>) bestraft werden. Da die durch HI-Virus ausgelöste Immunschwächekrankheit AIDS tödlich enden kann, ist auch eine strafrechtliche Ahndung wegen Totschlags (§ 212 StGB) möglich.

---

<sup>45</sup> heute § 224 StGB.

<sup>46</sup> heute § 226 StGB.

Es kommt nicht darauf an, ob eine andere Person tatsächlich infiziert wurde. Auch der versuch einer Straftat kann strafbar sein.

Jeder Sexualpartner ist über die HIV-Infektion zu informieren.“

Die Abschiebung des Angeklagten wurde letztlich nicht vollzogen. In September 1999 wurde dem Angeklagten durch Bescheid des Gesundheitsamtes Würzburg aufgegeben, seine Intimpartner über seine HIV-Infektion aufzuklären.

Auch nach Entlassung übte der Angeklagte mehrfach ungeschützt Geschlechtsverkehr mit Frau A aus, die schließlich eine Tochter von ihm bekam. Die Beziehung endete in Oktober 2001. Weder Frau A noch die Tochter haben sich mit HIV infiziert.

b) Im Juni 2000 begann der Angeklagte eine Beziehung mit der 19-jährigen Frau B. In jedenfalls zwei Fällen übte der Angeklagte den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit Frau B aus, ohne sie über die HIV-Infektion zu informieren. „Der Angeklagte, der darüber informiert war, dass aufgrund seiner Therapie eine abgeschwächte Infektionsgefahr für seine Intimpartner bestand, eine Infektion jedoch gleichwohl möglich ist, nahm in beiden Fällen in Kauf, dass seine Sexualpartnerin am HI-Virus erkranken und in die Gefahr des Todes kommen könnte.“ In einem Gespräch konfrontierte Frau B den Angeklagten damit, dass sie gehört habe, er sei HIV-infiziert. ER habe das dann zu gegeben, später aber wieder zurückgenommen, „er habe sie nur testen wollen“. Ein danach durchgeführter HIV-Test bei Frau B verlief negativ. Darauf verkehrte sie weiterhin mit ihm ungeschützt Nachdem sie schließlich endgültig erfahren hatte, dass der Angeklagte HIV-infiziert war, verkehrte sie weiterhin mit ihm ungeschützt, wobei sie auf seine Angaben vertraute, dass nichts passieren könne wegen der medikamentösen Behandlung. Im Oktober 2001 wurde Frau B schließlich HIV-positiv getestet. Eine Erregeridentifizierung habe ergeben, dass die Virenstämme des Angeklagten mit dem von Frau B übereinstimmen. Die Infektion belastete Frau B psychisch stark. Die Beziehung endete im Jahr 2002.

c) Ende des Jahres 2000 lernte der Angeklagte die 17-jährige Frau C in einer Diskothek kennen. Zwischen Dezember 00 und Januar 01 führte er zwei Mal mit ihr den ungeschützten Geschlechtsverkehr aus, ohne sie über die HIV-Infektion zu informieren. Trotz „abgeschwächter Infektionsgefahr“ geht das Gericht von einem bedingten Vorsatz, wie zuvor auch, aus. In Februar 01 klärte der Angeklagte Frau C über die HIV-Infektion auf. Danach kam es weiterhin zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr zwischen beiden. Dabei vertraute sie auf die Angaben des Angeklagten, dass wegen der medikamentösen Therapie nichts passieren könne. Trotz einer weiteren Aufklärung durch eine Frauenärztin anlässlich einer Schwangerschaft, dass es nicht stimmen würde, dass man bei medikamentöser Therapie nicht mit HIV infizieren könne, übte Frau C weiterhin ungeschützt mit dem Angeklagten Geschlechtsverkehr aus. Die Beziehung endete im Jahr 2004. Weder Frau C noch die gemeinsame Tochter haben sich mit HIV infiziert.

d) im Januar 2001 lernte der Angeklagte privat die 16-jährige Frau D kennen, die Schwester von Frau C. Im Verlauf dieses Abends, bei dem offenbar auch übermäßig Alkohol getrunken wurde, führte der Angeklagte mit Frau D, während Frau C im nachbarschaftlichen Zimmer schon schlief, die ungeschützten Vaginalverkehr durch ohne sie über seine HIV-Infektion zu informieren. Auch insoweit geht das Gericht von einem bedingten Vorsatz trotz „abgeschwächter Infektionsgefahr“ durch den

Angeklagten aus, wie oben. Nachdem Frau D erfahren hatte, dass der Angeklagte HIV-infiziert sei, führte sie danach gleichwohl den ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihm durch. Zu einem späteren Zeitpunkt kam es erneut zu einem ähnlichen Vorfall, wobei Frau C diesmal auf demselben Bett neben dem Angeklagten und Frau D eingeschlafen ist. Als sie wach wurde und die beiden beim Geschlechtsverkehr bemerkte, sagte sie „Hört doch auf zu poppen!“. Frau D hat sich ebenfalls nicht mit HIV infiziert.

e) In der Zeit zwischen September 2004 und Oktober 2004 führte der Angeklagte bei zwei Gelegenheiten ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der 18-jährigen Frau E aus ohne sie über seine HIV-Infektion zu informieren. Das Gericht, wie bereits zuvor, dass trotz „abgeschwächter Infektionsgefahr“ ein bedingter Verletzungsvorsatz vorgelegen habe. Im Januar 2005 wurde Frau E HIV-positiv getestet. Eine Erregeridentifizierung habe ergeben, dass die Virenstämme des Angeklagten mit dem von Frau E übereinstimmen. Die Tatsache der HIV-Infektion belastet Frau E sehr.

f) Zeitgleich mit Frau E lernte der Angeklagte auch Frau F kennen, mit der er liiert war. Bei jedenfalls zwei Gelegenheiten führte er mit ihr den ungeschützten Geschlechtsverkehr aus, ohne sie über die HIV-Infektion aufzuklären. Trotz „abgeschwächter Infektionsgefahr“ wurde von einem bedingten Verletzungsvorsatz ausgegangen. Zwei Wochen später erfuhr Frau E von Frau C, dass der Angeklagte HIV-infiziert sei. Schließlich „beichtete“ er Frau F die Infektion. In der Folgezeit kam es auf Wunsch von Frau F nur noch zu geschütztem Geschlechtsverkehr. Trotz eines ärztlichen Aufklärungsgesprächs, dass eine Infektion trotz Therapie möglich sei, vertraute Frau F dem Angeklagten, der ihr erzählte, dass Frau C und auch deren gemeinsames Kind nicht HIV-infiziert sei. Frau F führte darauf hin einen HIV-Test durch, der negativ war. Weil sie „beide es ohne Kondom lieber hätten“, führten sie danach ungeschützt Geschlechtsverkehr aus. Zu einer Infektion von Frau F kam es nicht.

g) Im September 2005 lernte der Angeklagte in einer Diskothek in Nürnberg die 20-jährige Frau G kennen. Nachdem zunächst nur geschützt verkehrt wurde, führte der Angeklagte in zwei Fällen den ungeschützten vaginalen Verkehr mit Frau G aus ohne sie über die HIV-Infektion zu informieren. Wie bereits in den anderen Fällen ging das Gericht von einem bedingten Verletzungsvorsatz aus. Frau G hat sich nicht mit dem HI-Virus infiziert. Die Zeit der Unsicherheit habe sie aber belastet.

Bezüglich der medizinischen Erkenntnis führt das sachverständig beratene Gericht unter anderem aus, dass seit ca. 10 Jahren die Möglichkeit bestehe, die Infektion mit antiretroviralen Medikamenten zu behandeln mit der Folge, dass „die Virusmenge im Blut reduziert wird, teilweise auch unter die sog. Nachweisgrenze gedrückt werden kann“. Dadurch kann die Lebenszeit verlängert werden, allerdings vertragen nicht alle Patienten diese Medikamente. Es werden jedoch immer wieder neue Medikamente entwickelt, wodurch sich die Prognose deutlich verbessere. Die HIV-Infektion führe aber für die Betroffenen zu sozialen Problemen und der Wunsch nach erfüllten persönlichen Beziehungen mit neuen Partnern werde erschwert und teilweise unmöglich. Das Ende der Erkrankung sei durch wochen- bzw. monatelanges Siechtum, Auszehrung und schließlich Tod durch verschiedene Infektionen gekennzeichnet.

In der Veröffentlichung wird dies so dargestellt: Über die HIV-Infektion geht das Gericht von folgenden medizinischen „Fakten“ aus: Eine Heilung der HIV-Infektion sei nicht möglich. Der Krankheitsverlauf sei individuell unterschiedlich und hänge von verschiedenen Faktoren ab. Mit der antiretroviralen Therapie lasse sich die Viruslast senken und der „stets tödliche Verlauf (sog. „Aids-Vollbild“) um einige Jahre“ verzögern. Wegen der erheblichen Nebenwirkungen könne aber nur ein Teil der Patienten mit der antiretroviralen Therapie behandelt werden. 20 % der Patienten erreichen das letzte, tödlich verlaufende Stadium der Infektion bereits nach fünf Jahren. Nach 10 Jahre befinden sich 60 % der Infizierten in diesem Stadium, nur 2 % erkranken auch nach 12 bis 15 Jahren noch nicht an AIDS im Vollstadium. Die Krankheit wird u.a. durch ungeschützten Geschlechtsverkehr (mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:100 und 1:1.000 je nach Art des Sexualkontakts) übertragen. Jeder infizierte sei seinerseits infektiös.<sup>47</sup>

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat die Taten gestanden, sei aber wegen seiner medikamentösen Behandlung davon ausgegangen, „dass ein Ansteckungsrisiko für den Sexualpartner kaum bestehen würde, gleichwohl jedoch möglich sei.“ Frau B habe ihn auch sofort über die erfolgte Infektion informiert. Die Übereinstimmung der Virusstämme des Angeklagten jeweils in den Fällen von Frau B und Frau E wurden sachverständig festgestellt<sup>48</sup>. Später wird ausgeführt, dass die Behandlungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik so gut seien, dass sie „teilweise sogar“ dazu geführt haben, dass die beim Angeklagten gemessene Viruslast unter der Nachweisgrenzen gelegen habe.

Laut Angabe von Frau B soll der Angeklagte geäußert haben, dass er aus Rache gehandelt habe, weil er von einer deutschen Frau infiziert worden sei und er dies jetzt allen deutschen Frauen zurück geben wolle. Er selbst bestreitet, sich so geäußert zu haben. Das Gericht geht jedoch von der Richtigkeit der Angaben von Frau B aus. Ab diesem Zeitpunkt habe sich auch die Frequenz seiner Sexualpartnerinnen erhöht<sup>49</sup>.

In den Fällen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs bei Kenntnis über die Infektion beim Sexualpartner geht das Gericht davon aus, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Ob eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung<sup>50</sup> oder eine wirksame Einwilligung<sup>51</sup> vorliegt lässt es offen. Einen Tötungsvorsatz verneint das Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung. Eine mutmaßliche Einwilligung dadurch, dass einige der Frauen auch nachdem sie von der Infektion des

---

<sup>47</sup> Diese Art der Darstellung der medizinischen Erkenntnisse konnte ich in der schriftlichen Begründung des Urteils, die mir bis auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten vorlag, nicht feststellen. Es mag sein, dass sich hierzu Ausführungen in dem mir vom LG Würzburg nicht zur Verfügung gestellten Teil befinden.

<sup>48</sup> Die genaue Methode wird im Urteil nicht wieder gegeben, somit ist nicht klar, in welchen Bereichen Übereinstimmungen vorliegen und ob diese tatsächlich belegen, dass die Infektion der beiden Frauen von dem Angeklagten herrührt. Zwischen den Überprüfungen durch die Sachverständigen und der Infektion liegt allerdings offenbar ein gewisser Zeitraum. Darüber hinaus wird im Urteil nicht wiedergegeben, in wie weit die Viruslast beim Angeklagten gesenkt war und ob dies auch für den gesamten Zeitraum gilt.

<sup>49</sup> Aus letztem Umstand schloss die Staatsanwaltschaft zunächst auf einen Tötungsvorsatz und klagte wegen versuchten Mordes beim Schwurgericht an.

<sup>50</sup> vgl. auch BayObIG NJW 1990, S 131 ff.

<sup>51</sup> BGH – 1 StR 417/99 - vom 12.10.99.

Angeklagten erfahren hatten, mit ihm ungeschützt Geschlechtsverkehr hatten, hat das Gericht nicht angenommen. Dies scheiterte bereits daran, dass eine mögliche vorherige Befragung durch den Angeklagten möglich gewesen sei und er sie aber nicht durchgeführt habe<sup>52</sup>.

Strafmildernd wurde u.a. berücksichtigt, dass der Angeklagte sich auf die Benutzung eines Kondoms eingelassen hatte, wenn dies von einer Partnerin gewünscht wurde. Außerdem ganz erheblich, dass die Mehrheit seiner Partnerinnen sich auch nach Kenntnis der HIV-Infektion auf weitere ungeschützte Sexualkontakte mit ihm eingelassen hatten. Strafschärfend wurde u.a. berücksichtigt, dass er weiterhin ungeschützt verkehrte, obwohl ihm bekannt war, dass eine der Frauen sich mit HIV infiziert hatte. Bei den Taten, die nicht zur Vollendung geführt haben, wurde die Strafmilderung des Versuchs angewandt. Insgesamt sieht das Gericht in dem Angeklagten einen Serientäter, der immer gleich gelagerte Taten mit abnehmender Hemmschwelle begangen habe.

## **XXI. Landgericht Köln – 103-4/07 - Staatsanwaltschaft Köln – 71 Js 133/06 - vom 22.6.2007**

Erstinstanzlich beim LG Köln verhandelt.

Verurteilung wegen einem Fall der vollendeten gefährlichen Körperverletzung und 3 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung in der Alternative einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB).

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren (Fälle a) bis c)) Einbezogen wurde das Urteil des Amtsgericht Königswusterhausen - 2.2 Ds 4158 – Js 2023/02 (359/02) – vom 28.11.2003, s.o.)

Des Weiteren Verurteilung in 3 Fällen der vollendeten gefährlichen Körperverletzung und 7 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung (Fälle d) bis k)) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren<sup>53</sup>.

Versuchte gefährliche Körperverletzung in den Fällen (a): jeweils 1 Jahr und 2 Monate

Versuchte gefährliche Körperverletzung in den Fällen (b): jeweils 1 Jahr

Vollendete gefährlich Körperverletzung in dem Fall (c): 2 Jahre und 8 Monate

Versuchte gefährlich Körperverletzung in den Fällen (d, e, g, h, k): sieben mal 1 Jahr und 3 Monate

In den Fällen der vollendeten gefährlich Körperverletzung in den Fällen (f, i, j): drei mal 3 Jahre und 6 Monate

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten.

Im Fall c) hat der Angeklagte einen Adhäsionsantrag<sup>54</sup> der Geschädigten i.H.v. 20.000,-- Euro Schmerzensgeld anerkannt.

---

<sup>52</sup> Die Rechtsfigur der mutmaßlichen Einwilligung setzt voraus, dass der Wille des Betroffenen auf Grund seines Zustandes (z.B. Bewusstlosigkeit) nicht erforscht werden kann. Wenn dies aber möglich ist kann dieser allgemein anerkannte Rechtfertigungsgrund nicht angewandt werden. Eine mutmaßliche Einwilligung kann eine ausdrückliche Einwilligung nicht ersetzen, wenn die ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden kann.

<sup>53</sup> Die Besonderheit der Verurteilung zu zwei (Gesamt-) Freiheitsstrafen, die keine Gesamtstrafen ergeben, im Rahmen eines Urteils liegt daran, dass durch die Verurteilung durch das AG Königs Wusterhausen am 23.11.2003 eine sog. Zäsurwirkung zwischen den Fällen vor dieser Verurteilung und den Fällen danach eingetreten ist. Der gesamte Tatzeitraum liegt zwischen 2001 und 2006.

<sup>54</sup> Das sog. Adhäsionsverfahren eröffnet die Möglichkeit, einen zivilrechtlichen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. Es können aber auch außerhalb des Strafverfahrens in einem gesonderten Zivilverfahren entsprechende Ansprüche geltend

Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Beschuldigte ist identisch mit dem des Urteils des AG Königs Wusterhausen - 2.2 Ds 4158 – Js 2023/02 (359/02) – vom 28.11.2003

Sachverhalt:

Der Beschuldigte ist heterosexuell. Das Urteil beschäftigt sich ausführlich mit der Biographie des Beschuldigten, was hier nicht umfangreich wiedergegeben werden soll. Hierbei ist vor allem von Bedeutung, dass der Beschuldigte von Januar 1997 bis September 1997 über mehrere Monate wegen des Verdachts des Mordes an einer Frau in Kenia in Untersuchungshaft gesessen hatte. Vom Verdacht des Mordes wurde er schließlich in Februar 1998 frei gesprochen. Zur Frage der Schuldfähigkeit, insbesondere wegen eventuell traumatischer Erlebnisse in dieser Zeit wurde ein Sachverständigen Gutachten erstattet, das auch die Frage der Gefährlichkeit des Beschuldigten behandelte. Im Ergebnis wurde einer vollen Schuldfähigkeit ausgegangen und die Gefährlichkeit bejaht. Die Sicherungsverwahrung wurde nicht sofort angeordnet, sondern vorbehalten, weil der Beschuldigte im Rahmen der Verhandlung Zeichen von Verarbeitung seiner Taten und Reue zeigte und abgewartet werden soll, wie sich die Verarbeitung der Taten nach Verbüßung der Haftstrafe darstellt. Beim Angeklagten wurde in Februar 1998 eine HIV-Infektion festgestellt, die er sich nach seinen Angaben in Kenia zugezogen haben will. Im Rahmen der damaligen Untersuchungen wurde er über die Bedeutung einer HIV-Infektion, die möglichen Übertragungswege und den möglichen Krankheitsverlauf einer späteren AIDS-Erkrankung aufgeklärt. Eine erneute Aufklärung erfolgte in 2001 nach seinem Umzug nach Berlin. Er verarbeitete die Infektion schlecht, suchte sich aber auch trotz Anratens von verschiedenen Seiten keine psychotherapeutische Hilfe. Die antiretrovirale Therapie nahm er entgegen ärztlichem Rat nicht bzw. nicht regelmäßig ein. Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung lag die Viruslast bei ca. 150.000 und die Zahl der CD4-Zellen bei 194.

Die verschiedenen Frauen lernte der Beschuldigte ausnahmslos in Kontakt-Chat-Räumen auf Video-Text-Seiten von TV-Sendern (hauptsächlich bei VOX, aber auch bei den Sendern TM3, RTL) kennen. Dort kann man unter einem Nick-Name Anzeigen einstellen, die für andere sichtbar sind. Die Frauen, haben dadurch teilweise erfahren, dass der Beschuldigte auch zu anderen Frauen Kontakt aufgenommen hatte. Bei dem Kennenlernen der verschiedenen Frauen stellte er sich wahrheitswidrig meist als wohlhabender Architekt bzw. Ingenieur dar und erzählte auch zahlreiche andere Geschichten über angebliches Vermögen, weite Reisen u.a., die ihn aufwerten sollten und die nahezu alle unzutreffend waren. Dadurch gelang es ihm, die meisten Frauen zu beeindrucken. Auch zeigte er sich den meist allein stehenden Frauen, die teilweise auch keine Kinder hatten, sehr verständnisvoll für ihre Probleme und äußerte auch den Wunsch eine Familie mit Kindern zu gründen, was die Intensivierung der Kontakte und die baldige Aufnahme sexueller Beziehungen begünstigte. Die bei ihm notwendige ärztliche Betreuung erklärte er mit verschiedenen Ausreden, z.B. dass er „eine Platte im Kopf“ habe, die in einer Spezialklinik regelmäßig behandelt werden müsse.

---

gemacht werden. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,- Euro erscheint angesichts der gravierenden Folgen und Belastungen, die mit einer HIV-Infektion verbunden sein können nicht überhöht. Zusätzlich ist der Verursacher einer HIV-Infektion grundsätzlich zivilrechtlich schadensersatzpflichtig. Der Schaden besteht in den Kosten der Behandlung, bei HIV also durchaus viele Tausend Euro.

a) Im Januar 2001 lernte der Angeklagte über einen der besagten TV-Chat-Räume eine Frau in Berlin kennen. Die Beziehung dauerte nicht lange, da die Frau den Beschuldigten aus der Wohnung warf, als sie erfahren hatte, dass er mit HIV infiziert war. Zuvor hatten sie mehrfach – nahezu täglich - ungeschützt Geschlechtsverkehr. Er gab ihr gegenüber wahrheitswidrig an, er müsse sich regelmäßig auf HIV untersuchen lassen, da er wegen seines Berufs als Architekt vielfach reisen müsse. Im August 2001 teilte ihr eine andere Frau mit, dass der Angeklagte HIV-infiziert sei. Darauf hin warf sie ihn raus. In August 2001 fand die Frau in ihrem Briefkasten ein vom Angeklagten eingeworfenes Attest der Universitätsklinik des Saarlandes, das den positiven HIV-Status des Angeklagten auswies. Sie infizierte sich nicht mit HIV. Sie zeigte den Beschuldigten an, weshalb er später vom Amtsgericht Königs Wusterhausen am 28.11.03 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (und Diebstahl) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt wurde. Die Strafe für die versuchte gefährliche Körperverletzung belief sich auf 1 Jahr und 2 Monate. Nach seinem Rauswurf war er zunächst obdachlos und erhielt eine Wohnung durch die Organisation ZIK (Zuhause im Kiez) in Berlin. Im Spätsommer 2003 bezog er eine Wohnung in der Nähe des Potsdamer-Platzes in Berlin. In Mai/Juni 2005 zog er zurück zu seiner Schwester ins Saarland.

b) Erneut über einen Chat-Raum beim TV-Sender VOX lernte der Angeklagte eine 30 jährige allein stehende Frau mit einer 8 Jahre alten Tochter in April/Mai 2002 kennen. Wie in den anderen Fällen gab er sich als Architekt aus und zeigte für die Frau und ihre Situation großes Verständnis und erzählte einige andere unwahre Dinge über sich, die die Frau beeindrucken sollte und Verständnis vortäuschen sollte. Er behauptete sogar, selbst ein Kind zu haben, das er aber nicht sehen dürfe, was nicht zutraf. Insgesamt kam es bei drei Gelegenheiten zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Die Frau steckte sich nicht mit HIV an.

c) In vergleichbarer Art und Weise lernte der Beschuldigte in Januar 2003 eine ebenfalls 30-jährige Frau kennen, die allein stehend war und einen Sohn hat. Das Kennenlernen und später der Kontakt stellten sich ähnlich dar, wie bei den anderen Frauen. Um den Sohn der Frau kümmerte sich der Angeklagte sogar gelegentlich. Die Frau verliebte sich in ihn, wobei er bald den Abbruch der Beziehung dadurch in die Wege in die Wege leitete, dass er unter zahlreichen Vorwänden keine Zeit für sie hatte. Im Laufe der Beziehung kam es zu mehrfachen ungeschützten Sexualkontakten. Im Spätsommer bekam die Frau heraus, dass der Angeklagte weiterhin nach Frauen in Chat-Räumen Ausschau halte und es kam zum Streit. Nach diesem Zeitpunkt bekam die Frau grippeähnliche Krankheitssymptome. Als der Angeklagte das mitbekam, brach er den Kontakt schließlich ab. Die Frau infizierte sich mit HIV.

d) Anfang 2004 lernte der Angeklagte in mehr oder weniger gleichartiger Weise erneut eine damals 34-jährige Frau kennen, die drei minderjährige Kinder hat. Es kam nur zu einem Treffen, bei dem es zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr kam. Eine HIV-Infektion hat nicht stattgefunden.

e) Im Sommer 2004 lernte der Angeklagte eine 35 Jahre alte allein stehende Frau kennen. Der Erstkontakt fand erneut über den VOX-Chatraum statt und der Angeklagte erzählte erneut unwahre Geschichten über sich, um die Frau zu beeindrucken. Es kam zu einem Treffen, bei dem es zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr gekommen ist. Zuvor fragte sie den Angeklagten, ob er HIV-

infiziert sei, was dieser ausdrücklich mit der Begründung wahrheitswidrig verneinte, er müsse sich aus beruflichen Gründen regelmäßig auf HIV untersuchen lassen. Zu einer Infektion kam es nicht.

f) Im Verlauf des Jahres 2004 lernte der Angeklagte eine weitere Frau in der beschriebenen Weise kennen. Nach einem ersten Treffen wollte diese aber keinen weiteren Kontakt. Deshalb verabredete der Angeklagte sich erneut unter einem anderen, der Frau nicht bekannten, Nick-Name mit ihr und es kam zum Treffen. Diesmal ging die Frau mit ihm in dessen Wohnung, wo es zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr kam. Zuvor äußerte er ihr gegenüber, er habe einen Kinderwunsch, weshalb sie davon ausging, er habe keine ansteckende Krankheit, insbesondere kein HIV. In der Folgezeit kam es noch zu weiteren jedenfalls fünf Malen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs. In April 2005 erkrankte die Geschädigte plötzlich mit hohem Fieber, Schüttelfrost und Hautausschlag, weshalb sie im Krankenhaus behandelt werden musste. Dort besuchte sie der Angeklagte noch einmal und erzählte, dass er auch regelmäßig in einer Spezialklinik in Boston USA ärztlich behandelt werden müsse wegen einer „Platte im Kopf“. Danach kam es zu keinem Treffen mehr. Die Frau infizierte sich mit HIV.

g) Im März 2005 lernte der Beschuldigte eine damals 29-jährige Frau aus Potsdam kennen, die alleinstehend Mutter von drei kleinen Kindern war. Der Ablauf des Kennenlernens verlief, wie bei den anderen Frauen über einen Chatraum und anschließender Kontaktaufnahme per SMS. In der Folgezeit kam es jedenfalls bei zwei Treffen in der Wohnung der Schwester der Frau zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Ein weiterer ungeschützter Geschlechtsverkehr fand in der Wohnung des Angeklagten statt. Danach brach die Frau den Kontakt ab, weil sie wieder mit ihrem früheren Partner zusammen sein wollte. Dieser wendete sich bei dem Beschuldigten telefonisch und fragte, wie die Beziehung zu seiner früheren und jetzigen Freundin gewesen sei. Der Angeklagte ärgerte sich über die Anruf und sandte dem Mann einen SMS folgenden Inhalts: „Viel Spaß mit deiner Frau. Ich würde mich auf HIV untersuchen lassen, weil sie es hat.“ Die Frau hat sich nicht mit HIV infiziert.

h) Im Juni 2005 lernte der Beschuldigte auf dem bekannten Weg eine 40-jährige Frau kennen. Der Angeklagte besuchte die Frau in Bremen und wohnte bei ihr über mehrere Tage, bei denen es zu 7 Malen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs kam. Dann musste die Frau ins Krankenhaus. Während dieser Zeit wohnte der Angeklagte weiterhin in ihrer Wohnung und besuchte die Frau täglich im Krankenhaus. Nach ihrer Entlassung teilte sie ihm mit, sie dürfe für ca. 5 bis 6 Wochen keinen Geschlechtsverkehr ausüben. Nach dieser Mitteilung reiste der Beschuldigte unter einem Vorwand zurück nach Berlin. Trotz mehrfacher Versuche, den Beschuldigten zu erreichen, gelang dies der Frau nicht. Zu einer Infektion kam es nicht.

i) Im August 2005 lernte der Beschuldigte eine 25-jährige Frau kennen, die Mutter von 2 kleinen Kindern war und alleinstehend. Die Kontaktaufnahme und das spätere Verhalten des Angeklagten gestalteten sich ähnlich, wie bei den anderen Bekanntschaften. So kam es in September 2005 zu einem Besuch des Angeklagten bei der Frau im Raum Köln. Der Angeklagte blieb einige Tage in September 2005 bei der Geschädigten, wobei es zu mehrfachem Geschlechtsverkehr kam, der auf Wunsch der Frau nur mit Kondom ausgeführt wurde. Als der Angeklagte abreiste zeigte er sich plötzlich eifersüchtig, weil er, nachdem er das Handy der Frau heimlich kontrollierte feststellte, dass

auch andere Männer versucht hatten, mit der Frau Kontakt aufzunehmen. Danach blieb der Kontakt jedoch bestehen und es kam in Oktober 2005 zu einem erneuten Besuch des Angeklagten bei der Frau, um sich angeblich von einer Bypass-Operation zu erholen, die aber erfunden war. Bei diesem Besuch kam es zu mehreren geschützten sexuellen Kontakten, aber nur zu einem Mal des ungeschützten Geschlechtsverkehrs. Nach seiner Abreise begann der Angeklagte, sich anonym, wobei er die Telefonnummer seines Handys unterdrückte, bei der Frau zu melden und begann Telefonterror in Form von Stöhnen etc. Er sagte der Frau, seine Ex-Freundin stecke hinter diesen Anrufen. Bei einem vergaß der Angeklagte jedoch die Nummer zu unterdrücken, so dass die Frau herausfand, wer hinter diesen Anrufen stand. Sie wollte sich danach von dem Beschuldigten trennen. Dieser wollte sich aber nicht hiermit abfinden, sondern drängte, die Frau sehen zu wollen. Dabei erzeugte er bei ihr Mitleid und äußerte auch, sie heiraten zu wollen. Da sich die Frau bereits zuvor in ihn verliebt hatte, ließ sie ihn schließlich ein und es kam in der Folgezeit zu mehrfachen ungeschützten vaginalen Sexualkontakten. Danach brach er den Kontakt ab und schickte der Frau unter dem Namen seiner angeblichen Schwester SMS-Nachrichten, wonach man ihn auf der A4 Richtung Berlin „gefunden“ habe. In der Folgezeit kam es zu weiteren Belästigungen durch anonyme Anrufe etc., hinter denen der Angeklagte stand. Als die Frau den Beschuldigten schließlich nicht mehr treffen wollte, ärgerte er sich und zeigte die Frau u.a. beim Jugendamt an, weil sie angeblich ihre Kinder für die Produktion von Pornovideos zur Verfügung stelle. In Januar 2006 schickte der Angeklagte der Frau eine Postkarte auf die ein Zeitungstextausschnitt mit dem Titel „Ärzte warnen vor resistenten AIDS-Viren“ geklebt war. Kurze Zeit später erhielt die Frau eine Briefsendung, die ein Titelblatt des Buches „Aktiv gegen das Virus – Wissenswertes über antiretrovirale Medikamente“. Noch im Januar ließ die Frau einen HIV-Test durchführen, der positiv verlief. Darauf zeigte sie den Beschuldigten bei der Polizei an.

j) Gleichzeitig zu dem Kontakt zu der Frau unter i) und einem Krankenhausaufenthalt in einer Universitätsklinik zur Abklärung opportunistischer HIV-bedingter Erkrankungen lernte der Beschuldigte eine weitere 31-jähriges Frau kennen, die einen Sohn hatte. Die Frau wusste aufgrund des Chat-Kontakts, dass der Angeklagte Kontakt zu der Frau in Fall i) hatte. Es kam zu einem Treffen an den Weihnachtsfeiertagen in Dezember 2005. Erneut gelang es dem Beschuldigten mit erfundenen Geschichten und vorgespielem Einfühlungsvermögen, Vertrauen bei der Frau zu erzeugen. Bei diesem Aufenthalt kam es zu zwei Gelegenheiten des ungeschützten Geschlechtsverkehrs, wobei es auf seinen Wunsch nicht zur Verwendung eines Kondoms kam. Als sich die Frau an einem Tag weigerte mit dem Angeklagten Sex zu haben, ärgerte er sich. Nach seiner Abreise kam es zu keinem weiteren Treffen. Wenige Stunden später suchte er erneut nach Bekanntschaften im Chatraum. Auch schickte er der Frau eine SMS-Nachricht mit dem Inhalt: „Viel Spaß mit HIV, Du kannst Dich bei der (Name der Frau in Fall i) bedanken“. Ein bei der Frau durchgeführter HIV-Test im Januar 2006 verlief negativ. Ein späterer Test in Juni 2006 verlief HIV-positiv.

k) im April 2006 lernte der Angeklagte schließlich eine 29-jährige Frau kennen, die alleinstehend und Mutter eines 6 Jahre alten Sohnes ist. Der Kontakt gestaltet sich mehr oder weniger gleich, wie bei den anderen Frauen. Erneut zeigt sich der Angeklagte einfühlsam mit dem Schicksal und den Sorgen der Frau, die in ihrer Kindheit von ihrem Steifvater sexuell missbraucht wurde. Die Frau war dem Beschuldigten gegenüber zunächst misstrauisch, sehnte sich aber nach einer Partnerschaft. Sie

verlangte, dass der Beschuldigte zu dem ersten Treffen seinen Personalausweis mitbringen sollte. Dieser gab wahrheitswidrig gegenüber der Frau vor, der Ausweis habe sich in seinem Auto befunden, auf das bei einer der Baustellen, auf denen er als Architekt arbeiten müsse eine Betonplatte von einem Kran gefallen sei und das Auto platt gemacht habe. Deshalb komme er nicht an seine Ausweispapiere, die sich angeblich im Auto befunden hätten. Schließlich kam es zu einem Treffen, wobei die Frau zunächst keinen sexuellen Kontakt haben wollte, da sie sich emotional nicht stabil genug fühle. Sie bereitete dem Beschuldigten daher ein Matratze neben ihrem Bett. In der Nacht lenkte der Beschuldigte gezielt das Gespräch auf die schwere Vergangenheit der Frau und deren Erlebnisse des Missbrauchs durch den Stiefvater. Ihm gelang es, die Frau zu trösten und auf die Matratze zu bewegen. Er betonte, sie könne ihm vertrauen, er sei jetzt für sie da und sie könne sich ganz fallen lassen. Schließlich kam es zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr, der sich auch noch einmal wiederholte, wie vom Beschuldigten beabsichtigt. Die Frau wollte sich aber später nicht weiter auf den Beschuldigten einlassen und wollte ihn nicht mehr treffen. Er war hierüber enttäuscht und ärgerlich und sandte anonym eine SMS-Nachricht an die Frau, wobei er auf spätere Rückfrage hin angab, ein Freund des Beschuldigten zu sein, der gerade auf dem Sofa in der Wohnung des Beschuldigten sitze, während dieser in der Dusche sei: „Hey ..., warst du mal mit nem typ aus dem Vox-Chat zusammen??? Wenn ja, solltest du nen HIV-test machen.“ Bei einem späteren Anruf bei der Schwester des Angeklagten erfuhr sie, dass der Angeklagte HIV-infiziert sei. Zu einer Infektion der Frau ist es nicht gekommen.

#### Rechtliche Würdigung:

Die vollendeten Taten, d.h. die Verursachung der HIV-Infektion bei den Geschädigten durch den Angeklagten wurden sachverständig anhand eines Abstammungsgutachtens festgestellt, das auch anhand der Virus-Diversifikationen eine Aussage darüber zugelassen hat, dass die Infektion des Angeklagten älter als die der Geschädigten sein musste und daher die Infektion von ihm auf die Frauen übergegangen ist und nicht etwa umgekehrt. Ergänzend haben die Geschädigten ausgesagt, dass es keine anderen sexuellen Kontakte außer mit dem Angeklagten in der jeweiligen Zeit gab, so dass auch dies die Kausalität in Bezug auf eine vom Angeklagten verursachte Infektion stützte.

Bezüglich des bedingten Vorsatzes in Hinblick auf eine mögliche HIV-Übertragung hatte das Gericht, was das Wissenselement angeht, keine Zweifel. Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte nicht wisse, worum es sich bei HIV handelt, und wie es übertragen werde, gab es ernsthaft nicht. Hinsichtlich des voluntativen Vorsatzelements weist das Gericht darauf hin, dass dem Angeklagten die für möglich gehaltene HIV-Infektion der Frauen gleichgültig war. Auch die Vorverurteilung durch das Amtsgericht Königs Wuterhausen während des Gesamtgeschehens zeigt, dass er eine HIV-Infektion der Frauen billigend in Kauf genommen habe. Das Gericht hat hierbei ebenfalls berücksichtigt, dass der Angeklagte über die Bedeutung der regelmäßigen Medikamenteneinnahme und die damit verbundene Höhe der Viruslast aufgeklärt war und er trotz dieses Wissen, wobei er die Medikamente unregelmäßig einnahm, gleichwohl den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit seinen Partnerinnen ausübte. Hinzu kommt sein sonstiges Verhalten insbesondere die Postsendungen über Informationen der HIV-Infektion, die er an manche Frauen, nachdem die Kontakte abgebrochen waren, geschickt hatte. Auch spreche für ein billigend in Kauf nehmen der HIV-Infektion der Frauen, dass der Angeklagte keinerlei Schutzmaßnahmen von sich aus zu ergreifen versuchte, noch sie ergriffen hat,

sondern im Gegenteil verschiedentlich Versuche der Frauen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch Beschwichtigungen abgewehrt hat, um gerade ungeschützt mit ihnen verkehren zu können.

Vom Vorliegen eines minder schweren Falles ist das Gericht angesichts der Art und Weise der Tatbegehung in keinem der Fälle ausgegangen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht in den Fällen nach der Verurteilung durch das Amtsgericht Königs Wusterhausen auch berücksichtigt, dass sich der Angeklagte durch diese Verurteilung, die einen gleich gelagerten Sachverhalt zum Gegenstand hatte, nicht hat beeindrucken lassen. Außer Acht gelassenen Selbstschutz der Frauen hat das Gericht nicht strafmildernd berücksichtigt, da der Angeklagte Ansätze der Frauen, sich zu schützen, gezielt durch vertrauensbildende Handlungen verhindert hat.

## **XXII. Amtsgericht Celle – 18 Ls 8102 Js 2850/06 (22/07) – Urteil vom 14.1.08 – Staatsanwaltschaft Lüneburg - 8102 Js 2850/06**

Erstinstanzlich beim AG Celle verhandelt

Verurteilung wegen 2 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Der nicht vorbestrafte Angeklagte, der seit seinem 17. Lebensjahr weiß, dass er homosexuell ist, erfuhr Anfang August 2005, dass er HIV-infiziert ist. Ende August 2005 lernte er über einen Freund, bei dem er vorübergehend wohnte, einen Mann kennen, bei dem er durch Vermittlung des Freundes bei Renovierungsarbeiten half. Der Freund war der ehemalige Lebensgefährte des Geschädigten. Die gerade bekannt gewordene HIV-Infektion hat den Angeklagten belastet und er war psychisch nicht bereit, sich zu diesem Zeitpunkt hiermit auseinanderzusetzen. Allerdings war ihm die Bedeutung der HIV-Infektion mit den möglichen späteren gesundheitlichen Folgen bekannt und bewusst. Auch waren ihm die Übertragungswege der HIV-Infektion bekannt. Im Verlauf eines Gesprächs über den früheren Lebensgefährten des Angeklagten, den der Geschädigte ebenfalls kannte und von dem beide wussten, dass dieser HIV-infiziert ist, äußerte der Geschädigte, er würde auch eine Beziehung mit einem HIV-Infizierten eingehen, allerdings nur unter der Bedingung, dass Geschlechtsverkehr nur geschützt ausgeübt werde. Der Angeklagte erwiderte hierauf, er hätte mit seinem ehemaligen Lebensgefährten nur mit besonders starken Kondomen verkehrt. Der Geschädigte ging daher davon aus, dass der Angeklagte nicht mit HIV infiziert sei. Der Angeklagte erwähnte gegenüber dem Geschädigten nicht, dass er selbst HIV-infiziert sei, sondern ließ den Geschädigten in dem Glauben. Es entwickelte sich eine Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Angeklagten ab Ende August bzw. Anfang September 2005. Anfangs übten sie nur geschützt Geschlechtsverkehr aus. In der Folgezeit kam es jedenfalls zu zwei Malen, bei denen der Angeklagte mit dem Geschädigten ungeschützt Analverkehr ausübte. Dabei verschwieg er bewusst die HIV-Infektion, wissend, dass der Geschädigte HIV-negativ war. Bei dem Geschädigten wurde später ebenfalls eine HIV-Infektion festgestellt. Allerdings war nicht aufklärbar, ob sich der Geschädigte nicht bereits zuvor bei besagtem

früheren Freund infiziert hatte, der die beiden bekannt machte. Bei diesem wurde nämlich später ebenfalls eine HIV-Infektion festgestellt und beide hatten während ihrer Beziehung ungeschützten Analverkehr. Aus diesem Grund war die HIV-Infektion des Geschädigten dem Angeklagten nicht zuzurechnen.

Rechtliche Würdigung:

Ohne nähere Begründung ging das Gericht davon aus, dass der Angeklagte die mögliche Infektion des Partners billigend in Kauf genommen habe<sup>55</sup>. Ein minder schwerer Fall wurde seitens des Gerichts nicht gesehen. Das Gericht hat die Strafe allerdings nach §§ 23 Abs. 2; 49 Abs. 1 StGB wegen Versuchs gemildert. Es wurde auch berücksichtigt, dass der Geschädigte beim Ausüben des ungeschützten Geschlechtsverkehrs mit dem Angeklagten eine „gewisse Sorglosigkeit“ an den Tag gelegt hat.

### **XXIII. Amtsgericht Nürtingen – 13 Ls 26 (HG) 97756/07 - Urteil vom 10.3.200856**

Erstinstanzlich beim AG Nürtingern verhandelt

Freispruch

Rechtskräftig

Angeklagte waren 192 Fälle der versuchten gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 223 Abs. 1 Nr. 5 StGB) indem der Angeklagte mit seiner Lebensgefährtin in Kenntnis der bei ihm bestehenden HIV-Infektion den ungeschützten Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte ohne seine Partnerin darüber zu informieren. Dabei habe er jeweils billigend in Kauf genommen, dass sich seine Partnerin mit HIV infiziere.

Sachverhalt:

Bei dem ursprünglich aus Kamerun stammenden Schwarzafrikanern wurde im Rahmen seines Asylverfahrens im Jahr 2003 festgestellt, dass er HIV-positiv ist. Er befindet sich seit dieser Zeit in regelmäßiger ärztlicher Behandlung, nimmt täglich Medikamente ein und ihm wurde seitens der Ärzte klargemacht, was er auch verstanden hatte, dass er beim Geschlechtsverkehr sowohl zu seinem als auch zum Schutz seiner Geschlechtspartner ein Kondom benutzen müsse. Der Angeklagte verzog im Laufe der Jahre in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Nürtingen. Ab diesem Zeitpunkt besuchte er einen auf HIV spezialisierten Arzt in Stuttgart. Seit dieser Zeit ist er dort in regelmäßiger Behandlung. Er lässt dort etwa alle drei Monate einer Blutuntersuchung durchführen, wobei ihm die Ergebnisse der Untersuchungen jeweils ca. ein bis zwei Wochen später mitgeteilt werden. Der Angeklagte nimmt regelmäßig eine antiretrovirale Medikation ein. Die Viruslast ist beim Angeklagten "auf null" gesunken. "Übertragbare Viren wurden bei ihm mindestens seit 2005 nicht mehr festgestellt." Dies war dem Angeklagten bekannt.

---

<sup>55</sup> Hierzu ist anzumerken, dass das Urteil sofort rechtskräftig wurde und daher keine ausführliche Begründung enthält.

<sup>56</sup> Vgl. auch AG Nürtingen StV 2009, 418 f.

Der Angeklagte ist wegen Versuchtem Betrug und Urkundenfälschung zu einer geringen Geldstrafe vorbestraft gewesen. Ebenso wegen wiederholtem Verstoß gegen räumliche Beschränkungen nach dem Aufenthaltsgesetz.

Im Februar 2005 lernte der Angeklagte eine Frau kennen, mit dem er ab Februar 2005 überwiegend regelmäßig ungeschützten Geschlechtsverkehr ausübte. Der Angeklagte klärte die Frau nicht über seine HIV-Infektion auf. Aus der Beziehung stammt ein im April 2007 geborener Sohn. Im Rahmen der Schwangerschaft erfuhr die Frau, dass der Angeklagte HIV infiziert war, wobei dieser Vorgang insoweit rechtlich für die vorliegenden Fragen nicht relevant ist. Auf Grund dieser Information beendete die Frau "(auf jeden Fall zunächst)" die Beziehung zum Angeklagten. Weder die Frau noch der gemeinsame Sohn haben sich mit HIV infiziert.

Der Angeklagte hatte eingestanden, gewusst zu haben, dass er HIV positiv ist. Auch hat er eingestanden, mit seiner Partnerin ungeschützt Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben und diese nicht über seine Krankheit unterrichtet zu haben. Als Begründung gab er an, er habe gefürchtet, dass seine Lebensgefährtin ansonsten die Beziehung beenden würde. Ferner gab er an, wegen seiner HIV-Erkrankung regelmäßig in Behandlung zu sein und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet worden zu sein. Der Angeklagte hat in Abrede gestellt, von einer Gefahr einer Infektion seiner Lebenspartnerin ausgegangen zu sein. Dies habe er auch nicht in Kauf nehmen wollen.

Sowohl der behandelnde Arzt als auch der im Rahmen des Verfahrens beauftragte Sachverständige (ärztliche Direktor des Instituts für medizinische Virologie der Universitätsklinik Tübingen) haben unabhängig voneinander festgestellt, dass der Angeklagte eine Viruslast von Null aufweise. Auch die sog. Compliance des Angeklagten sei zuverlässig und aus medizinischer Sicht sei der Angeklagte nicht "ansteckend". Der behandelnde Arzt hatte den Angeklagten zur Benutzung eines Kondoms beim Geschlechtsverkehr, wie sonst üblich, auch unter dem Gesichtspunkt angehalten, dass der Angeklagte sich selbst vor Infektionen schützen müsse. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige machte zudem über den aktuellen Behandlungsstand und den wahrscheinlichen Verlauf der HIV Infektion entsprechend der heutigen Erkenntnisse zutreffender Ausführungen. Bezüglich der antiretroviralen Therapie führte der Sachverständige aus, dass hierdurch die Anzahl der übertragbaren Viren im Körper auf Null geführt werden könnten. Dies bedeute, dass von einer solchen Person keine Gefahr der Ansteckung für Dritte ausgehe. Die sog. Viruslast werde durch Untersuchungen des Blutes bestimmt. Andere Körperflüssigkeiten, insbesondere die Samenflüssigkeit, könnten im Einzelfall andere, auch höhere Viruswerte ergeben. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass die durch die Blutuntersuchung bestimmte Viruslast zutreffend sei.

Rechtliche Würdigung:

Zunächst führt das Gericht aus, dass eine Übertragung von HI-Viren nicht als Giftbeibringung nach § 224 Absatz 1 Nr. 1 StGB angesehen werden kann. Die unbehandelte HIV-Infektion, die letztlich zur AIDS-Erkrankung führe, sei allerdings weiterhin eine tödliche Krankheit, so dass eine Infektion mit HIV - objektiv - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine das Leben gefährdende Behandlung im Sinne von § 224 Absatz 1 Nr. 5 StGB darstelle.

Dass im konkreten Fall eine - objektiv - grundsätzlich mögliche Gesundheitsbeschädigung im Sinne von § 223 StGB (einfache Körperverletzung) in Form der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung durch die Angst, infiziert worden zu sein, eingetreten sei, sei nicht erwiesen.

Eine Person, die zwar HIV positiv sei, deren Viruslast nicht nachweisbar sei, sei nach medizinischen Gesichtspunkten und menschlichem Ermessen nicht ansteckend. Tatsächlich könne eine solche Person das HI-Virus nicht übertragen. Ein von dieser Person ausgeübte ungeschützte Geschlechtsverkehr ist daher grundsätzlich - in objektiver Hinsicht - lediglich als untauglicher Versuch zu werten. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, da der Angeklagte auf Grund seines konkreten Gesundheitszustands nicht in der Lage gewesen sei, die HI-Viren auf seine Lebenspartnerin zu übertragen.

Anhaltspunkte dafür, dass er eine solche Übertragung dennoch (in Verkennung seiner "Untauglichkeit") vor hatte, lagen im konkreten Fall nicht vor. Ein bedingter Vorsatz habe nicht vorgelegen. Hierzu wäre erforderlich gewesen, dass der Täter alle relevanten Tatbestandsmerkmale kenne. So weit dies der Fall sei und nicht zu sehen sei, weshalb ein Täter auf den Nichteintritt des Erfolges vertrauen können sollte, kann von einer Billigung des Erfolgseintritts gesprochen werden. Wörtlich führt das Gericht aber weiter aus:

"Unzulässig ist aber, ohne weiteres aus dem Wissen eines Täters um seiner HIV Infektion und darum, dass ungeschützter Sexualverkehr generell zu einer HIV Übertragung geeignet sein kann, auf die billigende Hinnahme eine Infizierung des Partners zu schließen. Wenn - wie hier - die Gefahr sich objektiv nicht verwirklichen kann, da beispielsweise eine Viruslast nicht besteht, kann aus der Tatsache, dass der Täter ungeschützt Geschlechtsverkehr ausübt und um seine HIV Infektion weiß, nicht von bedingtem Vorsatz hinsichtlich einer Ansteckung ausgegangen werden. Vielmehr kann in solchen Fällen ein Täter, wie der Angeklagte in vorliegender Sache - sogar begründet davon ausgehen bzw. hoffen, es werde nicht "schon nichts", sondern "sicher nichts" passieren. Dies lässt einen Vorsatz entfallen. "

#### **XXIV. Amtsgericht München – 813 Cs 123 Js 11023/06 – Urteil vom 26.3.2008**

Erstinstanzlich beim AG München verhandelt

Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In der zweiten Instanz wurde das Verfahren vom LG München I gegen Leistung von Sozialstunden nach § 153a StPO eingestellt.

Bei der Verurteilung spielte die geringe Viruslast des Angeklagten eine Rolle.

Sachverhalt:

In einer Nacht im Oktober 2005 habe der Angeklagte den Geschädigten erstmals in einem Lokal in München getroffen. In dem Lokal habe der Zeuge bei dem Angeklagten ungeschützten Oralverkehr ausgeübt, welcher vor der Ejakulation beendet worden sei. Im Anschluss sei man in die Wohnung des

Angeklagten gegangen und hierbei habe der Angeklagte bei dem Zeugen Analverkehr bis zum Samenerguss ausgeübt, wobei er jedoch auf dem Rücken des Zeugen ejakulierte. Dem Angeklagten war seine HIV Infektion bekannt und er hatte den Zeugen hierüber nicht aufgeklärt. Er hatte auch nicht vorgeschlagen, ein Kondom zu verwenden. Erst nach dem Geschlechtsverkehr teilte er dem Zeugen mit, dass er an HIV infiziert sei. Ihm sei bewusst gewesen, dass auch bei der geschilderten Vorgehensweise die reale, nicht ausschließbare Gefahr der Ansteckung und unheilbaren, lebensbedrohlichen Erkrankungen für den Zeugen bestanden habe. Der Angeklagte habe dies zumindest billigend in Kauf genommen.

Der Angeklagte berief sich darauf, dass es überhaupt nicht möglich gewesen sei, seinen Partner zu infizieren, da er durch seine HAART-Therapie nicht infektiös gewesen sei. Hierüber habe er sich zuvor sachkundig gemacht, so dass er eine Aufklärungspflicht über seine Krankheit gegenüber dem Zeugen nicht gesehen habe. Der als sachverständige Zeuge angehörte behandelnde Arzt des Angeklagten bestätigte, dass beim Angeklagten am Tattag eine Viruslast von 47 Kopien pro Milliliter Blut festgestellt worden seien. Dies sei unter der sog. "Erheblichkeitsgrenze" von 50 Kopien pro Milliliter Blut.

Zu einer Ansteckung des Zeugen sei es nicht gekommen, möglicherweise aber auch deshalb, weil dieser unmittelbar im Anschluss an die Ereignisse eine Prophylaxebehandlung durchgeführt habe.

Das Gericht hatte den behandelnden Arzt des Angeklagten als sachverständigen Zeugen gehört, ein mündliches Sachverständigengutachten eingeholt und einen Zeugen, der als "langjähriger Ausbilder von Aidshilfe Beratern" bezeichnet wird, als "Zeugen" angehört.

Rechtliche Würdigung:

Auf Grund des "eindrucksvollen" Sachverständigengutachtens ging das Gericht jedoch wegen des Nachweises von 47 Kopien pro Milliliter Blut davon aus, dass die Viruslast nicht unter der sog. "Nachweisgrenze" gelegen habe. Es ging deshalb davon aus, dass trotz hoch medikamentöser Behandlung eine Infektiosität des Angeklagten vorlag. Diese bestehe trotz niedriger Viruslast in einem "gewissen" Maß. Denn auch die niedrige Viruslast im Blut spreche nicht für eine niedrige Viruslast im Ejakulat. Hinzu komme, dass der Betroffene die Viruslast meist selber nicht kenne. Auch könne durch die Viruslastbestimmung nur schwer eine Prognose für die Zukunft abgegeben werden, letztlich könne hierüber nur eine Aussage über eine Ansteckungsgefahr in der Vergangenheit getroffen werden, nicht jedoch, ob eine solche auch einige Wochen nach der letzten Viruslastbestimmung möglich sei. Ein Restrisiko von kleiner als 100.000 bestehe daher jedenfalls immer bei ungeschütztem Oral- oder Analverkehr.

Der Zeuge soll bekundet haben, dass eine Behandlung durch eine hoch wirksame medikamentöse Behandlung das Risiko zwar verringere, nicht jedoch gänzlich ausschließe. Ein weiterer Zeuge soll bestätigt haben, dass der Angeklagte offensichtlich durchaus häufiger ungeschützten Geschlechtsverkehr ohne Mitteilung seiner HIV Infektion durchführe. Dass auch der Angeklagte von einem Anstellungsrisiko ausging und die Ansteckung des Zeugen jedenfalls billigend in Kauf nahm, schloss das Gericht daraus, dass, wenn sich der Angeklagte über die Ansteckungsgefahr informiert

haben will, ihm dies auch bekannt gewesen sein müsse. Dass nämlich ein Restrisiko stets gegeben sei, sei gerade in informierten Kreisen bekannt, wie gerade der Aussage des Zeugen (...) zu entnehmen sei.

Das sehr geringe Infektionsrisiko wurde allerdings bei der Strafzumessung an strafmildernd berücksichtigt. "Massiv strafmildernd" sei auch zu berücksichtigen, dass sich der Geschädigte ohne den Angeklagten wirklich zu kennen und ohne konkrete Nachfrage nach den HIV Status bereit erklärt hatte, ungeschützten Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten durchzuführen. Andererseits wurde dem Angeklagten bei der Strafzumessung zur Last gelegt, dass er keine große Einsicht in die Gefährlichkeit seines Tuns habe. Schließlich habe er sich trotzdem in der Verhandlung reuig gezeigt, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In der Berufungsinstanz wurden weitere Sachverständige angehört, so Dr. Hans Jäger<sup>57</sup>, der behandelnde Arzt des Angeklagten, Prof. Dr. Eberle<sup>58</sup>, der Gutachter erster Instanz, und schließlich Prof. Dr. Pietro Vernazza<sup>59</sup> aus der Schweiz, die alle samt zum Ausdruck brachten, dass bei der vorliegenden Fallkonstellation eine mögliche Infektionsgefahr nahezu ausgeschlossen gewesen sei.

## **XXV. Amtsgericht Friedberg (Hessen) – Az. 43a Cs – 803 Js 14279/08 vom 27.11.2008**

Erstinstanzlich beim AG Friedberg (Hessen) anhängig.

Verurteilung wegen eines Falls der versuchten gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) im Wege des Strafbefehlsverfahrens.

Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

Auf den Einspruch gegen den Strafbefehl hin wurde das Verfahren nach § 153 StPO auf Kosten der Staatskasse, der auch die Auslagen des Angeklagten auferlegt wurden, eingestellt.

Bei der Entscheidung spielte die geringe Viruslast des Angeklagten eine Rolle.

Sachverhalt:

Dem männlichen Angeklagten wurde vorgeworfen, einer Frau anlässlich eines ungeschützten Geschlechtsverkehrs in Dezember 2007 seine ihm bekannte HIV-Infektion verschwiegen zu haben. Zu einer Infektion ist es nicht gekommen. Zu diesem Zeitpunkt war die Viruslast des Angeklagten bereits seit Jahren aufgrund medikamentöser Behandlung stabil unter der Nachweisgrenze.

---

<sup>57</sup> Dr. Hans Jäger ist einer der bekanntesten HIV-Ärzte in Deutschland, Veranstalter des größten deutschen Aids-Kongressen, der im Turnus von 1 ½ Jahren in München stattfindet, die „Münchener Aids-Tage“, sowie Herausgeber des mehrbändigen medizinischen Standardwerkes zur HIV-Behandlung.

<sup>58</sup> Professor für Virologie des Max-von-Pettenkofer-Instituts, München.

<sup>59</sup> Hierbei handelt es sich um den Präsidenten der EKAF (Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen, ein die schweizerische Regierung beratendes Gremium, das auch die bereits zitierte Stellungnahme herausgegeben hat.)

**XXVI. Amtsgericht Wilhelmshaven (Nds) – Urteil vom 2.9.2009 – Az.: 04 Ds 380/08 – LG Oldenburg vom 18.3.2010 – Az.: 14 Ns 303/09 – StA Oldenburg – Az.: 160 Js 24591/08**

Erstinstanzlich verhandelt beim AG Wilhelmshaven (Urteil liegt nicht vor)

Einbezogen wurden das Urteil des LG Oldenburg vom 17.2.2010 – Az.: 2 KLS 111/09 (liegt nicht vor)

Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. (Erstinstanzlich betrug die Freiheitsstrafe 1 Jahr und 9 Monate)

Das Urteil ist rechtskräftig.

Sachverhalt:

Die 1984 geborene Angeklagte habe im Jahr 2002 im Alter von 18 Jahren erfahren, dass sie HIV infiziert sei. In der Zeit von Juli 2008 bis August 2008 habe sie mehrfach ungeschützten Geschlechtsverkehr mit dem Zeugen N. ausgeführt. Ihre „gesundheitliche Belastung“ habe sie dem Zeugen nicht mitgeteilt. Der Zeuge hingegen habe ihr zu Beginn der Bekanntschaft mitgeteilt, dass er mit Hepatitis-C infiziert sei, woraufhin sie geantwortet habe, „sie habe eine schlimme Erkrankung“ ohne nähere Angaben zu machen. Den Wunsch des Zeugen, Kondome zu verwenden habe sie abgelehnt und habe dabei billigend in Kauf genommen, dass sich der Zeuge möglicherweise mit einer ggf. tödlich verlaufenden Viruserkrankung ansteckt. Der Zeuge sei nicht infiziert worden. Die Angeklagte habe im Jahr 2003 und 2004 jeweils ein Kind geboren.

Die Angeklagte sei mehrfach vorbestraft, u.a. wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Im Dezember 2004 sei sie auch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten verurteilt worden. Dem lag zugrunde, dass sie mit einem nicht näher bekannten Nigerianer in März 2003 ungeschützten Geschlechtsverkehr ausübte. Ob sich der Mann infiziert hatte, blieb ungeklärt. In August 2005 wurde sie erneut wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der vorgenannten Verurteilung zu einer Gesamtjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Dem lag zugrunde, dass sie in Januar 2005 mit einem Mann ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte, dem sie zuvor auf dessen Frage nach Kondomen erklärt hatte, dass sie „keine Krankheiten“ habe und „sauber“ sei. Nach zwei Aussetzungen der Reststrafe zur Bewährung, einmal um eine Therapie zur Behandlung ihres Alkoholproblems durchzuführen, wurden diese erneut widerrufen und die Strafvollstreckung war in Februar 2009 erledigt. In einem weiteren Fall wurde sie wegen des Vorwurfs der versuchten gefährlichen Körperverletzung freigesprochen, weil nicht auszuschließen war, dass der Partner von ihrer Mutter zuvor über ihre HIV-Infektion aufgeklärt wurde.

Schließlich wurde die Angeklagte vom LG Oldenburg zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt (einbezogenes Urteil). Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei Tage nach ihrer Haftentlassung sei die Angeklagte über das Internetportal „fischkopf.com“ mit dem Zeugen L. in Kontakt gekommen. Am gleichen Abend, nachdem die Angeklagte bereits ganz erheblich hochprozentige alkoholische Getränke zu sich genommen hatte, kam es zum Austausch von Zärtlichkeiten. Sie erkundigte sich sodann bei dem Zeugen L., ob er Kondome im Haus habe, was dieser verneinte. Seine Frage, ob sie die Pille nehme, bejahte sie, äußerte jedoch, dass ihr Ex-Freund

„mit anderen Frauen rumgemacht“ habe, deshalb eine Ansteckungsgefahr bestehen könnte und man lieber Kondome benutzen sollte. Sie wies aber nicht darauf hin, dass sie HIV-infiziert ist. Später hatten sie drei Mal ungeschützten Geschlechtsverkehr „mit Samenerguss“. Am Morgen danach kann es zu einem weiteren ungeschützten Geschlechtsverkehr. Nachdem er die Angeklagte nachhause gebracht hatte, erfuhr er, dass sie HIV-infiziert ist. Er infizierte sich nicht mit HIV.

Eine verminderte Schuldfähigkeit wegen Alkoholmissbrauchs und einer Persönlichkeitsstörung durch emotionale Instabilität und Selbstunsicherheit wurde seitens des Gerichts nicht erkannt.

Rechtliche Würdigung:

Das Gericht ging ausgehend von dem Geständnis der Angeklagten davon aus, dass die Angeklagte billigend in Kauf genommen habe, dass sie den Zeugen N. mit dem die Immunschwächekrankheit Aids hervorrufenden HIV-Virus anstecken könnte. Weitere rechtliche Ausführungen hierzu enthält das Urteil nicht.

Bei der Strafzumessung wurde strafmildernd u.a. wie folgt berücksichtigt: „(...) Des Weiteren konnte nicht außer Acht bleiben, dass sie seit ihrer Jugend unter der HIV-Infektion leidet, was insbesondere für einen jungen Menschen mit einer hohen emotionalen Belastung verbunden ist, nicht nur bedingt durch die Angst vor dem Ausbruch der Erkrankung, sondern auch dadurch, dass er im Falle der Offenbarung mit gesellschaftlicher Isolation zu rechnen hat. (...)“ Andererseits wurde sowohl deren „gravierenden und einschlägigen“ Vorstrafen „erheblich“ strafscharfend gewertet und der Umstand, dass sie bereits zwei Tage nach dem erstinstanzlichen Urteil des vorliegenden Verfahrens erneut eine Bekanntschaft über ein Internetportal geknüpft habe und ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem bislang nicht bekannten Mann hatte. Das Gericht wertete ihr „kriminelles Verhalten“ als von einem hohen Maß an Verantwortungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit geprägt. Des Weiteren wies das Gericht die Angeklagte eindringlich darauf hin, dass für den Fall, dass sie bei der als dringend angesehene Sozialtherapie nicht mitwirke, wahrscheinlich die Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft werden müsse.

## **XXVII. Amtsgericht Rastatt – Urteil vom 8.3.2010 – Az.: nicht bekannt**

Erstinstanzlich verhandelt beim AG Rastatt

Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist nicht bekannt.

Sachverhalt:

Der Angeklagte lebte seit Dezember 2004 mit einem Partner, dem Zeugen Z1, zusammen. Im Jahr 2007 sei er zu dem Geschädigten G gezogen und habe mit ihm bis April 2008 zusammen gelebt. Danach sei er für kurze Zeit zurück zu dem Zeugen Z1 gezogen. im August 2008 habe der Angeklagte eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen und sei danach wieder zu dem Zeugen Z1 bis zu seiner Inhaftierung in August 2009 gezogen. Der Angeklagte sei HIV-infiziert. Körperliche

Krankheitssymptome seien beim Angeklagten bislang nicht aufgetreten, so dass die Einnahme von antiretroviralen Medikamenten noch nicht erforderlich sei. Daneben leide der Angeklagte an der psychischen Störung ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung).

Der Angeklagte ist mehrfach wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Des Weiteren wurde er im Februar 2010 von einem Amtsgericht, das in der geschwätzten Fassung des Urteils nicht näher genannt wird, wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Die dieser Verurteilung zugrunde liegende Anklage der Staatsanwaltschaft datiert am 7.12.2009. Dem lag zugrunde, dass der Angeklagte in jedenfalls 9 Fällen mit wechselnden Partnern ungeschützten Geschlechtsverkehr ausgeübt habe, obwohl er HIV-infiziert sei, ohne seine Partner auf die Infektion hinzuweisen, wobei er aufgrund seiner Erkrankung jeweils damit rechnete, seine Geschlechtspartner zu infizieren, was ihm jedoch gleichgültig gewesen sei. Im Einzelnen: 1) bis 4): In Juni 2008 habe er dem Zeugen ... über das Internetportal „Gayromeo“ kennen gelernt. Noch an demselben Tag habe er mit dem Zeugen .... ungeschützt Analverkehr bis zum Samenerguss gehabt, wobei der Angeklagte der aktive Partner gewesen sei. Bis August 2008 habe der Angeklagte mit dem Zeugen .... noch weitere drei Mal in derselben Art und Weise Analverkehr. Dabei habe er jeweils billigend in Kauf genommen, diesen zu infizieren. Der Zeuge habe sich nicht infiziert. 5) Mit einem anderen Zeugen habe der Angeklagte in Mai 2009 in der gleichen Art und Weise ungeschützten Analverkehr gehabt und habe dabei billigend in Kauf genommen, dass dieser sich infiziere. Auch dieser Zeuge hat sich nicht infiziert. 6) In Juni 2009 kam es erneut zu einem gleichartigen Kontakt, der über Gayromeo zustande kam. Auch dieser Zeuge wurde nicht infiziert. 7) bis 8): In Juni 2009 kam es zu zwei aufeinander folgenden sexuellen Kontakten auf einer Party einer Freundin mit einem weiteren Zeugen, der ebenfalls nicht infiziert worden sei. 9) bis 13): Im Juli 2009 habe der Angeklagte seinen derzeitigen Lebensgefährten über das Internetportal Gayromeo kennen gelernt. Noch im Juli kam es zwischen beiden zu ungeschütztem Analverkehr bis zum Samenerguss, wie bereits zuvor beschrieben, wobei der aktive Angeklagte „gerade darauf beharrte“, in den Zeugen einzudringen. Als der Zeuge den Angeklagte einige Tage danach auf das Thema Aids ansprach und ihm gesagt habe, er habe einen Test machen lassen, der negativ sei, habe der Angeklagte daraufhin „bewusst der Wahrheit zuwider“, dass er sich vor ca. 8 Wochen habe testen lassen und der Test negativ gewesen sei. Darauf übten die beiden noch mindestens zwei Mal ungeschützten Analverkehr bis zum Samenerguss aus, wobei der Angeklagte der jeweils aktive Partner war. Nach einer Urlaubsreise des Zeugen kam es noch zwei Mal zu identischen sexuellen Kontakten. Der Zeuge hat sich nicht mit HIV infiziert. Der Angeklagte habe den Tatvorwurf in vollem Umfang eingestanden. Er wurde im August des Jahres 2009 wegen dieses Verfahrens in U-Haft genommen, wo er sich seither befinde.

Zum Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens führt das Gericht wie folgt aus:

Mitte des Jahres 2006 habe der Angeklagte den Geschädigten G über das Internetportal Gayromeo kennen gelernt. Ende Juli 2007 sei der Angeklagte bei G eingezogen. Anfangs hätten beide nur geschützten sexuellen Kontakt mit Kondom. Nach einiger Zeit hätten sie nur noch ungeschützten Anal- und Oralverkehr gehabt. Vor dem ersten ungeschützten Kontakt habe der Geschädigte den Angeklagten ausdrücklich darauf angesprochen, ob dieser eine HIV-Infektion habe, was dieser unter Hinweis darauf, dass er sich regelmäßig auf HIV habe testen lassen, weil sein Ex-Freund sich prostituiert habe, verneint habe. Der Angeklagte habe gewusst, dass diese Aussage nicht der

Wahrheit entsprochen habe, denn er habe sich zuvor nie auf HIV testen lassen und habe somit gar nicht gewusst, ob er eine solche Infektion habe oder nicht. Aufgrund seiner bisherigen Sexualkontakte zu verschiedenen Personen habe der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen, dass er HIV-positiv sei. Im Vertrauen darauf habe der Geschädigte G, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht HIV-positiv gewesen sei, mit dem Angeklagten ein bis drei Mal pro Woche ungeschützten Anal- und Oralverkehr gehabt. Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt zwischen Juni 2007 und April 2008 habe der Angeklagte, was er billigend in Kauf genommen habe, den Geschädigten mit dem HIV-Virus. Dieser habe von seiner Infektion anlässlich einer Blutspende in Mai 2008 erfahren. Anfangs habe er deswegen psychische Probleme gehabt und habe Antidepressiva einnehmen müssen. Er habe diese aber überwinden können. Wegen der HIV-Infektion habe er noch keine gesundheitlichen Probleme und müsse auch keine Medikamente einnehmen. Er befinde sich unter regelmäßiger ärztlicher Kontrolle.

#### Rechtliche Würdigung:

Die gerichtlichen Feststellungen beruhten im Wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten. Er habe sich in der Weise eingelassen, dass er keine positive Kenntnis von seiner Infektion gehabt habe. Er habe auch keine positive Kenntnis gehabt, dass er nicht infiziert sei. Er habe das Problem einfach verdrängt. „Im Übrigen räumte der Angeklagte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ein. Positive Kenntnis von seiner HIV-Infektion habe er erst im Rahmen seiner Verhaftung erlangt. Seit dem Bluttest in Mai 2009 habe er damit rechnen müssen. Seit seiner Beziehung mit dem Zeugen Z1 habe er schon früher damit rechnen müssen, aber dies habe er verdrängt.

Daneben habe der Geschädigte G angegeben, dass das Thema im Verlauf der Beziehung mehrfach angesprochen worden sei. Er habe den Angeklagten auch einmal ins Krankenhaus gebracht, weil diesem schlecht gewesen sei. Der Angeklagte habe ihm gesagt, dass man dort einige Tests gemacht habe und es sei alles in Ordnung. Auch habe ihm der Angeklagte berichtet, er sei im Krankenhaus gewesen, wo man eine Syphilis festgestellt habe, HIV-positiv sei er aber nicht. Der Geschädigte habe dann selbst im Krankenhaus angerufen und man habe ihm gesagt, man habe gar keinen HIV-Test durchgeführt.

Die Zeugin Z2 habe ausgesagt, dass ihr der Angeklagte mehrfach gesagt habe, dass er nicht HIV-infiziert sei. HIV sei aber erst thematisiert worden, nachdem die HIV-Infektion des Geschädigten G bekannt geworden sei. In einem Brief aus der JVA, in der der Angeklagte wegen der Ersatzfreiheitsstrafe einsaß, habe er ihr geschrieben, er habe sich immer wieder testen lassen und alles sei in Ordnung.

Der Zeuge Z1 habe angegeben, dass bereits im Jahr 2006 das Gerücht umging, der Angeklagte sei HIV-positiv. Er sei damals verunsichert gewesen, weil es mehrere Male gegeben hätte, wo der Angeklagte fremd gegangen sei. Er habe sich keine Gedanken zu HIV gemacht und sich erstmals im Jahr 2007 testen lassen. Dabei und danach sei festgestellt worden, „dass er gesund sei“. Die Zeugin Z2 habe ihm gesagt, der Angeklagte könne durchaus HIV-infiziert sein, da er mehrere Beziehungen gehabt habe. Auch habe ihm die Stiefmutter des Angeklagten ihm gesagt, dass er einen test machen

solle, da der Angeklagte HIV-positiv sei. Dies müsse nach Auffassung des Gerichts zu Beginn 2008 gewesen sein.

Bezüglich der Glaubwürdigkeit des geschädigten führt das Gericht u.a. an, dass er „offen“ eingeräumt habe, vor der Beziehung zum Angeklagten auch zu anderen Personen sexuelle Kontakte gehabt zu haben und dabei auch mal ein Kondom gerissen sei.

Das Sachverständigengutachten, das zur genetischen Abstammung der Virusstämme eingeholt worden sei, sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Virusstämme des Angeklagten und des Geschädigten „mit einer sehr hohen Sicherheit“ einen gemeinsamen Ursprung hätten, allerdings die Übertragungsrichtung nicht bestimmt werden könne, sondern lediglich die Infektion des Geschädigten G der Zeitpunkt zwischen Mai 2007 und Mai 2008 anzusiedeln sei. Bezüglich des Angeklagten sei kein Infektionszeitpunkt feststellbar, jedoch könne diese auch früher stattgefunden haben, auch schon Anfang 2006. Das Gericht sei jedoch davon überzeugt, dass die Übertragung vom Angeklagten auf den Geschädigten G erfolgt sei und nicht umgekehrt. „Denn erstens hat der Angeklagte diese Übertragungsrichtung nicht in Abrede gestellt“ und zweitens ergeben sich dies daraus, dass der Geschädigte G nach seiner beanstandungsfreien Blutspende in Mai 2007 nur noch mit dem Angeklagten ungeschützten Anal- und Oralverkehr gehabt habe, während bei dem Angeklagten keinerlei Test vorliegen würden, die eine Nichtinfektion vor seiner Beziehung zu G belegten. „Schließlich ist anzumerken, dass die Infizierung des Angeklagten aufgrund seiner der Beziehung mit dem Geschädigten G vorangegangenen sexuellen Kontakte mit anderen Personen naheliegt.“

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme war das Gericht überzeugt davon, dass der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm, dass er bereits damals HIV-positiv war und infolgedessen bei ungeschütztem Anal- bzw. Oralverkehr den Geschädigten G ansteckt.

„Denn, wie er selbst eingeräumt habe, wurde er vom Geschädigten G ausdrücklich auf dieses Thema angesprochen und er antwortete diesem nicht wahrheitsgemäß, dass er nicht sagen könne, ob er infiziert sei oder nicht, sondern log den Zeugen G an und behauptete diesem gegenüber, es hätte Tests mit negativem Ergebnis stattgefunden, die es tatsächlich gar nicht gegeben hatte. Der Umstand, dass dem Angeklagten die Möglichkeit einer eigenen Infektion und die bestehende Ansteckungsgefahr bei ungeschützten Sexualkontakten bekannt waren, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der vom Angeklagten nicht in Abrede gestellten, der Beziehung zum Geschädigten G vorausgegangenen Sexualkontakte zu anderen Personen fest und ergibt sich bereits daraus, dass der Angeklagte gegenüber dem Zeugen G als Begründung für die von ihm angeblich durchgeführten Tests selbst angegeben hatte, dass sich sein Ex-Freund prostituiert habe. Hinzukommt, dass der Angeklagte den Zeugen G nicht nur einmalig vor dem ersten ungeschützten Geschlechtsverkehr hinsichtlich der Frage einer HIV-Infektion belog, sondern – wie der Zeuge G glaubhaft ausführt – mehrfach im Verlauf der Beziehung und auch noch nach Beendigung derselben. In dieses Bild fügt sich auch die vom Angeklagten eingeräumten Vorwürfe der weiteren Anklage der Staatsanwaltschaft ein. Nach alledem ist das Gericht vom zumindest bedingten Vorsatz des Angeklagten im Hinblick auf seine eigene HIV-Infektion und in Hinblick auf die Ansteckung des Geschädigten G überzeugt.“

Der Angeklagte kann sich insoweit nicht darauf berufen, dass er dieses Thema verdrängt habe. Denn – wie bereits ausgeführt – hat im Hinblick auf dieses Thema den Zeugen G bewusst insbesondere vor dem ersten ungeschützten Geschlechtsverkehr (und auch danach mehrfach) angelogen. Angesichts dieser bewussten Lügen spielte die ADHS-Erkrankung des Angeklagten, für die ein Verdrängen von Problemen durchaus typisch ist, keine Rolle. Der Angeklagte kann sich auf seine Krankheit nicht berufen. Denn in der Beziehung zwischen ihm und dem Geschädigten G wurde das Thema HIV nicht verdrängt, sondern mehrfach ausdrücklich angesprochen. Bewusste Lügen sind kein Verdrängen.“

Neben weiteren Strafzumessungsgesichtspunkten führt das Gericht aus, das zulasten des Angeklagten in Gewicht fallen, dass auch die persönlichen und sozialen Folgen einer HIV-Infizierung gravierend seien. „Denn nach wie vor lehnen viele Personen das Zusammenleben mit einem HIV-positiven Partner ab, so dass der Wunsch nach einer erfüllten persönlichen Beziehung mit einem Partner erschwert bzw. unmöglich wird.“

Einen minder schweren Fall lehnte das Gericht ab.

### **XXVIII. Amtsgericht Neumarkt in der Oberpfalz (20 Ls 302 Js 9701/10) vom 6.9.2010**

Verurteilung wegen 10 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung  
Strafmaß: 1 Jahr und 6 Monate ohne Bewährung  
das Urteil ist rechtskräftig

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte ist derzeit symptomlos HIV infiziert. Er ist nicht vorbestraft. Die HIV-Infektion wurde bei ihm im April 2007 festgestellt. In Kenntnis der HIV-Infektion hatte er in der Zeit von Mai 2008 bis Oktober 2008 mindestens 8 Mal Geschlechtsverkehr mit einer Frau, ohne dass er sie von der HIV-Infektion in Kenntnis gesetzt hat. Dabei habe er jeweils billigend in Kauf genommen, dass er seinen Sexualpartner den durch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit HIV infizieren könnte. Des Weiteren übte er bei 2 Gelegenheiten zwischen Dezember 2009 und Februar 2010 mit einer anderen Frau ungeschützten Geschlechtsverkehr aus, ohne sie über die HIV-Infektion in Kenntnis zu setzen. Auch in diesen Fällen geht das Gericht davon aus, dass der Angeklagte die Infektion der Frau jeweils billigend in Kauf genommen habe. Beide Frauen haben sich nicht mit HIV infiziert.

Im April 2007 habe das Krankenhaus seinen Hausarzt von der HIV-Infektion des Angeklagten in Kenntnis gesetzt. Er habe zwar jeweils ungeschützten Geschlechtsverkehr mit den Frauen gehabt, jedoch sei es nie zu einem Samenerguss in der Vagina gekommen. Der Angeklagte berief sich darauf, dass er aufgrund von Sprachschwierigkeiten das ihm bekannte Schreiben so verstanden habe, dass eine HIV Übertragung lediglich dann stattfinden könne, wenn ein Samenerguss in der Vagina erfolgen würde. Diese Einlassung glaubte das Gericht nicht, wenn es dem Angeklagten auch zugute hielt, dass er wegen seiner Diagnose psychisch erheblich

angespannt und verwirrt gewesen sei. Allerdings seien die Kenntnisse über HIV und auch die Übertragungswege in der Öffentlichkeit so verbreitet, dass es ausgeschlossen sei, dass der Angeklagte tatsächlich einen derartigen Irrtum unterlegen habe. Aber selbst wenn dies so gewesen sei, sei es ihm ohne weiteres möglich gewesen, in jeglichen Medien allgemein zugängliche Informationen zum Thema HIV und die Übertragungswege zu erlangen, dass eine derartige Verweigerung der Aufnahme weiterer detaillierter Fakten trotz Kenntnis der bei ihm unzweifelhaft vorliegenden Infektion und trotz des grundsätzlichen Wissens darum, dass eine Infizierung durch die Ausübung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs erfolgen kann, einer positiven Kenntnis der tatsächlichen Übertragungsmöglichkeiten und damit einem Hinnehmen und einer Akzeptanz der Übertragung an die jeweilige Sexualpartnern gleichkomme.

### **Rechtsausführungen:**

Das Amtsgericht den von jeweils 10 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung in Form der das Leben gefährdenden Behandlung nach §§ 223,224 Abs. 1 Nummer 5 StGB aus. Zu Gunsten des Angeklagten wurden im Rahmen der Strafzumessung sein Geständnis und auch seine ausdrückliche Entschuldigung für sein Fehlverhalten im Rahmen der Hauptverhandlung und auch der Umstand, dass lediglich von einem bedingten Vorsatz auszugehen war, gewertet. Nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" sei auch davon ausgegangen, dass es tatsächlich bei keinem der Fälle zu einem Samenerguss in der Vagina der jeweiligen Sexualpartner gekommen sei

"und der Angeklagte hierdurch seinen Beitrag zu leisten suchte ein eventuell bestehendes Infektionsrisiko zu mindern".

Auch wurde zu seinen Gunsten gewertet, dass die jeweils Geschädigten keinerlei physische Beeinträchtigungen hinnehmen mussten und dass er nicht vorbestraft gewesen sei.

Zu seinen Lasten wurde das in seinem verhaltene innewohnende "massive Gefährdungspotenzial" für die Geschädigten gewertet. Wäre es zu Infektion gekommen,

"hätte mit einem Ausbruch der Erkrankung und entsprechenden gravierenden Folgen bis hin zum Tode gerechnet werden müssen. Ein langwieriges und massives Leiden der Geschädigten wäre die unabdingbare Folge gewesen."

Außerdem wurde dem Angeklagten straferschwerend zur Last gelegt, dass er das ihm entgegengebrachte Vertrauen erheblich missbraucht habe. Keiner der Frauen habe offenbar Befürchtungen betreffend einer vom Angeklagten eventuell ausgehenden Gefahr gehabt und hätten sich gänzlich auf die Offenheit und Aufrichtigkeit des Angeklagten verlassen. Erheblich strafscharfend berücksichtigte das Gericht den Umstand, dass eine der beiden Frauen über lange Zeit Ungewissheit darüber hatte, ob sie sich tatsächlich mit HIV infiziert hatte, weil sie ein längeres Zeitfenster zwischen dem ersten HIV-Test und einem weiteren HIV-Test nach der Inkubationszeit hinnehmen musste, in der sie erhebliche psychische

Belastungen wegen der Befürchtung, möglicherweise HIV infiziert zu sein, erleben musste. Auch habe der Angeklagte trotz zahlreicher Versuche der Kontaktaufnahme, um über die Problematik zu sprechen, jegliche Kommunikation unterbunden.

Besondere Umstände, die es erlauben würden, die Strafe in dieser Höhe trotz § 56 Abs. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen habe das Gericht trotz einer im Prinzip positiven Sozialprognose nicht finden können. Allerdings habe der Angeklagte in allen dem Verfahren zu Grunde liegenden Fällen sein eigenes Interesse an einer sexuellen Befriedigung den berechtigten Belangen der Geschädigten dahingehend, ihre gesundheitliche Unversehrtheit zu erhalten, voran gestellt. Schließlich führt es aus:

"Letztlich verlangt auch die Verteidigung der Rechtsordnung im vorliegenden Verfahren eine Vollstreckung der ausgesprochenen Gesamtfreiheitsstrafe. Würde einem Täter wie dem Angeklagten, welcher ohne Not und ohne jeglichen objektiven nachvollziehbaren Grund die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit dritter Personen, welche ihm in beträchtlichem Umfang Vertrauen entgegengebracht haben und auf diese Art und Weise eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erst ermöglicht haben, extrem gefährdet, ohne Vorliegen ganz außergewöhnlicher, von vergleichbaren Fällen erheblich abweichender Umstände eine Bewährungschance einräumen, wäre das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit des Rechts in beträchtlicher Art und Weise erschüttert. Massive Zweifel an den grundlegenden Prinzipien menschlichen Zusammenlebens und der Einhaltung in dieser Gesellschaft geltenden Verhaltensregeln wären die Folge."

## § 5. Einschlägige Vorschriften des Strafgesetzbuches

### § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### § 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

## § 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### Relevante allgemeine Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

#### § 22 (Versuch) Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

#### § 23 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens<sup>60</sup> ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens<sup>61</sup> nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

#### § 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

#### § 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

---

<sup>60</sup> Verbrechen sind Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden, § 12 Abs. 1 StGB.

<sup>61</sup> Vergehen sind Straftaten, die mit einer mildernden Strafe, als einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestraft werden oder mit Geldstrafe, § 12 Abs. 2 StGB. Die Körperverletzungsdelikte der §§ 223, 224 StGB sind im Rechtssinne Vergehen, d.h. der Versuch ist nur strafbar, wenn es gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, § 23 Abs. 1 StGB.

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
  2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
  3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im Übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.
- (2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herab gehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.